



Universität Potsdam

Andreas Audretsch

Die südafrikanische Wahrheits- und
Versöhnungskommission

Eine exemplarische Studie zum Umgang
mit Unrechtssystemen

Andreas Audretsch

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission

Eine exemplarische Studie zum Umgang
mit Unrechtssystemen

Universitätsverlag Potsdam 2008

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 4625

E-Mail: ubpub@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik** wird herausgegeben von Norman Weiß.

Die Studie wurde im Wintersemester 2007/2008 als Masterarbeit an der Universität Potsdam, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Internationale Politik angenommen und wird nun in überarbeiteter Form veröffentlicht.

Erstgutachter: Dr. Markus Lederer

Zweitgutachter: Dr. Norman Weiß

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

ISSN 1867-2663

Elektronisch veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2008/1957/>

URN [urn:nbn:de:kobv:517-opus-19574](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-19574)

[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-19574>]

INHALTSVERZEICHNIS:

EINLEITUNG	1
I. TEIL: THEORETISCHE ANSÄTZE	6
1. DIE PROBLEMATIK DER VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG.....	6
1.1 Ziele von Vergangenheitsbewältigung	6
1.2 Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung.....	9
1.2.1 Die justizielle Aufarbeitung.....	9
1.2.2 Der Schlussstrich	11
1.2.3 Ein drittes Modell	13
1.3 Faktoren bei der Auswahl der Bewältigungsstrategie	15
1.3.1 Art des Systemwechsels	15
1.3.2 Machtverhältnis zwischen der alten und neuen Elite	16
1.3.3 Akten- und Beweislage.....	18
2. KONZEPTIONALISIERUNG DER ANALYSE	19
2.1 Output, Outcome, Impact	19
2.2 Modell der Zielsetzungen	21
2.3 Compliance, Implementation und Effectiveness.....	22
II. TEIL: VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG IN SÜDAFRIKA	25
3. DIE APARTHEID – DAS UNRECHTSSYSTEM	25
3.1 Die Ideologie der Apartheid	25
3.2 Ausgestaltung des Unrechtssystems.....	26
3.2.1 Rassentrennung, Entrechtung, Zwangsumsiedlung.....	27
3.2.2 Inhaftierung, Verschwinden lassen, Folter und Mord	29
3.3 Einschub: Chronologie der Apartheid	31
4. VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG VOR DER TRC	33
4.1 Die Versuche der Vergangenheitsbewältigung zwischen 1990 und 1994	33

4.1.1	Südafrikanische Untersuchungskommissionen vor der TRC.....	33
4.1.2	Die Amnestiepolitik zwischen 1990 und 1994.....	37
4.1.3	Die Übergangsverfassung und die Amnestieklausel	40
4.2	Entscheidung für die TRC als Bewältigungsstrategie	42
4.3	Vorbilder für die Truth and Reconciliation Commission (TRC)	42
5.	DIE VORGABEN FÜR DIE TRC – DER „PROMOTION OF NATIONAL UNITY AND RECONCILIATION ACT“ 1995.....	43
5.1	Ziele, Aufbau, Kompetenzen der TRC.....	44
5.2	Der Output – die Vorgaben des Acts zur Einsetzung der TRC.....	45
5.3	Der Outcome – die konkreten Zielvorgaben des Acts.....	46
5.4	Der Impact – die übergeordneten Zielvorgaben des Acts	50
6.	ANALYSE DER TRC	54
6.1	Output (die Erfolgskriterien).....	55
6.1.1	Implementation des Outputs – die Vorgaben zur Einsetzung	55
6.1.2	Effectiveness des Outputs – die Ziele bei der Einsetzung.....	59
6.2	Outcome (die Erfolgskriterien).....	63
6.2.1	Implementation des Outcomes – die Vorgaben zur Arbeit	63
6.2.2	Effectiveness des Outcomes – Erreichung der direkten Ziele.....	70
6.2.2.1	Wahrheit bzw. Aufklärung.....	71
6.2.2.2	Gerechtigkeit bzw. Bestrafung und Wiedergutmachung.....	80
6.3	Zwischenfazit	88
7.	DIE WIRKUNG DER TRC (IMPACT).....	90
7.1	Direkte Auswirkungen des Outcomes – die Umsetzung der Entschädigung	90
7.2	Menschenrechtskultur, Befriedung und Versöhnung in einer neuen demokratischen Ordnung – die Impactziele	92
III	TEIL: ZUSAMMENFASSUNG.....	100
8.	ZUSAMMENFASSUNG DER ANALYSE DER TRC IN SÜDAFRIKA..	102
9.	MÖGLICHKEITEN DES KONZEPTS EINER TRC.....	104
	LITERATUR.....	107

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

- Abb.	Abbildung
- Abs.	Absatz
- Act	Promotion of national Unity and Reconciliation Act
- ANC	African National Congress
- BMW	Bayerische Motoren Werke AG
- DA	Democratic Alliance
- DP	Democratic Party
- IFP	Inkhata Freedom Party
- Kap.	Kapitel
- NIS	National Intelligence Service
- NGO	Non Governmental Organisation
- No.	Nummer
- NNP	New National Party
- NP	National Party
- PAC	Pan African Congress
- s.	siehe
- s.o.	siehe oben
- SABC	South African Broadcasting Corporation
- SAP	South African Police
- SAPS	South African Police Service
- SANDF	South African National Defence Force
- TRC	Truth- and Reconciliation Commission
- UDF	United Democratic Front
- UN	United Nations
- UNO	United Nations Organisation
- USA	United States of America
- Vgl.	Vergleiche (Bezug auf vorangegangene Sätze)
- vgl.	vergleiche (Bezug auf letzten Satz)
- zit.	zitiert

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

- Abb. 01: Das magische Sechseck der Vergangenheitsbewältigung nach Theißen	7
- Abb. 02: Modell der Vergangenheitsbewältigung nach von Baer	7
- Abb. 03: Ziele von Vergangenheitsbewältigung	21
- Abb. 04: Konzeptionalisierungsmodell dieser Arbeit	24
- Abb. 05: Im Act vorgesehene Implementation der TRC, bezogen auf Output, Outcome und Impact.....	52
- Abb. 06: Im Act vorgesehene Effectiveness der TRC in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Vergangenheitsbewältigung, bezogen auf Output, Outcome und Impact	53
- Abb. 07: Der Aufbau der Wahrheits- und Versöhnungskommission.....	56
- Abb. 08: Mitglieder des Amnestieausschusses von 1995 bis 2001	57
- Abb. 09: Die Kommissare der TRC nach ausgewählten persönlichen Attributen.....	60
- Abb. 10: Ergebnisse, die von den Büros der TRC gesammelt wurden	71
- Abb. 11: Amnestie-Entscheidungen	82
- Abb. 12: Direkte Hilfe in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Personen.....	83
- Abb. 13: Wiedergutmachungszahlungen pro Jahr pro Opfer	84
- Abb. 14: Haben sich die Beziehungen zwischen den Ethnien seit 1994 in Südafrika verbessert oder verschlechtert?	95
- Abb. 15: Möglichkeiten von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen	105

Einleitung

Ethnische Konflikte sind seit jeher auf der ganzen Welt Grund für Krieg, Gewalt und Unterdrückung. Jedoch hat kaum ein anderes Land so viel internationale Aufmerksamkeit für seine Menschenrechtsverletzungen erhalten wie Südafrika. Die UN begannen sich schon 1946 mit der Apartheid auseinanderzusetzen. Spätestens als sie 1962 mit der Resolution 1761(XII) ein "Special Committee" für die Beobachtung der Apartheid einsetzten, begann eine weltweite Kampagne gegen das Unrechtssystem mit all seinen Grausamkeiten. Massaker, Folter, Mord, Freiheitsberaubung, Zwangsumsiedlung, ökonomische Benachteiligung und alltägliche Diskriminierung waren Charakteristika der Apartheid, welche sowohl erbitterten Widerstand im Land selbst als auch internationalen Protest hervorbrachten. Schon in den 70er Jahren begann das System zu bröckeln und Ende der 80er Jahre wurden unter enormem Druck Verhandlungen aufgenommen, die letztlich zum Ende der Apartheid führten.

Was nach dem Ende von Regimen, in denen „Unrecht als System“ (Birk 2005: 240) betrieben wurde, immer bleibt, ist die Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit. Die drei grundlegenden Möglichkeiten sind hier die rein justizielle Aufarbeitung, eine Generalamnestie oder ein drittes Modell, das zum Ziel hat, die Vorteile der beiden anderen Strategien zu vereinen. In Südafrika versuchte man diesen dritten Weg. Die alte Apartheidselite und die Führer der Befreiungsbewegung entschieden sich nach zähen Verhandlungen für die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, also einer offiziellen Institution, die Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Zeitraum untersuchen und dokumentieren soll. Hayner fasst die Kriterien für Wahrheits- und Versöhnungskommissionen folgendermaßen zusammen: Erstens widmen sie sich der Vergangenheit, es werden also keine aktuellen Verbrechen untersucht. Zweitens untersuchen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen eher eine Zeitspanne, als ein spezielles Ereignis und drittens werden sie für eine bestimmte Zeit eingerichtet. (Vgl. Hayner 2001: 14)

Die südafrikanische war nicht die erste Wahrheits- und Versöhnungskommission weltweit. Wie auch eine vergleichende Studie von Hayner (1995) zeigt, gab es eine ganze Reihe von Vorläufern. Seine Wurzeln hat das Konzept in Lateinamerika, es breitete sich jedoch bald auch auf andere Kontinente aus. (vgl. 4.3) Dieser Zuwachs an Wahrheits- und Versöhnungskommissionen fiel in eine Zeit, in der wissenschaftlich der Begriff der „Transitional Justice“ immer bedeutender wurde. Hierbei ging es um die Grundfrage, wie

zerstörte Gesellschaften in einem Übergangsprozess wieder zusammengeführt werden können. Ein umfassendes Werk zu diesem Thema gab Kritz 1995 heraus. In drei Bänden geben verschiedene Autoren einen ausführlichen Überblick über die verschiedenen Formen und theoretischen Grundlagen von Transitional Justice. Außerdem wurden verschiedene NGOs und Institute gegründet, die sich mit dem Thema beschäftigten. So zum Beispiel das „International Center for Transitional Justice“ (ICTJ) in New York und das „Center for the Study of Violence and Reconciliation“ (CSV) in Johannesburg und Kapstadt. Zur südafrikanischen Vergangenheitsbewältigung ist eine ganze Reihe von Berichten aus der Zeit erschienen. So schrieben die beiden Vorsitzenden der Kommission, Desmond Tutu und Alex Boraine, ihre Erfahrungen und Einschätzungen nieder, ebenso die Journalistin Antje Krog, die für das südafrikanische Fernsehen über die Kommissionsarbeit berichtete. Wissenschaftlich wurden immer wieder einzelne Aspekte herausgegriffen und im Detail untersucht. So zum Beispiel von Kutz, der sich intensiv mit den Amnestieverfahren auseinandersetzte, oder von Koppe, die sich mit den Wiedergutmachungen beschäftigte.

Trotz der großen Zahl von verschiedenen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen weltweit ist die südafrikanische Kommission zu Recht zum Sinnbild für diese Strategie der Vergangenheitsbewältigung geworden. Nie zuvor war eine TRC (Truth and Reconciliation Commission), wie sie in Südafrika genannt wurde, finanziell, personell und rechtlich so gut ausgestattet. Außerdem waren die Arbeit und die Ergebnisse einer TRC nie zuvor so umfassend und detailgetreu dokumentiert worden. Die Potenziale dieser Form der Vergangenheitsbewältigung wurden in Südafrika bislang also bei weitem am besten ausgeschöpft. Das macht diese Kommission auch zur geeignetsten, um sie als exemplarischen Fall zu analysieren. Das Ziel der vorliegenden Studie ist dabei zu klären:

War die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika als Strategie der Vergangenheitsbewältigung erfolgreich?

Was unter erfolgreich zu verstehen ist, soll im Laufe der Arbeit erst geklärt und definiert werden. Grundsätzlich misst sich Erfolg dabei jedoch an den Zielen, Wahrheit, nationale Einheit und Versöhnung zu schaffen.

Die vorliegende Untersuchung geht davon aus, dass die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika zum Großteil erfolgreich war.

Die Arbeit ist in drei große Abschnitte unterteilt. Im ersten werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet. Als Basis werde ich dabei zunächst die grundlegende Problematik der Vergangenheitsbewältigung (s.o.) und theoretische Ziele sowie Möglichkeiten vorstellen. Theißen und von Baer haben in ihren Studien je ein allgemeines Modell zur Vergangenheitsbewältigung erarbeitet. Beide überschneiden sich in vielen Bereichen, zum Beispiel beim Ziel der Befriedung der Gesellschaft, ergänzen sich aber auch gleichzeitig an wichtigen Punkten. Während Theißen eher die einzelnen Teilziele in ihrer wechselseitigen Beziehung problematisiert, betont von Baer stärker den Prozesscharakter von Vergangenheitsbewältigung. Auf der Basis dieser beiden Vorarbeiten, werde ich ein eigenes Modell entwickeln, das die Vorteile beider zusammenfasst. Anhand dieser allgemeinen Zielsetzungen und anhand von konkreten gesetzlichen Vorgaben werde ich die Kommission und ihre Ergebnisse messen.

Analytisch halte ich mich dabei an die Gliederung in Output, Outcome und Impact. Unter den einzelnen Punkten werde ich die Einsetzung, die Arbeit mit ihren unmittelbaren Ergebnissen und die Wirkung der Kommission analysieren. Hinzu kommen bei jedem Analyseteil (mit Einschränkung beim Impact) die Gesichtspunkte Implementation und Effectiveness. Das heißt zum einen die reine Umsetzung der Bewältigungsstrategie und zum anderen die Zielerreichung. Aus dieser Unterteilung ergibt sich ein Analyseschema, das es erlaubt, die TRC in allen Stadien des Wirkens, aber auch unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten.

Im zweiten Abschnitt wende ich mich Südafrika konkret zu. Zum einen der Unrechtsvergangenheit, zum anderen aber vor allem der Wahrheits- und Versöhnungskommission selbst. Es ist gerade im Falle Südafrikas unerlässlich, die groben Züge der Geschichte zu kennen, um beurteilen zu können, welche Anforderungen auf die TRC zukamen. So entwickelte sich im Bewusstsein vieler weißer Südafrikaner über Jahrhunderte zum einen der feste Glaube, dass ihnen die rechtmäßige Herrschaft in Südafrika von Gott gegeben worden sei. Sie empfanden sich als Auserwählte, die lediglich ein versprochenes Land in Besitz nahmen. Zum anderen gingen viele auch gegen Ende der Apartheid immer noch davon aus, es sei das Beste, die „Rassen“ zu trennen, da sie schlicht nicht dafür bestimmt seien, gleichwertig nebeneinander zu leben. Dies macht die Dimension der Aufgabe an die TRC klar. Es ging nur zum Teil um Mord, Folter und Diskriminierung, so wichtig diese konkrete Betrachtung von Einzelfällen vor allem für die Opfer auch war. Es ging darüber hinaus aber auch um Weltbilder, Traditionen und

Prägungen, die vor allem bei den Weißen verändert werden mussten. Nur so bestand die Chance, mittelbare Ziele wie Versöhnung oder Befriedung zu erreichen.

Konkret widmete sich die TRC in drei Hauptausschüssen (Menschenrechtsausschuss, Amnestieausschuss und Wiedergutmachungsausschuss) den folgenden Zielen: Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen, Klärung des Verbleibs verschwundener Personen, Klärung dessen, was während der Apartheid und der Übergangsphase zerstört wurde, um die Verbrechen zu verschleiern, Wiedergutmachung für die Opfer und Amnestierung der Täter bei politisch motivierten Taten. Dieser letzte Punkt war jedoch an die völlige Offenlegung der Tat und ein öffentliches Eingeständnis gebunden.

Bei den Verhandlungen zur Einsetzung der TRC wurde darauf Wert gelegt, eine opferzentrierte Form der Vergangenheitsbewältigung zu wählen. So führte der Menschenrechtsausschuss unzählige Anhörungen mit Betroffenen durch, an denen über die Medien das ganze Land teilnahm. Es wurden aber auch Täter vorgeladen, um Verbrechen klären zu können. Der Wiedergutmachungsausschuss ging selber auf die Opfer der Apartheid zu und erarbeitete mit Studien und im Dialog mit den Opfern ein Konzept für Entschädigung, das eine angemessene und vertretbare Wiedergutmachung gewährleisten sollte. Im Amnestieausschuss wurde akribisch darauf geachtet, detailgetreu jeden Fall zu rekonstruieren. Politische Taten sollten amnestiert werden, jedoch nicht ohne Preis. Dadurch kam der Ausschuss nicht nur der Pflicht nach, die Täter - wenn auch straflos - an den Pranger zu stellen, sondern auch der, den größtmöglichen Gewinn an Informationen zu garantieren.

Bei der Analyse der genannten Bereiche werde ich jeweils zunächst ohne zu werten den Sachverhalt beschreiben, um dann in wertenden Beurteilungen den Erfolg oder Misserfolg im jeweiligen Teilbereich, gemessen an den definierten Zielen, zu begründen.

Im dritten Abschnitt, dem Schlussteil, fasse ich zunächst die Schlussfolgerungen aus der Studie zusammen, um dann auf generelle Möglichkeiten von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen einzugehen.

Zum einen zeigt die Analyse die großen Erfolge der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika. Sie hat mehr an Informationen über die Apartheid zusammengetragen, als je eine andere Untersuchung es geschafft hat. Mit der starken Beteiligung der Bevölkerung am Prozess der Aufklärung konnte sie einen Prozess in Gang bringen, der zur Entstehung einer neuen Menschenrechtskultur beitrug und auch einen

Anstoß zur Versöhnung gab. Durch die intensive Aufarbeitung der Vergangenheit in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess schaffte es die TRC auch, eine politische Kultur anzuregen, die unentbehrlich ist, will man nach einem Unrechtssystem eine demokratische Zukunft aufbauen.

Zum anderen wird aber auch deutlich, dass die gestellten Anforderungen bei weitem zu hoch waren. Trotz der außerordentlich guten Leistungen bei der Aufklärung schaffte es die Kommission nicht, das Unrechtssystem umfassend aufzuarbeiten. Auch in Bezug auf die Täter erreichte sie nur zum Teil ihre Ziele. Verglichen mit den aufgeklärten Verbrechen, beantragte nur ein Bruchteil der Täter Amnestie. Die Logik, durch den Anreiz der Straffreiheit eine rege Beteiligung der Täter am Aufklärungsprozess zu erreichen, ging nicht auf. Bei der Wiedergutmachung zeigte sich, dass es einer der größten Konstruktionsfehler der TRC war, die Umsetzung der Entschädigungen dem Parlament und der Regierung zu überlassen. Der Wiedergutmachungsausschuss erarbeitete lediglich Vorschläge an den Präsidenten. Die wurden jedoch nie in dieser Form umgesetzt und stellten damit die TRC als Ganze bei Teilen der schwarzen und farbigen Bevölkerung in Frage.

Aus den Ergebnissen der Analyse der TRC in Südafrika lassen sich auch ganz allgemein Schlüsse für TRCs als Form der Vergangenheitsbewältigung ziehen. Diese werde ich im letzten Abschnitt der Arbeit in einer Tabelle zusammenfassen.

I. TEIL: Theoretische Ansätze

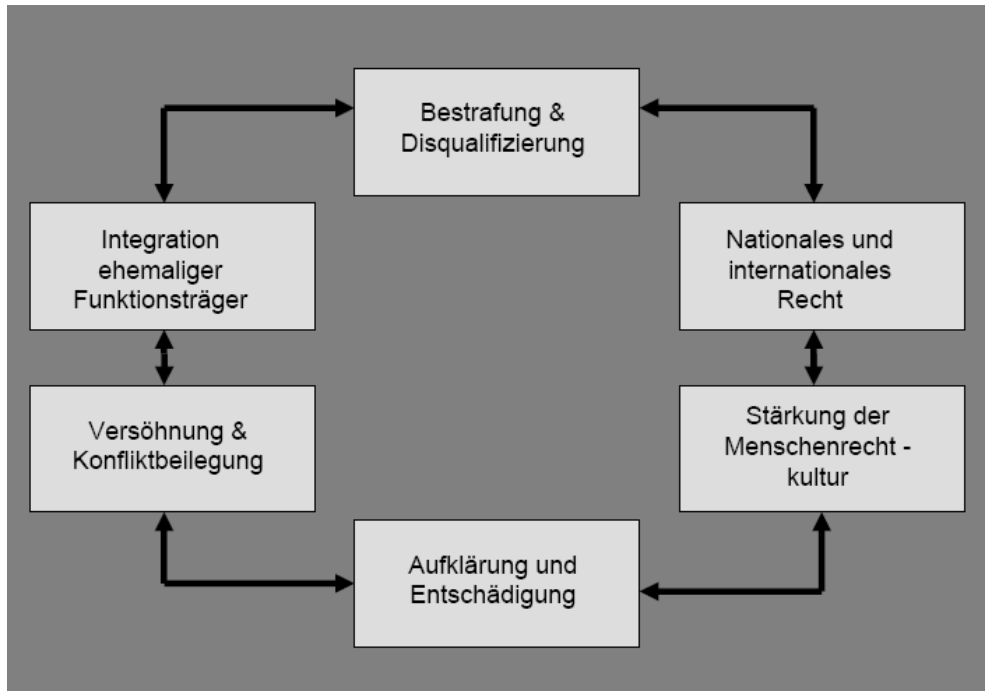
1. Die Problematik der Vergangenheitsbewältigung

1.1 Ziele von Vergangenheitsbewältigung

Es gibt die verschiedensten Zielsetzungen für Strategien zur Vergangenheitsbewältigung, die in der Literatur jedoch meist nur mit Fokus auf verschiedene Einzelziele, wie Wahrheitsfindung, Aufarbeitung der Straftaten oder Wiedergutmachung bearbeitet werden. (Vgl. Kritz (1995a); Rotberg / Thompson (2000); Koppe (2004); Servaes / Zupan (2007) u.a.) Es gibt jedoch auch Modelle, die versuchen, die Ziele von Vergangenheitsbewältigung umfassend zu definieren und sie in eine Form zu bringen. Zwei Modelle sollen hier genauer erläutert werden. Sie eignen sich besonders gut für eine grundlegende Betrachtung von Vergangenheitsbewältigung, da sie ohne Bezug zu bestimmten Strategien normative Ziele jeder Option der Bewältigung darstellen.

Theißen entwickelt in seiner Arbeit ein sogenanntes „magisches Sechseck der Vergangenheitsbewältigung“. (Theißen 1996: 9) Er leitet die sechs Punkte aus einer Abwägung zwischen den Argumenten für bzw. gegen Aufarbeitung, Bestrafung und Amnestierung ab. (vgl. Theißen 1996: 6ff / vgl. dazu auch den Band Kritz 1995a) Seine sechs Ziele sind Bestrafung und Disqualifizierung (z.B. öffentliches Eingeständnis oder sogar öffentliche Brandmarkung), Einhaltung nationalen und internationalen Rechts, die Stärkung der Menschenrechtskultur in den Institutionen und der Bevölkerung, Aufklärung und Entschädigung, Versöhnung und Konfliktbeilegung sowie die Integration ehemaliger Funktionsträger.

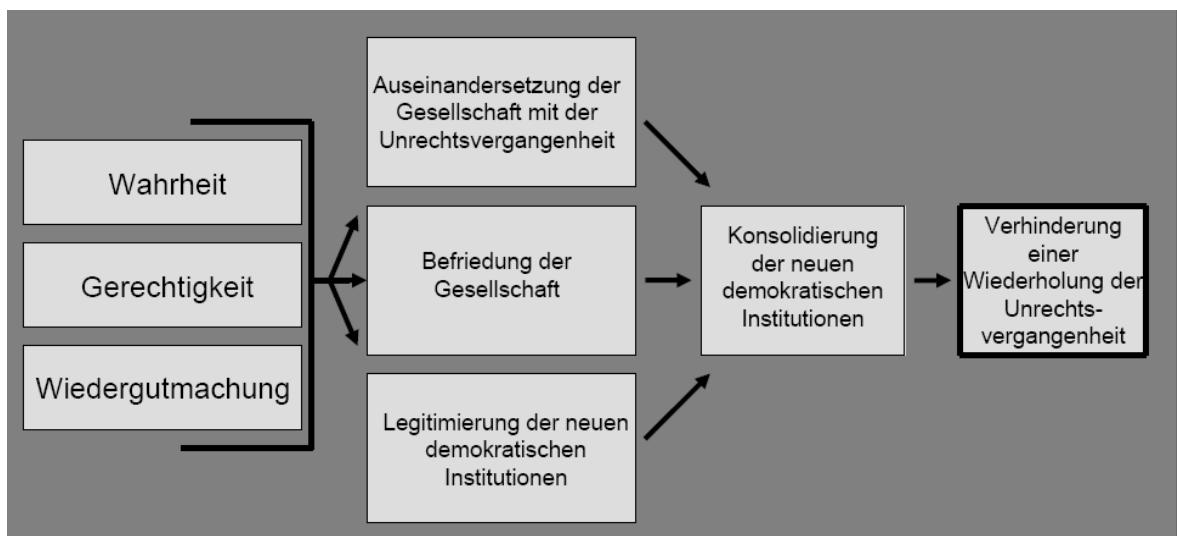
Abb. 01: Das magische Sechseck der Vergangenheitsbewältigung nach Theißen



(Quelle: Theißen 1995: 9)

Zu ähnlichen Zielen von Vergangenheitsbewältigung kommt von Baer, die die Rolle der Vergangenheitsbewältigung im Systemwechsel untersucht hat. (von Baer 2004) Sie versucht in ihrer Arbeit allgemeine „Bausteine für eine Theorie der Vergangenheitsbewältigung“ (von Baer 2004: 202) zu entwickeln. Nach einer empirischen Studie und der Klärung der allgemeinen Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung ordnet von Baer ihre Punkte wie folgt an.

Abb. 02: Modell der Vergangenheitsbewältigung nach von Baer



(Quelle: von Baer 2004: 209)

In vielen Punkten stimmen von Baer und Theißen überein. So sprechen beide die Punkte der Aufklärung bzw. Wahrheitsfindung und der Wiedergutmachung bzw. Entschädigung an. In der Frage der Gerechtigkeit wird Theißen konkreter. Er spricht hier von Bestrafung und Disqualifizierung und der Anwendung von nationalem und internationalem Recht. Den Punkt der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit kann man bei Theißen dagegen nur implizit in den Zielen der Konfliktbeilegung und der Stärkung der Menschenrechtskultur wiederfinden. Die bei Theißen angesprochene Versöhnung findet sich bei von Baer in der Befriedung der Gesellschaft wieder.

Theißen vergleicht die Ziele in seinem Modell auch mit dem häufig sogenannten „Magischen Viereck“ der wirtschaftlichen Grundziele der Bundesrepublik. So schreibt er: „Genauso, wie es unmöglich ist, Vollbeschäftigung, wirtschaftliches Wachstum, Geldwertstabilität und ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht auf einmal zu erreichen, so lassen sich die unterschiedlichen Ziele der Vergangenheitsbewältigung nicht alle zugleich maximieren.“ (Theißen 1996: 10) Das Ziel einer Strategie der Vergangenheitsbewältigung sei es also, das ideale Zielbündel für die Implementierung der Strategie zu finden.

Von Baer stellt ihr Modell dagegen als einen Prozess dar. Aus diesem Grund muss sie bei den einzelnen Punkten auch ungenauer bleiben. Sie hält in ihrem Modell wesentlich theoretischere Ziele fest. Somit kommt sie gar nicht in die Schwierigkeit zu erläutern, wie bei der Implementierung einer konkreten Bewältigungsstrategie zum Beispiel damit umgegangen werden soll, dass Wahrheitsfindung und Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den begangenen Straftaten, eine schnelle Befriedung der Gesellschaft ausschließt.

Kommt man nun von den theoretischen Zielen zu den pragmatischen Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung, so zeigt sich, dass beide Modelle ihren praktischen Wert haben. So lässt sich bei der Beurteilung des Erfolgs von Vergangenheitsbewältigung grundsätzlich auf die von beiden Autoren genannten Ziele zurückgreifen. Bei Theißen muss man jedoch eingestehen, dass eine perfekte Erfüllung der Ziele nicht möglich ist. Allerdings kommt es bei der Wahl oder Entwicklung von Strategien für die Vergangenheitsbewältigung nicht nur auf die Wahl des idealen Zielbündels an, wie es Theißen schreibt. Darüber hinaus muss der Anspruch von Baers verfolgt werden, so viele Ziele wie möglich zu erreichen. Auch der Prozessgedanke, der auf die übergeordneten Ziele „Konsolidierung der neuen demokratischen Institutionen“ und „Verhinderung einer Wiederholung der Unrechtsvergangenheit“ zielt, ist bei der Gewichtung, nicht der Wahl der Ziele zu berücksichtigen.

Im folgenden Abschnitt sollen nun verschiedene Strategien der Vergangenheitsbewältigung beschrieben und auf die erläuterten Ziele hin überprüft werden.

1.2 Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung

Ziele jeder Vergangenheitsbewältigung sind Orientierungspunkte, die in dieser Form nie in vollem Umfang erreicht werden können. Bereits die Wahl der verwendeten Strategie setzt Schwerpunkte und betont verschiedene Zielvorstellungen. Wie alle Länder die sich der Aufgabe stellen mussten, ein vergangenes Unrechtssystem zu bewältigen, hatte auch Südafrika theoretisch drei Optionen (mit jeweils verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten). In der Literatur werden in der Regel zunächst zwei Modelle klar unterschieden. Braun beispielsweise spricht von den Optionen „Siegerjustiz“ gegenüber „Schlussstrich“. (vgl. Braun 1999: 10f) Pion-Berlin beschreibt die beiden Möglichkeiten als „to prosecute or to pardon“ (Pion-Berlin 1995: 82ff) Es geht also um justizielle Aufarbeitung im Gegensatz zum bedingungslosen Abschluss der Vergangenheit. Die dritte Möglichkeit des Umgangs mit der Vergangenheit ist nicht so präzise zu fassen. Es ist ein Modell, „das Amnestie ermöglicht, aber gleichzeitig den Opfern die Zumutung einer generellen Straffreiheit für ihre Peiniger erspart“ (Braun 1999: 11) Dieses dritte Modell versucht also, die beiden ersten zu verbinden. Die drei Optionen sollen nun mit ihren Möglichkeiten sowie den Vor- und Nachteilen kurz beschrieben werden.

1.2.1 Die justizielle Aufarbeitung

Das klassische geschichtliche Beispiel für einen Fall von justizieller Aufarbeitung eines Unrechtssystems sind die Nürnberger Prozesse nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Aber auch die Prozesse in Tokio und die Kriegsverbrechertribunale für Jugoslawien und Ruanda sind Beispiele für den Versuch, auf justiziarem Weg mit dem vergangenen Unrecht umzugehen. (Vgl. Ball 1999: 92ff / 143ff; Sands 2003: 1ff / 157ff u.a.)

Wie es Koh von der Yale University ausdrückt, wurde in Nürnberg die Idee etabliert, „that peace without justice is an incomplete peace.“ (zit. nach: Ball 1999: 143) Die leitende Idee war, dass das Individuum für seine Taten zur Verantwortung gezogen werden muss. Im Urteil zu den Nürnberger Prozessen heißt es: „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen und nur durch Bestrafung jener

Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden.“ (Internationaler Militärgerichtshof 1946: 189, 249) Darüber hinaus würde eine Nicht-Bestrafung zukünftig gerade dazu einladen, Interessen ohne Rücksicht auf Menschenrechte durchzusetzen. Der Literatur-Nobelpreis-Träger Alexander Solzhenitsyn beschrieb diesen Gedanken folgendermaßen: „When we neither punish nor reproach evildoers, we are not simply protecting their trivial old age, we are thereby ripping the foundations of justice from beneath new generations.“ (zit. nach: Morris / Scharf 1995: v)

Betrachtet man die Möglichkeiten einer justiziellen Aufarbeitung jedoch genauer, so zeigt sich sehr schnell, dass diese Form der Vergangenheitsbewältigung sowohl theoretisch als auch praktisch an Grenzen stößt. Battis, Jakobs und Jesse weisen in ihren Abhandlungen zur Vergangenheitsbewältigung durch Recht darauf hin, dass das Strafrecht nur generelle Normen für die Zukunft sicherstellt und sich auf vergangene, abgeschlossene Taten bezieht. Jedoch ist

„die Vergangenheit [...] nicht um ihrer selbst willen ein Gegenstand des Strafrechts, sondern sie ist dies überhaupt nur als Quelle eines zur Zeit der Bestrafung immer noch gegenwärtigen Konflikts, und dieser Konflikt ist dasjenige, was bewältigt werden muss. Es geht also um die Bewältigung der durch die Vergangenheit gestörten Gegenwart.“ (Battis et al. 1992: 37f)

Und genau an dieser Stelle liegt das Problem der rein justiziellen Bewältigung der Vergangenheit. Die gegenwärtige Störung in einer Gesellschaft kann durch das Strafrecht nicht aufgehoben werden. „Strafrecht heilt keine vom Täter geschlagenen Wunden des Opfers, ja spricht nicht einmal Schadenersatz zu, schickt vielmehr dem Übel der Tat am Opfer ein weiteres Übel hinterher: die Strafe als ein Übel am Täter.“ (Battis / Jakobs / Jesse 1992: 38) Ganz praktisch erläutert dieses Problem der ruandesische Anwalt Francois Xaver Nkurunziza in einer Beurteilung der justiziellen Strafverfolgung nach dem Genozid in seinem Land:

“When you speak of justice to our peasants, the big idea is compensation. A cattle keeper or cultivator who loses his whole family has lost his whole economic support system. You can kill the man who committed genocide, but that’s not compensation – that’s only fear and anger” (zit. nach Gorevitch 1998: 249)

Speziell im Fall der Bewältigung eines Unrechtssystems, das heißt in Staaten, in denen das „Unrecht als System“ betrieben wurde (vgl. Birk 2005: 240), stößt ein rein justiziarer Umgang mit der Vergangenheit auch an ganz praktische Grenzen. In allen Unrechtssystemen, sei es nach dem Nationalsozialismus, den Völkermorden in Jugoslawien und in Ruanda oder nach der Apartheid in Südafrika, ist es faktisch unmöglich, alle begangenen Straftaten juristisch zu verfolgen. Besonders eindrücklich zeigt sich dies in einer Aussage Tito Ruteramaras, des politischen Gründers der „Rwandese Patriotic Front“. Ruteramaras sagte zum Thema Vergangenheitsbewältigung in Ruanda nach dem Völkermord: „This was a true genocide and the only response is true justice. But Rwanda has the death penalty, and – well, that would mean a lot of more killing. In other words true genocide and true justice are incompatible.“ (zit. nach Gorevitch 1998: 249)

Ein vergangenes Unrechtssystem nur mit dem Strafrecht zu bewältigen, kann also nicht ausreichend sein. Die Ziele einer juristischen Aufarbeitung liegen lediglich darin, den Opfern eine sehr eng gefasste Form der Gerechtigkeit zukommen zu lassen, und in einer Gesellschaft zu kommunizieren, dass die Einhaltung zentraler Normen für die Zukunft hinreichend gewährleistet ist. (vgl. Battis / Jakobs / Jesse 1992: 38) Um die massiven Normverletzungen von führenden Tätern des vergangenen Unrechtssystems als nicht tolerierbar zu brandmarken, ist das Strafrecht jedoch wichtig und in dieser Funktion auch nicht hoch genug einzuschätzen. Der Bezug allein auf die führenden Täter ist dabei strafrechtlich nicht unproblematisch, allerdings bei strukturellem Verbrechen in der Realität nicht anders handhabbar. Der Verdienst des Strafrechts liegt hier vor allem in der Signalwirkung für die Gesellschaft.

1.2.2 Der Schlusstrich

Die Option, einen Schlusstrich zu ziehen und begangene Straftaten generell zu amnestieren, wird in der Regel weitgehend skeptisch gesehen. Neben den Argumenten, die für eine justiziarer Aufarbeitung sprechen (vgl. 1.2.1), steht vor allem das Problem, dass ein Schlusstrich die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit der Unrechtsvergangenheit verhindert. (vgl. von Baer 2004: 208) Auch Erinnern und zukünftiges Gedenken würden mit einem radikalen Schlusstrich immer problematisch und unbefriedigend bleiben, wenn eine Gesellschaft sich nicht im Klaren darüber ist, an was sie sich eigentlich genau erinnert. Damit wird auch die Wahrscheinlichkeit immer größer, dass das Ziel der

Vergangenheitsbewältigung, eine zukünftige Wiederholung des Geschehenen zu vermeiden, nicht erreicht wird.

Man sei im Krieg gewesen. Keine der beiden Parteien sei aus dem Krieg mit sauberen Händen hervorgegangen, war zum Beispiel in Südafrika ein häufiges Argument für einen radikalen Schlussstrich. Man müsse jetzt viel mehr an die Zukunft denken, als die Zeit mit wechselseitigen Vorwürfen über Dinge, die man sowieso nicht mehr ändern könne, zu vergeuden. (vgl. Braun 1999: 10) Hinter diesen Vorschlägen steckte jedoch meist der Wunsch, die Unterschiede zwischen Tätern und Opfern zu verwischen. Nach dem Völkermord in Ruanda lehnte der Vorsitzende der „Presidential Commission on Accountability for the Genocide“, Charles Murigande, eine Generalamnestie mit dem Hinweis darauf ab, dass sie zu Chaos geradezu einladen würde. (vgl. Gorevitch 1998: 252)

Doch es gibt auch Argumente für einen Schlussstrich und eine damit verbundene Amnestierung der begangenen Straftaten. Ziel einer solchen Amnestie ist „die baldige Befriedung der Gesellschaft, welche hauptsächlich am Anfang des Systemwechsels für die Stabilität des jungen demokratischen Systems ausschlaggebend sein kann.“ (von Baer 2004: 208) Ein weiteres Argument für den Schlussstrich und die Amnestie ist, dass nach einem Systemwechsel häufig keine klaren Kriterien gefunden werden können, was als Recht und Unrecht angesehen werden kann. So waren die DDR-Grenzsoldaten „nach den §§ 26, 27 DDR-GrenzG gerechtfertigt, wenn sie auf „Republikflüchtige“ geschossen haben, um diese am Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland zu hindern“. (Birk 2005: 36) Die Grenzsoldaten haben also zu der Zeit nicht gegen das geltende positive Recht verstoßen. Generell muss in solchen Fällen für ein Strafverfahren eine neue Interpretation der Gesetze gefunden werden oder es müssen neue Gesetze angewandt werden. Sowohl das eine als auch das andere widerspricht jedoch dem Rückwirkungsverbot des positiven Rechts. (vgl. Baer 2004: 207) Eine Lösung bietet bei diesem Problem verschiedener Rechtssysteme in vielen Fällen der Verweis auf höher stehendes Recht. Zu nennen ist zum Beispiel das Natur- oder überpositive Recht, eine philosophische Bezeichnung für eine Form des Rechts, welche dem positiven vorausgeht und ihm übergeordnet ist. Ein problematisches Vorgehen, weil dieses höhere Recht nicht eindeutig definiert ist und dem positiven Recht häufig widerspricht.

Auch wenn man nicht von einem radikalen Schlussstrich und einer Generalamnestie für alle Täter eines Unrechtssystems ausgeht, bleibt auch ganz praktisch der Fakt zu bedenken, dass die Bewältigung eines Unrechtssystems ohne eine zumindest teilweise Amnestierung

nicht umsetzbar ist. (vgl. 1.2.1) Im Falle Ruanda wurde versucht, den Genozid so streng wie möglich justiziar aufzuarbeiten. Trotzdem verabschiedete das ruandesische Parlament ein so genanntes Genozid-Gesetz, „which catagorized responsibility for the crime according to the perpetrator’s position in the criminal hierarchy, and offered sentence reduction for lower-level criminals who confessed”. (Gorevitch 1998: 309) Ebenso konnten auch im ehemaligen Jugoslawien nur die Drahtzieher der Verbrechen juristisch belangt werden.

Bedingungslose Generalamnestien wurden zum Beispiel in Argentinien und El Salvador für bestimmte Zeitperioden ausgesprochen. So wurde in Argentinien 1983 das „Law of national Pacification“ verabschiedet. In Artikel 1 wird darin erklärt: „The penal actions arising from crimes committed with terrorist or subversive motivation or objective between May 25, 1973 and June 17, 1982 shall be declared annulled.“ (Law No. 22.924. In Kritz 1995c: 477) In El Salvador hieß es im “Law on General Amnesty for the Consolidation of Peace”: “A broad, absolute and unconditional amnesty is granted in favour of all those who in one way or another participated in political crimes, [...] before January 1st 1992.” (Decree No. 486. In: Kritz 1995c: 547)

Ein Schlussstrich kann weder die Wahrheit zu Tage bringen, noch Gerechtigkeit walten lassen. Außerdem verhindert er die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit der Vergangenheit. Jedoch schafft er die Möglichkeit, dass das vergangene Unrecht nicht über Jahre oder Jahrzehnte zum belastenden Thema für eine junge Demokratie wird. Damit sorgt er auch für eine gewisse Befriedung der Situation und ermöglicht eine Integration der ehemaligen Funktionsträger in ein neues System. Außerdem ist die Bewältigung eines Unrechtssystems ganz ohne Amnestien aus rein pragmatischen Gründen unmöglich.

1.2.3 Ein drittes Modell

Obwohl es nicht möglich ist, alle Ziele der Vergangenheitsbewältigung in vollem Umfang zu erreichen, ist es Zweck eines solchen dritten Modells, sich den Zielen so gut wie möglich zu nähern. Es soll also eine Verbindung aus den Vorteilen der oben beschriebenen Optionen der Vergangenheitsbewältigung geschaffen werden. Zusätzlich soll dabei nicht nur auf die Täter eingegangen werden, sondern vor allem auf die Opfer. Es soll also wie bei einer justiziaren Bewältigungsstrategie eine intensive Auseinandersetzung der Bevölkerung mit der Vergangenheit möglich sein. Genauso sollen Recht und Gerechtigkeit nicht für

hinfällig erklärt werden, sondern ganz im Gegenteil einen hohen Stellenwert in der Aufarbeitung der Vergangenheit erhalten. Auf der anderen Seite soll aber auch ein zügiger, praktikabler Abschluss der Vergangenheit ermöglicht werden, der sowohl für die Opfer als auch für die Täter eine gemeinsame Perspektive in einem neuen gerechteren System aufzeigt. Gerade dieser letzte Punkt ist bei der Bewältigung eines Unrechtssystems unerlässlich, da häufig ganze Bevölkerungsschichten eine der beiden Rollen einnehmen und eine gerechtere Zukunft in Frieden nur durch eine Versöhnung der Volksgruppen zu erreichen ist.

Der Weg, der in Südafrika mit diesen Zielen gegangen wurde, war noch nie zuvor erprobt worden. Es sollte Amnestie gewährt werden, aber nicht generell und ohne Gegenleistung. Die Täter waren gezwungen, die Wahrheit zu sagen. Wer Amnestie wollte, musste seine Taten gestehen. Und jede Tat musste einzeln amnestiert werden. Die Einsetzung einer „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ war kein Novum, doch nie zuvor hatte eine solche Kommission so weitreichende Befugnisse, war finanziell so gut ausgestattet und hatte eine so große Ermittlungsabteilung mit Staatsanwälten, einer Forschungsabteilung, Detektiven und Polizisten. (Vgl. Braun 1999: 11)

Auf diese Weise wurde versucht, durch die offizielle Anerkennung der vergangenen Verbrechen den Opfern gerecht zu werden. Dabei sollte ein kompletter Überblick über das vergangene Unrecht ermöglicht werden. Außerdem sollte ermöglicht werden, gerade durch die Offenlegung der Vergangenheit die Opfer angemessen zu entschädigen. Gleichzeitig wurde versucht, die Vergangenheitsbewältigung praktikabel zu gestalten und Täter aktiv in den Aufbau einer demokratischen, gerechteren Zukunft einzubeziehen.

Fazit

Alles in allem, gibt es unzählige Formen der Vergangenheitsbewältigung, die nicht eindeutig einer der drei beschriebenen Kategorien zugeordnet werden können. So zum Beispiel die Gauckbehörde (bzw. Birthlerbehörde), die genau wie die sogenannten Lustrationsgesetze in den ehemaligen Ostblockstaaten in keine der Kategorien exakt passt. Teilweise nennen Autoren auch theoretisch einige Kategorien mehr, wie zum Beispiel Kutz, der den genannten Kategorien gleichwertig noch Wiedergutmachungen, Sanktionen und politische sowie rechtliche Einschränkungen beim Systemwechsel hinzufügt. (Vgl. Kutz 2001: 5) Trotzdem lassen sich in allen Strategien zur Vergangenheitsbewältigung Elemente der drei beschriebenen Kategorien wiederfinden. Sie bilden damit kein exaktes

Gliederungsschema, aber durchaus eine erste Unterscheidung grundlegender Möglichkeiten.

1.3 Faktoren bei der Auswahl der Bewältigungsstrategie

Wie ich in den letzten Abschnitten dargestellt habe, betonen die verschiedenen Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung verschiedene Ziele verschieden stark. Dies ist zusammen mit den Umständen des Systemwechsels ausschlaggebend für die Wahl der Bewältigungsstrategie. Im Folgenden sollen nun einige wichtige Faktoren genannt werden, die in Südafrika zur Wahl der Strategie einer Wahrheits- und Versöhnungskommission beigetragen haben. Die Ausführungen sind nicht umfassend, da eine vollständige Erfassung aller Kriterien praktisch nicht leistbar ist. Hier spielen sowohl internationale als auch nationale und sowohl wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Umstände eine Rolle, die in ihrem vollen Umfang nicht überblickt werden können. Es können also nur theoretisch die wichtigsten Faktoren genannt und auf Südafrika bezogen werden.

1.3.1 Art des Systemwechsels

Es lassen sich in der Literatur verschiedene Typen von Systemwechseln unterscheiden. Zum einen die Wechsel, die von der bestehenden Elite des alten Systems initiiert sind, also von oben kommen. Zum anderen jene, die von unten, von oppositionellen Gruppen organisiert werden. (Vgl. von Beyme 1992: 152) Karl und Schmitter bezeichnen die ersteren Systemwechsel-Typen auch als „Diktat von Oben“ oder Pakt, im Unterschied zu Systemübergängen, die von Massenbewegungen gelenkt werden, zum Beispiel durch Proteste oder Revolutionen. (vgl. Karl / Schmitter 1991: 274ff) Huntington fügt dieser Unterscheidung noch eine dritte Variante hinzu. Er spricht von Transformation, Replacement und Transplacement. Als Transformation wird dabei ein Systemwechsel von oben bezeichnet. Unter Replacement versteht Huntington einen Systemwechsel, der von unten, also von der Opposition erzwungen wird. Die Elite des alten Systems wird dabei zu Reformen gezwungen oder abgesetzt. Mit Transplacement werden Systemwechsel bezeichnet, die von den alten Eliten und oppositionellen Bewegungen gemeinsam durchgeführt werden. Meistens durch Verhandlungen. (Vgl. Huntington 1991: 583)

Die verschiedenen Typen des Systemwechsels wirken sich natürlich auch auf die Wahl der Bewältigungsstrategie aus. Handelt es sich um eine Transformation, also einen

Systemwechsel, der von der Elite initiiert wird, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die alten Machthaber eine Amnestieregelung durchsetzen können. Die Opposition hat keinen Einfluss auf den Wechsel und damit auch nicht die Macht, eine Strafverfolgung ehemaliger Täter zu erzwingen. Bei einem Systemwechsel als Replacement ist die Opposition sehr stark. Die Eliten des ehemaligen Systems haben nicht die Möglichkeit, sich Amnestien zu verschaffen. Eine justizielle Aufarbeitung oder, um realistischer zu sein, justizielle Verfahren in ausgewählten bedeutsamen Fällen, sind hier wahrscheinlich. Bei einem Transplacement stehen sich die alte- und die oppositionelle Elite ebenbürtig gegenüber. In diesem Fall kommt es zur Aushandlung eines Kompromisses.

Der Systemwechsel in Südafrika ist am ehesten mit einem Transplacement zu beschreiben. Sowohl die alten Eliten als auch die Oppositionellen waren auf die jeweils andere Seite angewiesen. Verhandlungen kamen erst durch die Option der Amnestie zustande. Gleichzeitig sah sich die alte Elite in einer Situation, in der sie gezwungen war, das bestehende System zu reformieren. Diese theoretische Einordnung des Systemwechsels in Südafrika als Transplacement ist ein wichtiger Faktor, der unter anderen zur Entscheidung für die Einsetzung der Wahrheits- und Versöhnungskommission führte.

1.3.2 Machtverhältnis zwischen der alten und der neuen Elite

„Als wichtigste Akteure in Systemübergängen werden von der Transitionsforschung herrschende und oppositionelle Eliten betrachtet.“ (Bos 1996: 89) Ein Liberalisierungsprozess, der letztendlich zu einem vollständigen Systemwechsel führt kann dabei keine ausschließlich rationale Entscheidung der alten Elite sein. (Selbst wenn man innerhalb der alten Elite zwischen Hardlinern und sogenannten Softlinern unterscheiden muss.) (Vgl. O'Donnell / Schmitter 1986: 15ff) Die Ursachen eines Systemwechsels können auch darin gesehen werden, dass die herrschende Elite, mehr oder weniger gezwungenermaßen, eine Liberalisierung einleiten muss. Dies geschieht mit der Absicht, ihr System von nationalem oder internationalem Druck zu befreien, um es letztendlich zu stabilisieren. Erst wenn dadurch aus der negativen Stimmung gegen das System eine nicht mehr kontrollierbare Massenbewegung entsteht, beginnen die alten Eliten ihre Strategie der Situation anzupassen, das heißt wirklich auf einen Systemwechsel hinzuarbeiten und auf die Opposition zuzugehen. So soll Erich Mielke Ende 1989 zu Erich Honecker gesagt haben: „Erich, wir können nicht Hunderttausende zusammenschlagen.“ (zit. nach Bos 1996: 93)

Der internationale Druck auf das Apartheidsregime in Südafrika war bereits seit den 70er-Jahren immer größer geworden. 1973 verabschiedete die Generalversammlung der UNO eine „Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid“, der bis Ende 1995 99 Staaten beitraten. Südafrika wurde wirtschaftlich praktisch isoliert und auch politisch stand es ohne Verbündete da. (Vgl. Meese 1990: 297ff) So kamen zum Beispiel in Angola und Mosambik, nach dem Ende der portugiesischen Herrschaft, Regierungen an die Macht, die dem ANC freundschaftlich gesinnt waren. Auch innenpolitisch wurde der Druck der oppositionellen Bewegungen immer stärker. 1984 brachen (erneut) massive Aufstände in vielen schwarzen Städten Südafrikas aus. Bis 1987 brachten diese Unruhen das Land an den Rand eines Bürgerkriegs. Die „Total Strategy“, mit der die Botha-Regierung versucht hatte, das Apartheid-Regime zu sichern, verfehlte zusehends ihr Ziel. Ende 1989 ermittelte das Institute of Race Relations einen monatlichen Durchschnitt von 86 Todesopfern politisch motivierter Gewalt. (Vgl. Jaggi 2004: 81ff) Die National Party (NP), mittlerweile unter Führung von Frederik Willem de Klerk, war deshalb zu liberalisierenden Maßnahmen gezwungen, und als diese eine Rückkehr zu einem stabilisierten Apartheidssystem nicht mehr zuließen, war man auch zu Verhandlungen über eine Systemänderung gezwungen. In den folgenden Auseinandersetzungen war keine der Parteien, weder das alte Apartheidregime noch der ANC, stark genug, um der jeweils anderen ihren Willen aufzuzwingen. Die NP konnte sich nach wie vor auf große Teile von Bürokratie, Wirtschaft und Sicherheitskräften stützen, während der „ANC einen beträchtlichen Massenanhang und eine Vielzahl von bewaffneten und kampfbereiten Jugendlichen in den Townships vorweisen“ konnte. (Jaggi 2004: 86). 1994 führten die Verhandlungen zur Bildung der Regierung der nationalen Einheit, in der der ANC, die NP und die Inkatha Freedom Party (IFP) vertreten waren.

Auch nach der Konsolidierung einer demokratischen Regierung spielten die Machtverhältnisse zwischen der alten und der neuen Elite eine wichtige Rolle. Nicht nur eine Transformation, sondern, wie in Südafrika, auch ein Transplacement zeichnet sich durch Kontinuität in vielen Bereichen aus. So müssen (auch aus praktischen Gründen) häufig weite Teile der Verwaltung, der Justiz und der Sicherheitskräfte ins neue System übernommen werden. Auf der anderen Seite bleibt der Druck auf die neue Regierung groß, die Strafverfolgung der Täter und eine Entschädigung der Opfer einzuleiten. Gerade dann, wenn die Zahl der Opfer des alten Systems in der Bevölkerung groß ist.

Genau dies war in Südafrika der Fall. Der Systemwechsel war durch eine fast vollständige Beibehaltung der Sicherheitskräfte, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz gekennzeichnet. Aus Gründen der Stabilität wäre eine harte justizielle Verfolgung der Straftaten der Apartheid in Südafrika also nicht möglich gewesen. (Vgl. Theißen 1996:11) Auf der anderen Seite war der ANC klar die stärkste Kraft in der neuen Regierung. Er hatte das Präsidentenamt sowie das Justizministerium inne, welches für Strafverfolgung bzw. Amnestierung zuständig war. Die Präferenzen des ANC waren also nach der Bildung der Regierung der nationalen Einheit besonders ausschlaggebend, und für den ANC war es genau wie für einen Großteil der südafrikanischen Gesellschaft extrem wichtig, die Täter des vergangenen Unrechtssystems zur Rechenschaft zu ziehen. Es waren relativ ausgewogene Verhandlungen, die letztlich zur neuen demokratischen Verfassung und zur Einsetzung der „Truth and Reconciliation Commission“ führten. (Vgl. Gloppen 1997: 3ff) Diese Erläuterungen geben auch aus der Sicht der akteursbezogenen Transformationsforschung eine plausible Erklärung dafür, dass es in Südafrika zur Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission und nicht zu einer rein justiziaren Aufarbeitung oder einer Generalamnestie gekommen ist.

1.3.3 Akten- und Beweislage

Wie in 1.3.1 beschrieben, lässt sich bei Systemwechseln zwischen Transformation, Replacement und Transplacement unterscheiden. Dabei ist in Bezug auf die Akten- und Beweislage besonders die Unterscheidung zwischen Transformation und Transplacement auf der einen und Replacement auf der anderen Seite relevant. Bei Systemwechseln, die von oben oder in Verhandlungen zwischen der alten und der neuen Elite zustande kommen, bleibt genug Zeit, um belastende Materialien über Menschenrechtsverletzungen während der Zeit des Unrechtssystems zu vernichten. Ein Replacement kommt für die herrschende Elite hingegen oft unerwartet. Hier bleibt wenig Zeit, um Straftaten zu vertuschen. Von der Beweislage hängt natürlich in starkem Maße auch die Wahl der Bewältigungsstrategie ab. Fehlendes Beweismaterial kann eine strafrechtliche Verfolgung erschweren oder sogar ausschließen.

Der Systemwechsel in Südafrika ist von der alten Elite zu einer weitgehenden Vernichtung der relevanten Akten genutzt worden. In einem Bericht der sogenannten Goldstone-Kommission heißt es, dass rund 135.000 Akten der Sicherheitspolizei vor 1994 vernichtet

worden sind. Eine Aufklärung der vergangenen Straftaten musste sich also vor allem auf die Aussagen der Sicherheitskräfte des alten Regimes stützen. Außerdem standen Dokumentationen von Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung. Ein Zusammenschluss von südafrikanischen Organisationen erstellte eine Datenbank, in der ungefähr 11.000 schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind, und überreichte sie der Wahrheits- und Versöhnungskommission. (Vgl. Theißen 1996: 15)

Durch die Vernichtung von Beweismaterialien während des Übergangsprozesses war eine juristische Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid wenig Erfolg versprechend. Ohne einen Handel von Amnestie gegen Wahrheit oder Informationen wäre es unmöglich gewesen, eine Aufklärung des Unrechts in Angriff zu nehmen. Auch dies ist ein wichtiger Faktor für die letztendliche Einsetzung der Wahrheits- und Versöhnungskommission.

2. Konzeptionalisierung der Analyse

In den vergangenen Kapiteln wurde erläutert, welche Ziele Vergangenheitsbewältigung theoretisch hat, es wurden die gängigsten Strategien zum Erreichen dieser Ziele erläutert und auf ihre Schwerpunkte bzw. Vor- und Nachteile hin untersucht. Außerdem bin ich auf die wichtigsten Faktoren eingegangen, die in Südafrika dazu geführt haben, dass dort versucht wurde, durch die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission mit der Apartheid-Vergangenheit umzugehen.

Im folgenden zweiten Abschnitt der Arbeit werde ich mich nun der Konzeptionalisierung meiner Analyse der Wahrheits- und Versöhnungskommission zuwenden.

2.1 Output, Outcome, Impact

Die Differenzierung in Output, Outcome und Impact soll bei der Analyse der TRC den Rahmen bilden. Dazu werden die einzelnen Teile der Gliederung nun zunächst erläutert.

Nach einer Definition von Eichhorn umfasst der Output im „Politikerzeugungsprozess [...] sämtliche auf die Systemumwelt gerichteten Aktivitäten des politisch-administrativen Systems, d.h. die Ergebnisse der Politikformulierung“. (Eichhorn 2002: 787) Die Rede ist hier also vom unmittelbaren Produkt der Politik, wie etwa der Verabschiedung eines Gesetzes, Programms oder Plans. Dabei kann man verschiedene Schritte als Output bezeichnen. Nimmt man ein Parlament als Ausgangspunkt, so ist zum Beispiel ein Gesetz

der Output. Nimmt man aber das Gesetz als Ausgangspunkt, in dem zum Beispiel die Einrichtung einer Behörde vorgeschrieben wird, so ist die Behörde der Output. Nimmt man wiederum die Behörde als Ausgangspunkt, so wird auch diese wieder einen Output schaffen. Es kommt also darauf an, einen Ausgangspunkt zu setzen. Im vorliegenden Fall wird das Gesetz als solcher genommen, das die Einrichtung der TRC vorschrieb. Dementsprechend soll bei der Analyse des Outputs dann die Einsetzung oder Etablierung der TRC untersucht werden. Output ist nach Krems „das Ergebnis von Input und der Systemleistung Throughput, d.h. der Verarbeitung des Inputs durch die Systemprozesse“. (Krems 2007: 41) Da ich mich jedoch auf die Ergebnisse der Strategie der Vergangenheitsbewältigung konzentriere, spielen diese Aspekte in der Analyse keine weitere Rolle.

„Outcome bezeichnet die Auswirkungen staatlicher Aktivitäten (Output) auf die Betroffenen der jeweiligen Policy, aber auch auf den Zustand des gesamten Systems oder Subsystems.“ (Eichhorn 2002: 787) Der Output ist also nur Mittel zur Erreichung des Outcomes. Dieser ist das unmittelbare Ziel der Maßnahme und kann damit auch auf sie zurückgeführt werden. Ist der Output das Produkt der Politik, so ist der Outcome dessen direkte Wirkung. Im Falle der TRC werde ich unter Outcome die Arbeit der Kommission analysieren. Also die unmittelbaren Wirkungen, die durch die TRC zustande kamen.

Der dritte Bereich der Analyse ist der Impact. Dieser bezeichnet die „Gesamtheit der Wirkungen eines politischen Programms“. (Eichhorn 2002: 495) Die Summe des Outcomes einschließlich der Nebenwirkungen außerhalb des Zielbereichs des Programms ergibt den Impact. Bei der Analyse der Ergebnisse der TRC sollen bezogen auf den Impact also die Auswirkungen der Arbeit der Kommission auf die Gesellschaft betrachtet werden.

Bewusst habe ich den Impact von den anderen beiden Bereichen schon in der Gliederung getrennt. Zwar ist der Impact ein wichtiger Teil jeder Politik, gleichzeitig stößt man jedoch analytisch auf nicht lösbare Probleme, wenn man es sich zur Aufgabe macht, ihn umfassend zu bestimmen. Die Wirkungen eines Gesetzes, eines Programms oder eben der Arbeit einer Kommission treten häufig zeitlich versetzt ein, was den Nachweis einer direkten Kausalbeziehung erheblich erschwert. Zudem überlagern sich die Prozesse, die vom Untersuchungsobjekt ausgelöst wurden, mit vielen anderen. So können hier plötzliche wirtschaftliche Veränderungen, Prioritätsverschiebungen durch andere aufkommende Konflikte oder internationale Politik, aber auch Klimaveränderungen oder sogar Sportereignisse den vermeintlichen Impact des Untersuchungsobjektes verändern. Aus diesem Grund werde ich bei der Analyse der TRC nicht versuchen, ein vollständiges,

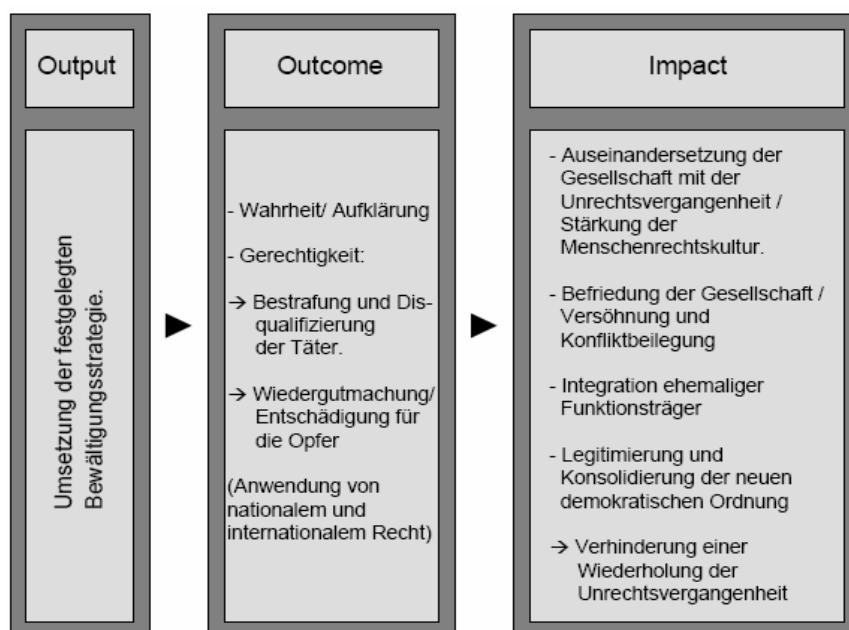
trennscharfes Bild des Impacts zu zeichnen. Vielmehr werde ich mich an Impactzielen (vgl. 2.2) orientieren und abwägen, inwieweit sie erreicht wurden oder nicht.

Es ist nur möglich, in den Bereichen Output und Outcome eine vollständige Analyse der TRC zu erarbeiten. Doch es lassen sich auch im Bereich des Impacts Argumente für oder gegen den Erfolg der TRC in Südafrika sowie des Modells im Allgemeinen finden, die ich im Schlussteil der Arbeit beurteilen werde.

2.2 Modell der Zielsetzungen

Die Bereiche Output, Outcome und Impact bilden, wie ich es im vorigen Kapitel beschrieben habe, den formalen Rahmen der Analyse. Inhaltlich gefüllt wird dieser Rahmen mit der Überprüfung von Zielsetzungen. Dabei werde ich mich zum einen auf die konkreten Zielsetzungen beziehen, die im „National Unity and Reconciliation Act“ (Act No. 34, 1995 vom 26. Juli 1995, im Folgenden: Act) festgelegt wurden. (vgl. 5) Zum anderen werde ich jedoch auch die in Kapitel 1.1 beschriebenen allgemeinen Ziele von Vergangenheitsbewältigung mit einfließen lassen, um die TRC auch international und in Bezug auf andere Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung bewerten zu können. Hierzu lässt sich auf der Basis der in 1.1 beschriebenen Zielsetzungen von Vergangenheitsbewältigung und der Konzeptionalisierung in Output, Outcome und Impact das folgende Modell erstellen:

Abb. 03: Ziele von Vergangenheitsbewältigung



(Quelle: Eigene Erarbeitung)

Anhand dieses Modells und den Zielsetzungen des Acts werde ich in den jeweiligen Analyseanteilen Kriterien für die Untersuchung formulieren.

2.3 Compliance, Implementation und Effectiveness

Die Analyse soll wie beschrieben nach Output, Outcome und Impact gegliedert werden. Innerhalb der drei Bereiche sollen jeweils, mit Abstrichen beim Impact, die Gesichtspunkte Implementation und Effectiveness unterschieden werden. Diese Begriffe werden in der Literatur häufig im größeren Zusammenhang von Compliance diskutiert. Es sollen nun zunächst diese drei Begriffe erläutert und definiert werden um dann auf die konkrete Verwendung in dieser Arbeit einzugehen.

Unter **Compliance** versteht man die Einhaltung bzw. Erfüllung von Regeln. Raustiala und Slaughter definieren den Begriff als „a state of conformity or identity between an actor’s behaviour and a specified rule. (Raustiala / Slaughter 2002: 539 in: Carlsnaes / Risse / Simmons 2002) Es geht also ganz allgemein um die Einhaltung von Regeln. **Implementation** ist die praktische Umsetzung einer Regel, also per Definition „the process of putting [...] commitments into practice: the passage of legislation, creation of institution [...] and enforcement of rules.“ (Raustiala / Slaughter 2002: 539 in: Carlsnaes / Risse / Simmons 2002) **Effectiveness** schließlich, als dritter Begriff, ist kurz gesagt “the degree to which a rule [...] achieves its policy objective.” (Keohane / Haas / Levy 1993: 7)

Diese drei Begriffe sind konzeptionell eng verbunden, können jedoch immer auch ohne die jeweils anderen auftreten. Sie können demnach auch einzeln analysiert werden. (Vgl. Raustiala / Slaughter 2002: 539 in: Carlsnaes / Risse / Simmons 2002)

In meiner Analyse interessieren mich vor allem zwei Aspekte. Zum einen die Frage, wie die Strategie der Vergangenheitsbewältigung in die Praxis umgesetzt wurde, und zum anderen, inwiefern die Strategie ihre Ziele erreicht hat. Aus diesem Grund werde ich mich im Folgenden auf die Unterscheidung von Implementation und Effectiveness beschränken.

Auf die Untersuchung der TRC bezogen kann kurz gesagt werden, dass ich bei der Implementation der Frage nachgehe, wie die Vorgaben aus dem „Act“ umgesetzt wurden. Bei der Frage nach der Effectiveness werde ich darauf eingehen, inwieweit die Zielsetzungen erfüllt wurden.

Bringt man Implementation und Effectiveness mit der Gliederung in Output, Outcome und Impact zusammen, so stellt man fest, dass die Implementation eine gewisse Nähe zum Output aufweist, die Effectiveness hingegen eher zum Outcome und vor allem zum Impact. (vgl. die auch rein optisch verschiedene Gewichtung in den Abbildungen 05 und 06). Eine einfache Dopplung ist dies jedoch nicht. Implementation und Effectiveness werden vielmehr so verwendet, dass sich innerhalb von jedem der drei Gliederungsteile zwei Gesichtspunkte ergeben, die einzeln untersucht werden. Damit beziehen sich Implementation und Effectiveness gleichermaßen auf Output, Outcome und Impact. Mein Analyse-Raster ergibt sich also daraus, dass quer über das Schema von Output, Outcome und Impact das von Implementation und Effectiveness gelegt wird. (vgl. Abb. 04) Um diese Unterscheidungen zu verdeutlichen, werden nun die einzelnen Teile der Analyse und dabei jeweils die beiden Gesichtspunkte konkret beschrieben und dann in einer Grafik zusammengefasst.

Zum einen sollen die drei Hauptausschüsse der TRC im Hinblick auf den *Output* analysiert werden. Dabei ist bei der Implementation zu betrachten, ob Einsetzungsmechanismen in der Form umgesetzt werden konnten, wie der Act es vorsah. Bei der Frage nach der Effectiveness müssen die Zielvorstellungen innerhalb der Einsetzung, zum Beispiel also die Repräsentanz der gesamten Bevölkerung in der Kommissionszusammensetzung, überprüft werden.

Wesentlich ausführlicher werde ich mich mit der Frage nach dem *Outcome* beschäftigen. Hier werde ich unter dem Gesichtspunkt der Implementation die Arbeit der TRC in den verschiedenen Ausschüssen untersuchen und dabei auf die Vorgaben aus dem Act zurückgreifen. Bei der Frage nach der Effectiveness ist zu betrachten, inwieweit die TRC die Zielsetzungen des Acts erfüllen konnte. Damit werden praktisch die Ergebnisse der Kommission ausgewertet.

Mit der Verabschiedung des Acts als einer Strategie zur Vergangenheitsbewältigung, waren explizit oder implizit auch die in Kapitel 1.1 beschriebenen Ziele der Vergangenheitsbewältigung enthalten. (vgl. 5) In die Untersuchung der Effectiveness des Outcomes, also der Zielerreichung in diesem Analysebereich, werden diese theoretischen Ziele der Vergangenheitsbewältigung also auch mit einfließen.

Alle Kriterien, die sich aus dieser Einteilung der Analyse ergeben, werden nach der genauen Erläuterung des Acts in den einzelnen Kapiteln zu Output, Outcome und Impact, noch einmal in einer Übersicht dargestellt.

Im Bereich des *Impacts* kann nicht mehr nach dem Gesichtspunkt Implementation analysiert werden, da dieser keine direkte Umsetzung des Acts ist, sondern erst in Folge der Arbeit der TRC entstehen kann. Unter dem Gesichtspunkt der Effectiveness werde ich mich allerdings auch hier auf die Zielvorgaben des Acts und auf die darin enthaltenen, normativen Ziele von Vergangenheitsbewältigung beziehen. Das Analyseschema stellt sich folgendermaßen dar:

Abb. 04: Konzeptionalisierungsmodell dieser Arbeit

	Output	Outcome	Impact
Implementation	<p><u>Output-Implementation</u></p> <p>Einsetzungs-Mechanismen aus dem Act, nach denen die TRC umgesetzt werden soll.</p>	<p><u>Outcome-Implementation</u></p> <p>Vorgaben des Acts zur Arbeit der TRC</p>	<p><u>Impact-Implementation</u></p> <p>Es gibt keine Umsetzungskriterien für die Erreichung des Impacts.</p>
Effectiveness	<p><u>Output-Effectiveness</u></p> <p>Zielerreichung innerhalb der Einsetzung der TRC</p>	<p><u>Outcome-Effectiveness</u></p> <p>Zielerreichung bei der Arbeit der TRC → Die Ergebnisse der Arbeit</p>	<p><u>Impact-Effectiveness</u></p> <p>Die Wirkung, die sich durch Output und Outcome in der Summe einstellt.</p>

(Quelle: Eigene Erarbeitung)

Konkretisiert wird dieses Schema in den Abbildungen 05 und 06. Dort werden die genauen Ziele aus dem Gesetz, welches die TRC konstituierte, und die theoretisch in 1.1 bestimmten Ziele der Konzeptionalisierung folgend aufgelistet.

II. TEIL: Vergangenheitsbewältigung in Südafrika

3. Die Apartheid - das Unrechtssystem

Der Begriff Apartheid stammt aus dem Afrikaans, der aus dem Niederländischen entstandenen Sprache der Buren (Nachfahren der holländischen Siedler), und bedeutet etwa soviel wie „Getrennt-Sein“ oder „Gesondertheit“. (vgl. Nopens 2000: 13) Die Apartheid ist ein Unrechtssystem. Das heißt, es wurde während ihres Bestehens, wie in 1.1 definiert, das „Unrecht als System“ betrieben. Die Vereinten Nationen stuften das Regime als Ganzes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein und stellten in einer Resolution von 1973 fest, dass „the south African regime had no right to represent the people of South Africa“. (Generalversammlung der UNO: Resolution 3151 G (XXVIII)) (Allerdings wurde die südafrikanische Regierung nicht von der UN-Generalversammlung ausgeschlossen.)

Die Apartheid beruhte auf Rassendiskriminierung und Unterdrückung der Bevölkerungsmehrheit mit dem Zweck des Erhalts der Vorherrschaft der weißen Minderheit. (vgl. Loveland 1999: 234) Das Unrecht, das von den Tätern im System ausgeübt wurde, kann jedoch nicht ohne den geschichtlichen Zusammenhang verstanden werden. Über Jahrhunderte entwickelte sich unter den weißen Südafrikanern eine Ideologie, die in ihrer Umsetzung letztlich in der institutionalisierten Apartheid gipfelte.

In diesem Kapitel werde ich deshalb zunächst in einigen Worten die geschichtliche Entwicklung der Apartheid-Ideologie umreißen, um dann auf die konkrete Ausgestaltung des Unrechtssystems einzugehen. Es ist illusorisch, an dieser Stelle ein umfassendes Bild des Unrechts der Apartheid zusammenzutragen zu wollen. Die Ausführungen sind also nur eine Auswahl der wichtigsten und exemplarischsten Fakten.

3.1 Die Ideologie der Apartheid

Unter Historikern ist nicht endgültig geklärt, in welcher Zeit die Wurzeln der Apartheid liegen. Es steht jedoch fest, dass sich schon in Kolonialzeiten eine Ideologie verfestigte, die Grundlage für die spätere Apartheid war. (vgl. Worden 1994: 65ff) Die ersten Kolonialherren, die aus Holland stammenden Buren, verstanden das Land, das sie besiedelten, als ihnen von Gott gegeben. Ebenso sahen sie ihre technische Überlegenheit als von Gott geschenkt an. (vgl. Michener (1984): 218) Wie schon damals war auch später die Apartheid im Grunde Ausdruck eines nicht rational zu begründenden Gefühls der

Überlegenheit der weißen Rasse und des christlichen Calvinismus. Mit dieser religiösen Rechtfertigung zogen die Buren im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts weiter ins Landesinnere, um ihr Land in Besitz zu nehmen. (Vgl. Keller 1961: 10) Diese Bewegung wurde durch die Landung der Briten am Kap 1815 verstärkt. Zwar schafften die Engländer die Sklaverei 1834 in den von ihnen annektierten Gebieten offiziell ab, trotzdem waren alle Nicht-Europäer auch in den britisch besetzten Teilen des heutigen Südafrika faktisch diskriminiert. So mussten bestimmte Ethnien zum Beispiel Pässe tragen, oder das Wahlrecht war an Einkommen und Grundbesitz gekoppelt, was die meisten Nicht-Europäer ausschloss. „Die Verschiedenheit der Rassen und Völker sei ein Aspekt der Wirklichkeit, den Gott offensichtlich gewollt habe“ (Jaggi 2004:71), wurde immer wieder erklärt. Aus diesen Gründen sind die Anlagen für die spätere Apartheid, so sieht es zum Beispiel Worden, bereits in der Kolonialzeit zu suchen. (vgl. Worden 1994 : 66ff)

Betrachtet man die Einstellung vieler Buren oder englischstämmiger Weißer im 20. Jahrhundert, so ist es nicht erstaunlich, dass die Idee eines Apartheid-Staats auf wenig Protest stieß. Über Generationen verfestigte sich eine Ideologie, die die Weißen darin bestärkte, dass sie die rechtmäßigen Machthaber in Südafrika sind und dass die „Segregation“ der Rassen und eine Unterwerfung der Schwarzen gottgewollt und nicht zu hinterfragen sei. So wurde der Inhalt dessen, was Apartheid ausmacht, nicht erst von den afrikaans Nationalisten im Zuge ihres Wahlsiegs 1948 erfunden. „Vielmehr war eine Menge von dem, was die Regierung [...] in die Wege leitete, bereits in den Jahrzehnten zuvor unter dem Begriff Segregation prinzipiell vorgebildet worden.“ (Hagemann 1992: 17)

Dies kann und soll keine Entschuldigung für das sein, was während der Apartheid geschehen ist. Die Entstehungsgeschichte der Ideologie Apartheid im Bewusstsein zu haben, macht es jedoch erst möglich, auch die Dimensionen abzuschätzen, die der Auftrag an eine Kommission mit sich bringt, Wahrheit zu finden und vor allem Versöhnung zu schaffen. Dazu müssen nicht bloß Meinungen, sondern über Jahrhunderte entstandene Traditionen und Prägungen geändert werden.

3.2 Ausgestaltung des Unrechtssystems

Der Ausgangspunkt der Apartheid war die Rassentrennung. Der Ideologie folgend, entstand aus dieser unweigerlich die Entrechtung und Zwangsumsiedlung von Nicht-Weißen. Diese Politik provozierte Gegenwehr in der unterdrückten Bevölkerungsmehrheit.

Zur Durchsetzung ihrer Politik wurden von der Apartheid-Regierung zunehmend härtere Maßnahmen ergriffen. Die gängigsten davon waren Inhaftierung, Folter, politisch motivierter Mord und Verschwindenlassen.

Auch wenn es in keiner Weise gleichgesetzt werden kann, wie es nach der Apartheid von Weißen oft getan wurde, so müssen auch die politisch motivierten Verbrechen der Widerstandsbewegung angesprochen werden. Gerade auch deswegen, weil die Wahrheits- und Versöhnungskommission auch zur Aufarbeitung dieser Verbrechen verpflichtet war. (Gewalttaten der Befreiungsbewegung werden hier als Verbrechen bezeichnet, obwohl man dabei die hehren Ziele der Bewegung nicht unbeachtet lassen darf. Jedoch machte auch die TRC hier keinen Unterschied zwischen den Seiten)

3.2.1 Rassentrennung, Entrechtung, Zwangsumsiedlung

Mit ihrem Amtsantritt 1948 erhob die National Party (NP) die Rassentrennung zur Regierungspolitik. Mit dem Population Registration Act (Act No. 30, 1950) vereinheitlichte die Partei bestehende Diskriminierungsgesetze und schuf damit die Grundlage der weiteren Rassenpolitik. In dem Gesetz wurde die südafrikanische Bevölkerung nach dem äußerlichen Erscheinungsbild in drei ethnische Hautgruppen eingeteilt: Weiße, Coloureds und Schwarze. (Vgl. Koppe 2004: 23; Maull 1990: 81) (Nach 1959 wurde die Gruppe der Coloureds in sieben Untergruppen geteilt. Die meisten Statistiken unterscheiden aber höchstens noch die „Asiatics“. (vgl. Jaggi 2004: 66)) Die NP setzte die Trennung der Bevölkerung auf drei Ebenen um: Auf der Ebene des gesamten Staatsterritoriums in Form der Homelandpolitik (Makro-Apartheid), in den städtischen Bereichen durch die Aufteilung der Bevölkerungsgruppen auf verschiedene Wohngebiete (Meso-Apartheid) und auf der Alltagsebene der Bevölkerung in allen sozialen Bereichen (Mikro- oder kleine Apartheid, im Englischen auch als „Petty Apartheid“ bezeichnet). (Vgl. Nopens 2000: 20)

Die spätere Homeland-Politik hatte ihre Wurzeln bereits 1913 im sogenannten Landgesetz, das der schwarzen Bevölkerung sieben Prozent, später 13 Prozent der gesamten Landfläche als Reservate zuteilte. Ab den 60er Jahren waren die Homelands dann zentraler Bestandteil der Rassenpolitik. Die schwarze Bevölkerung sollte nur noch in den offiziellen Homelands leben, nur dort Land erwerben und nur als „ausländische“ Arbeiter in das weiße Südafrika kommen. Als solche sollten sie jedoch jederzeit zur Verfügung stehen. So sollte der gesamte wirtschaftliche Ertrag der weißen Bevölkerung vorbehalten werden. (Vgl. United

Nations 1996: 37 / Hendricks 1990: 123) Auch die politische Machtausübung war ein Privileg der Weißen. Nicht-Weiße hatten kein (oder ein sehr eingeschränktes) Wahlrecht und der „Prohibition of Political Interference Act“ von 1968 (Act No. 51, 1968) verbot die Mitgliedschaft verschiedener Rassen in derselben politischen Partei. Faktisch waren alle Nicht-Weißen bis zu den ersten freien Wahlen 1994 Bürger zweiter Klasse. John Vorster, von 1966 bis 1978 Premierminister und dann bis 1979 Präsident Südafrikas, sagte 1968 im Parlament:

„Es stimmt, dass Schwarze für uns arbeiten. Es werden noch Generationen für uns arbeiten, trotz unseres Ideals, sie vollständig zu separieren. Aber die Tatsache, dass sie für uns arbeiten, kann sie niemals dazu berechtigen, politische Rechte geltend zu machen. Weder jetzt noch in Zukunft. Akzeptierten wir dies, so würden wir unser eigenes Todesurteil unterschreiben“ (House of Assembly Debates 1968. zit. nach Jaenecke 1977: 185)

Auf der Meso-Ebene der Apartheid wurde mit dem sogenannten „Group Areas Act“ (Act No. 36, 1966) festgelegt, dass die schwarze und farbige Bevölkerung, die zur Arbeit in den weißen Gebieten war, in strikt getrennten Townships außerhalb der Städte leben musste. Der Zuzug schwarzer Südafrikaner in die Städte war mit Aufenthaltsbestimmungen und eigens angefertigten Pässen beschränkt. Rund 1,5 Millionen Menschen wurden wegen Verstößen gegen das Passgesetz bestraft. Sie hatten sich illegal im „weißen Südafrika“ aufgehalten. Um die Rassentrennung zu verwirklichen, wurden zwischen 1960 und 1983 etwa 3,5 Millionen Menschen zwangsumgesiedelt. (Platzky / Cherry 1985:10f)

Eines der eindrucklichsten Beispiele für die Dichte der Apartheid auf Mikro-Ebene ist der „Immorality Act“ von 1927 (Act No. 57, 1927), der jeglichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Schwarzen verbot. Später wurde diese Regelung auf alle Nicht-Weißen Bevölkerungsgruppen ausgeweitet. Per Gesetz wurde die Apartheid jedoch auch in Bussen und Bahnen, in Parks, Restaurants und Sportanlagen durchgesetzt. Strände waren mit großen Schildern gekennzeichnet, die den verschiedenen Bevölkerungsgruppen verschiedene Bereiche zuwies. Auch in Kirchen, Krankenhäusern und Schulen wurde streng nach Rassen getrennt. (Vgl. Reservation of Separate Amenities Act, Act No. 49, 1953) Die Trennung war selbstverständlich immer zugunsten der weißen Bevölkerung. So stand ihnen grundsätzlich bei weitem mehr und bessere Infrastruktur zur Verfügung als den Nicht-Weißen. Besonders drastisch zeigte sich dies im Gesundheitssystem, das vielen Schwarzen nie zugänglich wurde, und in der Bildungspolitik. Hier gab die Regierung für weiße Schüler etwa 15-mal so viel aus wie für schwarze, die häufig nicht mehr als Lesen

und Schreiben lernten. (Vgl. Brade 1987: 31) Das Land wurde mit unzähligen Apartheidgesetzen überflutet, die nach und nach auch die Justiz auf die Umsetzung der Ideologie verpflichteten. Die Ausgrenzung der Schwarzen und Farbigen war im Apartheids-System perfekt. „It was an all-persuasive ideology, that controlled every aspect of human life.“ (Burger 2005: 1)

3.2.2 Inhaftierung, Verschwinden lassen, Folter und Mord

Mit der Machtübernahme der NP setzte auch der Aufbau eines Polizeistaates ein. Politische Parteien und Organisationen wurden unterdrückt und in großer Zahl vollständig verboten. Insgesamt waren es bis 1989 über einhundert Gruppen, darunter auch der ANC (1960). Die Sicherheitspolizei konnte verdächtige Personen ohne Anklage oder Prozess erst für 90 Tage (1963), dann für 180 Tage (1965) und schließlich unbegrenzt inhaftieren. Auf diese Weise gelang es, fast den gesamten internen Widerstand gegen die Apartheid zu brechen. Das unmenschliche Vorgehen der Sicherheitskräfte zeigte sich in bekannt gewordenen Massakern wie am 16. Juni 1976, als die Polizei in Soweto viele Schulkinder und Studenten erschoss, die friedlich gegen die Rassenpolitik demonstrierten. (Vgl. United Nations 1996: 40) Ein weiteres bekannt gewordenes Massaker fand am 21. März 1960 statt. Es ging unter dem Namen „Sharpville-Massaker“ in die Geschichte ein. (Vgl. Kutz 2001: 31) Das Vorgehen findet sich aber auch in weniger bekannten, fast schon alltäglichen Situationen. Am 26. November 1962 erschoss die Polizei zum Beispiel fünf Schwarze, als sie eine Demonstration von etwa 100 Menschen in Paarl auflöste. (United Nations 1996: 18) Allein im Jahr 1985 starben 1.113 Menschen bei sogenannten „Unruhe-Zwischenfällen“. Insgesamt wurden über 70.000 Personen in der Zeit von 1963 bis 1989 ohne Prozess inhaftiert. Mindestens 3.000 wurden unter Hausarrest gestellt oder von politischem Engagement ausgeschlossen. Etwa 500 Personen durften weder veröffentlichen noch zitiert werden.

Verschwindenlassen war eine weitere Praxis der Apartheid-Elite, um ihre Ideologie durchzusetzen. Über 300 Personen verschwanden innerhalb Südafrikas oder im Exil spurlos. Meist waren es ANC-Mitglieder, oft Kämpfer aus den Reihen der Guerillaeinheiten. Viele Menschen sind sogar noch in den 90er-Jahren in Gebieten verschwunden, die stark von Gewalt betroffen waren. (Vgl. Theißen 1995: 2ff)

Auch während der Haft setzten sich die menschenrechtsverletzenden Methoden des Apartheidsregimes fort. Rund 80 Prozent der inhaftierten Personen wurden physisch

gefoltert. Ganze 75 Prozent der Inhaftierten geben an, geschlagen und getreten worden zu sein, und immer noch 25 Prozent wurden mit Elektroschocks malträtiert. Hinzu kamen Foltermethoden wie das Ausdrücken von Zigaretten auf dem Körper, die Misshandlung an Genitalien, Knebeln oder Strangulieren. (Vgl. Foster / Davis / Sandler 1987: 87ff) Auch psychische Folter gehörte zum Repertoire des Apartheidsregimes. So kamen Scheinexekutionen, das Zusehen bei der Misshandlung anderer oder Schlafentzug zum Einsatz. (Vgl. Foster / Davis / Sandler 1987: 105; Runge 1985: 193; Brade 1978: 37)

Auch wenn sie in keinem Verhältnis zu den Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes stehen, so müssen auch die Verbrechen der Befreiungsbewegung erwähnt werden. Auf der einen Seite betonten führende Befreiungskämpfer immer wieder, ihre Aktionen richteten sich nur gegen das System und nicht gegen die Menschen. So sagte Nelson Mandela 1964 zu über 300 Sabotageakten zwischen 1961 und 1963: „Sabotage did not involve loss of life. [...] We felt that planned destruction of power plants [...] would tend to scare away capital from the country, [...] thus compelling the voters of the country to reconsider their position.“ (United Nations 1996: 16f) Auf der anderen Seite kam es jedoch vor allem in ANC-Lagern im Exil zu schweren Misshandlungen. Die Haftbedingungen für politische Gefangene waren katastrophal, einige starben sogar in den Lagern. In den meisten Fällen handelte es sich bei den Gefangenen um Guerilla-Kämpfer, die gemeutert hatten oder der Spionage verdächtigt wurden. Auch in den Kämpfen zwischen der Widerstandsbewegung des Zulu-Chiefs Mangosuthu Buthelezi, der Inkatha Freedom Party (IFP), und dem ANC kam es zu Gewalt von schwarzen Befreiungskämpfern gegen andere schwarze Befreiungskämpfer. (vgl. Mathy 1998: 62f) Einen Zusammenschluss der beiden Bewegungen lehnte Buthelezi ab, da er den Verlust seiner Machtfülle in KwaZulu fürchtete. Zudem kritisierte der Zulu-Chief das Bündnis des ANC mit der kommunistischen Partei. 1983 wandelten sich die zuvor noch verbalen Attacken in blutige Zusammenstöße der beiden Organisationen. Spätestens 1987 eskalierte der Konflikt in KwaZulu-Natal vollständig. Gekämpft wurde vor allem um die Loyalität des Zulu-Volkes in KwaZulu-Natal und in der Region Witwatersrand. (Vgl. Jaggi 2004: 78)

Für viele Menschen war auch der politische Wandel in den 90er-Jahren weniger friedlich als häufig dargestellt. Bei Unruhen starben vor 1994 Tausende Menschen in ganz Südafrika. Vor allem in KwaZulu-Natal gingen die Konflikte auch nach 1994 weiter.

3.3 Einschub: Chronologie der Apartheid

1914	Die „National Party“ (NP) wird gegründet.
1916	Der „Native Affairs Administration Bill“ legt die Segregation an.
1925	Afrikaans wird zur offiziellen Sprache.
1943	Die „African National Congress (ANC) Youth League“ wird gegründet.
1948	Die NP gewinnt in Wahlen eine Mehrheit. D.F. Malan wird Premierminister.
1949	Der „Prohibition of Mixed Marriages Act“ wird erlassen.
1950	Der „Group Areas Act“ teilt die Menschen bestimmten Gebieten (Homelands) zu. Der „Population Registration Act“ teilt alle Bürger in ethnische Gruppen ein. Der „Immorality Act“ verbietet sexuelle Kontakte zwischen den Ethnien.
1952	Der ANC startet die „Defiance Campaign“ (Herausforderungs-/Trotz-Kampagne).
1953	Der „Public Safety Act“ gibt den Sicherheitskräften Sonderrechte. (Antwort auf die „Civil Disobedience Campaign“ des ANC.) Der „Bantu Education Act“ legt fest, dass Schwarze nur noch das lernen sollen, was der weißen Wirtschaft dient.
1959	The Pan Africanist Congress (PAC) wird gegründet. PAC und ANC initiieren Proteste gegen die erlassenen Gesetze.
1960	----- BEGINN DER MANDATSZEIT DER TRC ----- Am 21. März werden 69 Menschen in Sharpsville getötet, als die Polizei das Feuer auf Protestierende eröffnet. 186 Menschen werden verletzt. Auch in Kapstadt kommt es zu Unruhen. Am 24. März wird der Notstand ausgerufen. Auf der Grundlage des „Public Safety Act“ werden 11.503 Menschen verhaftet. ANC und PAC werden verboten.
1961	Der „Indemnity Act“ amnestiert die Regierung und alle, die unter ihrer Autorität seit dem 21.03.1960 gehandelt hatten. PAC und ANC gründen Exil-Missionen in Tansania sowie ihre bewaffneten Flügel „Poqo“ bzw. „Umkhonto we Sizwe“.
1963	Sieben Mitglieder von „Umkhonto we Sizwe“ werden verhaftet und viele von ihnen im „Rivonia Treason Trial“ zu lebenslanger Haft verurteilt. Auch Nelson Mandela.
1967	Der „Terrorism Act“ erlaubt der Polizei, Gefangene ohne zeitliche Beschränkung und ohne Besuch in Einzelhaft zu halten.
1969	Steve Biko gründet zusammen mit schwarzen Studenten die „South African Students’ Organisation“.
1970	Mit Erlass des „Bantu Homelands Citizenship Act“ sind alle Schwarzen nicht mehr Bürger Südafrikas, sondern nur noch Bürger ihrer Homelands.
1974	Die UN entzieht der südafrikanischen Delegation das Abstimmungsrecht in der Vollversammlung. ANC und PAC erhalten einen Beobachterstatus.
1975	Gründung der „Inkhata Freedom Party“ (IFP)
1976	Am 16. Juni beginnen die Soweto-Unruhen. Die Polizei feuert auf etwa 10.000 Schüler, die gegen Afrikaans als Lehrsprache protestieren. Die Unruhen weiten sich aus. Nach offiziellen Zahlen sterben 575 Menschen, über 2.000 werden verletzt.
1977	Steve Biko und andere sterben in Haft. Die Proteste flammen überall wieder auf. Der ANC richtet Guerilla-Training-Camps in Angola ein.

1978	Die „Total Strategy“ von Premierminister P.W. Botha beginnt mit Reformen und einer starken Militarisierung des Staates.
1980	Im April beginnen Schulboykotts und breiten sich über das ganze Land aus. „Umkhonto we Sizwe“ sprengt Ö raffinerien in Secunda und nimmt in Widerstandsaktionen Geiseln in Banken.
1982	Das Exil-Büro des ANC in London wird von der südafrikanischen Sicherheitspolizei gesprengt. Nelson Mandela wird ins Gefängnis Pollsmoor nach Kapstadt verlegt.
1984	Sieben Meuterer in Camps des ANC werden vom ANC ins sogenannte „Quatro Rehabilitaton Camp“ gebracht, welches für Menschenrechtsverletzungen bekannt wurde. Die Proteste und Boykotte setzen sich im ganzen Land fort.
1985	Nelson Mandela wird die Freilassung angeboten, wenn er sich gegen die Gewalt im Land einsetzt. Er lehnt ab. In ganz Südafrika entstehen kleine Widerstandsgruppen. Die Polizei tötet unzählige Menschen in kleineren und größeren Schießereien. Straßenkomitees aus Jugendlichen machen die Townships unregierbar. Die sogenannte Halskrause wird populär: „Verräter“ werden mit einem mit Benzin gefüllten Reifen hingerichtet. Der ANC setzt Landminen im Widerstandskampf ein.
1986	Die Kämpfe setzen sich mit unzähligen Toten und Verletzten fort. Die USA erlassen einen Anti-Apartheid-Act, der Sanktionen vorsieht.
1989	Gefangene beginnen mit Hungerstreiks. Das erste bekannte Treffen zwischen Mandela und Präsident Botha findet statt. Die Parlamentswahlen finden unter starken Protesten statt. F.W. de Klerk wird Präsident. Er beginnt mit Reformen und entlässt Gefangene.
1990	Der Ostblock zerfällt und damit die kommunistische Bedrohung. De Klerk nutzt dies als Anlass für Liberalisierungen. Nelson Mandela wird am 11. Februar freigelassen. Weiterhin gibt es Protestmärsche. Die Polizei eröffnet immer wieder das Feuer. Mandela plädiert für Verteidigungseinheiten von „Umkhonto we Sizwe“.
1991	Verschiedene Apartheidsgesetze werden aufgehoben. Nelson Mandela wird Vorsitzender des ANC. Die Kämpfe zwischen IFP und ANC weiten sich aus.
1992	Ein Referendum unter Weißen gibt der Regierung den Auftrag zu verhandeln.
1993	Der ANC schlägt eine Machtteilung und eine fünfjährige Übergangsregierung der nationalen Einheit vor. Mandela und De Klerk erhalten den Friedensnobelpreis. Nach drei Jahren der Verhandlung einigt man sich auf eine „non-racial, multi-party democracy, a bill of rights, a system of proportional representation...“
1994	Die Kämpfe zwischen ANC und IFP setzen sich fort. Mindestens 50 Menschen sterben bei einem Marsch der IFP nach Johannesburg am 28. März. Am 27. April werden die ersten freien Wahlen Südafrikas abgehalten. Der ANC gewinnt mit 62,6 Prozent. Nelson Mandela wird am 10. Mai als Präsident vereidigt.

(Quelle: TRC-Report 1999c: 12ff, eigene Übersetzung mit kleinen Ergänzungen)

4. Vergangenheitsbewältigung vor der TRC

4.1 Die Versuche der Vergangenheitsbewältigung zwischen 1990 und 1994

Am 11. Februar 1990 wurde Nelson Mandela aus dem Gefängnis entlassen, und spätestens zu diesem Zeitpunkt begann der ernsthafte Prozess des Transplacements und damit die Aufarbeitung des Unrechts in Südafrika. Ich werde nun zunächst auf verschiedene Vorläufer der TRC im Land eingehen, die sowohl von Regierungsseite als auch vom ANC eingesetzt wurden.

Mit dem Transplacement-Prozess in Südafrika und den Verhandlungen zwischen der NP und dem ANC kam es auch immer wieder zu Vereinbarungen über Amnestieregelungen, die über weite Strecken die Verhandlungen bestimmten. Die wichtigsten sind dabei die beiden Straffreiheitsgesetze von 1990 und 1992 sowie die Amnestieklausel in der Übergangsverfassung. Auch darauf werde ich im Folgenden eingehen.

4.1.1 Südafrikanische Untersuchungskommissionen vor der TRC

Zwischen 1960 und 1995 gab es in Südafrika 37 Untersuchungskommissionen. (vgl. TRC-Report 1999a: 492) Florian Kutz spricht dabei von zehn, die sich mit politisch geprägten Unruhen oder politischen Straftaten befassten und von der Regierung eingesetzt wurden. Hinzu kamen vier Untersuchungskommissionen vom ANC, die ähnliche Ziele verfolgten: Die Stuart Commission of Enquiry, die Skweyiya Commission, die Douglas Commission und die Motsuenyane Commission. (Vgl. Kutz 2001: 65ff) Die wichtigsten vier dieser 37 Kommissionen werde ich im Folgenden beschreiben.

Vor allem ist die Harms-Kommission zu nennen, die 1990 unter dem Vorsitz des Richters Louis Harms von der südafrikanischen Regierung eingesetzt wurde. Des Weiteren zählt zu den wichtigsten staatlichen Untersuchungskommissionen die Goldstone-Kommission, die von Richard Goldstone geleitet wurde und 1991 die Arbeit aufnahm. Die beiden Untersuchungskommissionen des ANC, die ich beschreiben werde, sind die Skweyiya Commission 1992, und 1993 deren Nachfolgekommision mit dem Namen Motsuenyane Commission, welche die Arbeit der ersten ergänzen sollte. Diese vier Kommissionen sind diejenigen, die zum einen weltweit, aber auch innerhalb Südafrikas besonders viel Anerkennung fanden oder im politischen Prozess zwischen 1990 und 1994 besonders relevant waren.

Unter starkem öffentlichen Druck veranlasste der südafrikanische Präsident De Klerk 1990 die Einsetzung der **Harms-Kommission**. Dem Vorsitzenden Louis Harms und seinem Team wurde der Auftrag erteilt, eine Untersuchung über politische Morde durch Killerkommandos der Sicherheitskräfte durchzuführen.

Zu der Einsetzung der Kommission war es gekommen, da Gerüchte über solche Killerkommandos Ende der 80er Jahre immer häufiger wurden. Die Regierung hatte versucht, den öffentlichen Druck mit einer internen Untersuchung zu mindern, war damit jedoch gescheitert. In dieser internen Untersuchung hatte Staatsanwalt Tim McNally die Ermittlungen geführt und war zum Schluss gekommen, dass es Killerkommandos der Sicherheitskräfte nicht gegeben hätte. Dies reichte großen Teilen der Bevölkerung jedoch nicht aus und so legte De Klerk mit der Harms-Kommission nach. Tim McNally führte auch hier wieder die Ermittlungen. Ein Fakt, den Amnesty International folgendermaßen kommentierte:

„It is difficult to see how the government could expect Mr. McNally to conduct an impartial investigation into allegations of police “death squad” activity for the Harms Commission, so soon after he had concluded in a previous investigation that such activity did not exist.”
(Amnesty International 1998: 13)

Die Aufklärung wurde zudem dadurch behindert, dass den Agenten des militärischen Geheimdienstes zugestanden wurde, die Aussage zu verweigern, wenn es der nationalen Sicherheit diene.

1990 veröffentlichte der Gouvernment Printer den Bericht der Harms-Kommission. Darin bestätigte diese zwar die Existenz eines Killerkommandos der südafrikanischen Sicherheitskräfte, die Schuld für die Morde gab sie jedoch Einzelpersonen. In lediglich acht Fällen kam es zur Anklage, zu einer Verurteilung kam es überhaupt nicht. (Vgl. Theißen 1995: 18) Die TRC schrieb später in ihrem Bericht über die Harms-Kommission: “Not only were witnesses instructed by their seniors to lie, but the Harms Commission failed to deter them from embarking on further operations.” (TRC-Report 2003: 580) Insgesamt kann die Harms-Kommission in ihrem offiziellen Anliegen aufzuklären nicht ernst genommen werden. Vielmehr war sie der Versuch der Regierung De Klerk, die Stimmung im Land zu besänftigen und die Ausschreitungen zu entschärfen.

Die “Commission of Inquiry Regarding the Prevention of Public Violence and Intimidation” wurde 1991 von Präsident De Klerk eingesetzt. Vorsitzender war Richard

Goldstone, nach dem die Kommission auch ihren Namen, **Goldstone-Kommission**, erhielt. Eingesetzt wurde die Kommission als direkte Reaktion auf die Eskalation von öffentlicher Gewalt in ganz Südafrika in den späten 80er- und frühen 90er-Jahren. Hier ist vor allem die Gewalt zwischen den weißen Sicherheitskräften und der schwarzen Bevölkerung, aber auch die Gewalt zwischen der Inkatha Freedom Party und dem ANC zu nennen. (Vgl. 3.2.2) Immer wieder wurde der weißen Regierung dabei vorgeworfen, die Kämpfe innerhalb der Widerstandsbewegung anzustacheln, um die Verhandlungsposition des ANC zu schwächen. Die Aufgabe der Goldstone-Kommission war es nun, die öffentliche Gewalt und Einschüchterung in Südafrika nach dem 17. Juli 1991 zu untersuchen. Sie sollte sich auch mit der Natur der Gewalt und den involvierten Personen beschäftigen. Außerdem sollte die Kommission dem Präsidenten Vorschläge machen, wie mit der Gewalt umzugehen sei. (Vgl. The Prevention of Public Violence and Intimidation Act No. 139, 1991) Die Goldstone-Kommission untersuchte Hinweise aus der Bevölkerung, stellte aber auch eigene Nachforschungen an, wertete wissenschaftliches Material aus und hatte die Befugnis, Personen unter Strafandrohung vorzuladen. 1992 setzte Goldstone fünf Ermittlungsteams ein, die aus 13 Mitgliedern der südafrikanischen Polizei, fünf ausländischen Polizisten und zehn Anwälten bestanden. Die Teams wurden in Johannesburg, Kapstadt, Port Elisabeth, Durban und East London stationiert. Dass die Kommission nicht durch die Regierung kontrolliert wurde, wie noch die Harms-Kommission zeigt sich auch daran, dass sie im Transvaal und in Natal die meiste Zeit damit verbrachte, Vorwürfen über Gewalt von Sicherheitskräften nachzugehen. (Vgl. Kutz 2001: 82) Insgesamt veröffentlichte sie 47 Berichte. Sie arbeitete bis zum 27.10.1994. (Vgl. HURISA 2006) Auch wenn die Ergebnisse der Goldstone-Kommission durchaus umfassend und sehenswert sind, und die Kommission damit auch international Anerkennung fand, wurde sie in Südafrika nur wenig beachtet. Dies lag wohl vor allem daran, dass sie ihr eigentliches Ziel, das Ende der Gewalt im Land, nicht erreichen konnte. Die ersten freien Wahlen am 27. April 1994 verliefen zwar ruhig, die Auseinandersetzungen dauerten aber vor allem in Kwazulu-Natal weiter an.

Die Einsetzung von **Untersuchungskommissionen durch den ANC** ist ein international außergewöhnlicher Fall. „In this case an opposition movement and armed resistance group [...] has established a commission to investigate and publicly report on its own past human rights abuses.” (Hayner 1995: 239) Der ANC setzte die Kommissionen jedoch nicht aus freien Stücken ein. Vielmehr zwangen Berichte über Misshandlungen in ANC-Camps, die Ende der 80er Jahre aufkamen, die Partei zum Handeln. 1991 konfrontierte eine Gruppe

von 32 ehemaligen Häftlingen den ANC mit den Bedingungen während ihrer Haft. Nelson Mandela, der damalige Vorsitzende des ANC, sah sich gezwungen, eine Untersuchung einzuleiten. Im März 1992 ernannte er die „Commission of Enquiry into Complaints by Former African National Congress Prisoners and Detainees.“ (Vgl. Hayner 1995: 239) Aufgabe der Kommission war es, eine volle und umfassende Ermittlung in Bezug auf die Beschwerden der früheren Gefangenen im ganzen südlichen Afrika zu leisten. Zwei der drei verantwortlichen Kommissionsmitglieder waren Mitglieder des ANC, was die Neutralität der Kommission immer wieder in Frage stellte. Im 74-seitigen Abschlussbericht erläuterte die Kommission dann jedoch detailliert die brutale Gewalt in ANC-Camps. Die Beweise zeigten klar, dass in vielen Camps Misshandlungen an Gefangenen begangen wurden. Die schwersten wohl im sogenannten „Quatro Camp“ in Angola, auch bekannt als „Morris Seabelo Rehabilitation Centre“. „The inmates, whether convicted of any offence or not, were denigrated, humiliated and abused, often with staggering brutality.“ (Skweyiya commission report 1992: Abs. H,1) Wie von der Kommission empfohlen wurde der Bericht sofort veröffentlicht und Nelson Mandela übernahm stellvertretend die Verantwortung für die Führung des ANC in dieser Zeit. Er lehnte es jedoch ab, Menschen persönlich für ihre Taten zu belangen. Trotz dieser Kommission blieben Unklarheiten. Tom Lodge, Dozent an der Universität in Witwatersrand, warf in seinen Studien dazu unter anderem die Frage auf, ob Folter in ANC-Lagern systematische Politik oder Einzelfälle waren. Er kommt zum Ergebnis: „Not all the assaults can be attributed to the behaviour of inexperienced youngsters.“ (Lodge 1993: 30) Dieses Argument war von Seiten des ANC immer wieder vorgebracht worden. Außerdem hatte die ANC-Führung Kenntnis von den Vorfällen. So war Oliver Tambo, damaliger Vorsitzender des ANC, 1987 im Camp Quatro, er soll auch entsetzt über die Zustände gewesen sein, jedoch änderte er nichts daran. (Vgl. Lodge 2003: 30) Direkt nach Beendigung der Arbeit der ersten Kommission benannte Nelson Mandela eine zweite, mit dem Namen „Commission of Enquiry into Certain Allegations of Cruelty and Human Rights Abuses Against ANC Prisoners and Detainees by ANC Members“. Zu viele Vorwürfe hatten die Glaubwürdigkeit der ersten Kommission beeinträchtigt. Außerdem hatte sie den Beschuldigten keine Möglichkeit gegeben, sich gegen die Vorwürfe zu wehren. So war die Arbeit der zweiten Kommission auch eher wie ein Gerichtsverfahren konzipiert. Beschuldigte konnten ihre Sicht der Dinge erläutern und wurden dabei von Rechtsanwälten beraten. Den Vorsitz der Kommission hatte der Geschäftsmann Sam Motsuenyane inne. Der Bericht dieser zweiten Kommission wurde in der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen, auch weil alle Mitglieder als vom ANC

unabhängig galten. Das Ergebnis unterschied sich jedoch nicht wesentlich von dem der ersten. Die Form des Berichts dagegen schon. Er beschrieb nicht nur allgemeine Ergebnisse, sondern einzelne Vorfälle und er nannte Personen, die im Verdacht standen, Rechte von Anklägern verletzt zu haben. Genannt wurde dabei zum Beispiel auch der heutige Vize-Vorsitzende des ANC, Jacob Zuma. (Vgl. ANC 1993: 71 u. 85) Der ANC reagierte auf den Bericht mit einem Statement, in dem die Kommission zwar auf der einen Seite gelobt, auf der anderen Seite jedoch eine weitere Wahrheits-Kommission gefordert wurde, die die Verbrechen beider Seiten untersuchen sollte. (Vgl. Hayner 1995: 245) Dieser Vorschlag war taktisch sehr geschickt, da der ANC auf diese Weise Anschuldigungen der NP zuvorkam und die eigenen Menschenrechtsverletzungen wieder zu relativieren versuchte.

Zu den wichtigeren Untersuchungskommissionen vor der TRC kann auch noch der so genannte Currin-Ausschuss gezählt werden. Auf der Basis der beiden Straffreiheitsgesetze von 1990 und 1992 (vgl. 4.1.2) hatte der scheidende Präsident de Klerk vor den ersten demokratischen Wahlen noch etwa 100 Straffreiheitsanträge unterschrieben. Da die Straffreiheitsgesetze auch nach der Wahl noch Gültigkeit hatten, wurden die Amnestien von der neuen Administration zum Teil weiter umgesetzt. Dabei kamen auch vier Polizisten frei, die am so genannten Trust-Feed-Massaker beteiligt waren, was zu starken Protesten von Menschenrechtsorganisationen führte. Der neue Justizminister Dullah Omar setzte daraufhin einen Ausschuss ein, der etwa 1200 Amnestieanträge noch einmal prüfte. Vorsitzender war der Anwalt Brian Currin. Der Ausschuss gewährte in 246 Fällen Straffreiheit. (Vgl. Theißen 1995: 30)

4.1.2 Die Amnestiepolitik zwischen 1990 und 1994

Die Möglichkeit Amnestien zu erteilen, gab es nicht erst seit 1990. Schon das Erbe des britischen Rechtssystems brachte das Gnadenrecht nach Südafrika. Artikel 7(4) der südafrikanischen Verfassung von 1961 übertrug dem Staatspräsidenten die Rechte der englischen Königin. Artikel 66 des Strafvollzugsgesetzes gestattete es dem Präsidenten, Gefangene unabhängig von der jeweiligen Straftat zu entlassen oder zumindest die Strafe zu reduzieren. Wie viele Straftäter durch diese Regelung entlassen wurden, ist nachträglich nicht mehr zu ermitteln, da Haftentlassungen nicht im südafrikanischen Gesetzblatt bekannt gemacht werden mussten. (Vgl. Kutz 2001: 29ff) Des Weiteren wurden bereits 1961 und 1977 zwei sogenannte „Indemnity Acts“ (Act No. 61, 1961; Act No. 13, 1971) erlassen, die

das Ziel hatten, die Verbrechen der Sicherheitskräfte während Unruhen nicht bestrafen zu müssen. So zielte der Act von 1961 vor allem auf die Verbrechen des Sharpville-Massakers, der Act von 1977 war eine Neuauflage mit gleichem Ziel. Diesmal ging es hauptsächlich um Studentenunruhen in Johannesburg, bei denen die Sicherheitskräfte brutal eingegriffen hatten. Hunderte Menschen wurden sowohl in Sharpville als auch in Johannesburg getötet und Tausende verletzt. Auch in der Notstandsverordnung von 1986 wurde die Tradition fortgesetzt, Sicherheitskräfte nicht zu belangen, wenn es darum ging, die Ideologie der Apartheid durchzusetzen. So konnten sie nicht mehr wegen der teils brutalen Umsetzung dieser Notstandsgesetze belangt werden. (Vgl. Kutz 2001: 38)

Ab 1990 änderte sich der Charakter der Amnestieregelungen. Bis dahin war das Ziel der Gesetzgebung in diesem Bereich nur, Funktionäre und Bedienstete des Apartheidsstaates vor Strafe und Schadenersatzklagen zu schützen. Erst ab 1990 umfasste die Gesetzgebung auch Straftaten, die sich gegen das Apartheidssystem richteten. Innerhalb von zwei Jahren verabschiedete die Legislative zwei Amnestiegesetze, die eng miteinander verbunden waren: den „Indemnity Act 1990“ (Act No. 35, 1990) und den „Further Indemnity Act 1992“ (Act No. 151, 1992). Die beiden Gesetze waren eine Folge des einsetzenden Transplacements-Prozesses. Wie in 1.3.1 und 1.3.2 beschrieben stand das Apartheidsregime unter starkem internen und externen Druck. Nelson Mandela war bereits aus dem Gefängnis entlassen worden, der ANC und die Communist Party nach Jahrzehnten wieder legalisiert und es bahnten sich Verhandlungen zwischen dem ANC und der NP an. Jedoch waren die meisten ANC-Führer noch im Exil und mussten bei einer Heimkehr mit der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft rechnen. Der ANC forderte für seine Anhänger eine Generalamnestie, dies lehnte die NP-Regierung jedoch ab. Man einigte sich in einem Abkommen, der „Groote Schuur Minute“, auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Festlegung von Bedingungen für eine Amnestie. (Vgl. Kutz 2001: 42) Die sogenannten Norgaard-Kriterien sollten herangezogen werden. Diese waren einige Jahre zuvor bereits in Namibia angewandt worden. Norgaard legt folgende Kriterien für politisch motivierte Straftaten fest: Es ist zu prüfen, ob die Straftat während politischer Unruhen oder unabhängig davon begonnen worden war, ob sie ein politisches Ziel verfolgte, sich gegen Regierungspersonal oder gegen Privateigentum oder Privatpersonen richtete, ob sie auf Beschluss oder Befehl einer politischen Organisation zustande gekommen war und ob sie als Mittel im Verhältnis zu dem verfolgten politischen Ziel stand. (Noorgard, abgedruckt in Boraine / Levy (1995): 156ff ; Vgl. auch SAJHR 1990: 318)

Noch vor Beendigung der Verhandlungen der Arbeitsgruppe trat am 18. Mai der „Indemnity Act 1990“ in Kraft. Ein Gesetzesrahmen, der nach und nach mit Richtlinien konkretisiert wurde. Dem Gesetz zufolge konnte der Staatspräsident sowohl eine temporäre Immunität (Act No. 35. 1990: Art. 1) als auch eine dauerhafte Indemnität aussprechen. (Act No. 35. 1990: Art. 2) Die Wirkung der Immunität war auf die Zeit von einem Jahr begrenzt, konnte aber verlängert werden, was angesichts der zähen Verhandlungen in vielen Fällen auch geschah. Der Personenkreis, der mit dem Indemnity Act 1990 vor Anklage und Verfahren geschützt werden konnte, war nicht näher festgelegt, so dass er auch auf Bedienstete des Staates angewandt werden konnte. Dem Präsidenten wurden also neben dem Begnadigungsrecht, das ihm einräumte, bereits verurteilte Gefangene freizulassen, auch weitgehende Rechte in Bezug auf noch nicht Verurteilte zugestanden. Der Further Indemnity Act trat am 10. November 1992 in Kraft. Er war die Reaktion auf Forderungen des ANC nach der Freilassung aller noch in Haft befindlichen politischen Gefangenen. Nach Massakern, zum Beispiel im Township Boipatong, hatte der ANC die Verhandlungen abgebrochen und so wuchs der Druck auf alle Beteiligten. Außerdem hatte sich auch die Goldstone-Kommission für eine Amnestie ausgesprochen. (vgl. HURISA 2006) In einem Kompromiss einigte man sich auf die Freilassung weiterer Gefangener und erließ dazu den Further Indemnity Act. Er war umfassender als der ursprüngliche Indemnity Act und legte auch Kriterien für die Begnadigung von bereits verurteilten Straftätern fest. (Vgl. Act No. 151, 1992: Art. 2(1)) Es wurde wieder festgelegt, dass der Täter bei der Verübung der Straftat ein politisches Motiv verfolgt haben musste, jedoch mit leicht veränderten Kriterien. In Artikel 1 des Further Indemnity Acts wurde eine politisch motivierte Straftat folgendermaßen definiert:

„Act with a political object means any act or omission which has been advised, directed, commanded, ordered or performed – 1. with a view to the achievement of a political object; or 2. for the promotion or combating of an object, or interest of any organisation, institution or body of a political nature or 3. with the bona fide belief that such object or interest will be served; or 4. with the approval or an instruction or in accordance with the policy of such organisation, institution or body, or in reaction thereto“ (Act No. 151, 1992: Art. 1)

Es reichte also bereits aus, im Glauben zu handeln, ein politisches Ziel zu verfolgen. Dies weist stark darauf hin, dass es der NP-Regierung darum ging, sich die Möglichkeit offen zu halten, eigene „politische Gefangene“ zu entlassen. Amnestien unterlagen den gleichen Kriterien wie die Entlassung von Gefangenen.

Wie viele Straftäter zwischen 1990 und 1994 auf Grund der beiden Straffreiheitsgesetze entlassen wurden, lässt sich heute nur noch sehr schwer feststellen. Kutz nennt für die Anträge auf Indemnity nach beiden Gesetzen, mit Bezug auf Statistiken des „Office for Indemnity, Immunity and Release“ vom 13. März 1995, die folgenden Zahlen: Es wurden 14.002 Anträge gestellt, davon bedurften nach Einschätzung der Behörde 3.481 Antragsteller keiner Indemnität. 650 Anträge wurden nicht bearbeitet, da sie außerhalb des Mandats lagen. Die überwiegende Mehrzahl der Anträge (9.118) wurde auf Grundlage verschiedener Gesetzeskategorien bewilligt. 327 Antragsteller erhielten eine individuelle Indemnität, 207 Anträge wurden abgelehnt. Die restlichen 219 Anträge konnten nicht erledigt werden und wurden an die Wahrheits- und Versöhnungskommission weitergeleitet. Noch wesentlich schwerer ist es, Zahlen zu entlassenen Gefangenen zu finden. Die Zeitung „Business Day“ sprach bereits in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 1992 von insgesamt 60.000 Entlassungen, was etwa einem Drittel der zu dieser Zeit Inhaftierten entsprochen hätte. Die juristische Zeitschrift Acta Criminologica nannte dagegen 9.247 Entlassungen nach Juli 1991. Dies stimmt in etwa mit den Zahlen des Justizministeriums von 1992 überein, hier war von 9.000 Entlassungen die Rede. (Vgl. Kutz 2001: 49ff / 60ff)

4.1.3 Die Übergangsverfassung und die Amnestieklausel

Bereits ab den 70er Jahren begann das Apartheidsystem zu zerfallen, erst unmerklich und dann immer schneller. Im Juni 1991 waren bis auf Verfassungsvorschriften alle Apartheidsgesetze aufgehoben. Es gab zwar noch immer das nach Rassen getrennte Parlament des Landes, von dem die schwarze Bevölkerung ausgeschlossen war, die Regierung hatte sich jedoch verpflichtet, ein für alle gültiges Wahlrecht einzuführen und ein Parlament zu bilden, in dem die verschiedenen Ethnien zusammenarbeiten sollten. Hierzu musste eine neue Verfassung ausgehandelt werden. (Vgl. Kane-Berman 1992: 12) Wie in 4.1.2 beschrieben, wurden zu diesem Zweck viele Führer des ANC aus den Gefängnissen entlassen oder aus dem Exil mit Hilfe von Immunitäten zurückgeholt. Die Verhandlungen wurden dadurch erschwert, dass sie durchgängig von politischer Gewalt in Südafrika überschattet wurden. Erst 1994, nach den ersten freien Wahlen, beruhigte sich die Lage in Teilen des Landes. (Vgl. Gloppen 1997: 6) 1993 machte der ANC verschiedene Zugeständnisse an die NP, um demokratische Wahlen zu ermöglichen. So sollte es fünf Jahre lang eine Regierung der nationalen Einheit geben und die gesamte staatliche Verwaltung mit Justiz, Polizei und Militär sollte vom neuen demokratischen Staat

übernommen werden. (Vgl. Act No. 200, 1993) Dies hatte zur Folge, dass die alten Apartheid-Beamten auch nach dem Übergang noch auf ihren Posten verblieben. Trotzdem ist kein Zweifel daran, dass die Übergangsverfassung einen radikalen Schnitt zur Apartheid-Vergangenheit in Südafrika darstellte. Sie legte die Grundprinzipien einer nicht diskriminierenden Demokratie fest, die auf einem Mehrparteiensystem basieren sollte. Auch ein demokratischen Ansprüchen genügendes Wahlrecht wurde eingeführt, um die ersten freien Wahlen 1994 zu ermöglichen. Ebenso wurde eine „Bill of Rights“ etabliert, die die Grundrechte jedes südafrikanischen Bürgers festlegte. Darüber hinaus wurde ein Justizsystem eingesetzt, an dessen Spitze ein Supreme Court stehen sollte. (Vgl. Basson 1995: xxii ff) In der Übergangsverfassung heißt es in Kapitel 16:

„This Constitution provides a historic bridge between the past of a deeply divided society characterized by strife, conflict, untold suffering and injustice, and a future founded on the recognition of human rights, democracy and peaceful co-existence and development opportunities for all South Africans, irrespective of color, race, class, belief or sex.“ (Act No. 200 1993: Kap. 16)

Um eine friedliche, demokratische Zukunft zu ermöglichen, sahen sich die Verhandlungspartner bei den sogenannten Mehrparteiengesprächen, in denen die Übergangsverfassung ausgehandelt wurde, dazu gezwungen, weitere Amnestieregelungen festzulegen. Die NP drängte auf eine Generalamnestie, während ANC und IFP sowie verschiedene andere Parteien Interesse daran hatten, für ihre eigenen Mitglieder Straffreiheit zu erreichen. Da man sich auf keinen genauen Artikel festlegen konnte, wurde in Form einer Postambel in die Übergangsverfassung aufgenommen, dass die neue Regierung verpflichtet war, ein Amnestiegesetz für politisch motivierte Straftaten zu erlassen. In der Postambel heißt es:

“In order to advance [...] reconciliation and reconstruction, amnesty shall be granted in respect of acts, omissions and offenses associated with political objectives and committed in the course of the conflicts of the past. To this end, Parliament under this Constitution shall adopt a law determining a firm cut-off date, which shall be a date after 8 Oct 1990 and before 6 Dec 1993, and providing for the mechanisms, criteria and procedures, including tribunals, if any, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed.“ (Act No. 200 1993: Kap. 16)

Nach der Amnestiepolitik seit 1990 stellte diese Regelung bereits in der Übergangsverfassung die Weichen für den folgenden Umgang mit der Vergangenheit. Eine

strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen in Südafrika stand schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ernsthaft zur Diskussion. Die Übergangsverfassung wurde am 27. April 1994 angenommen, am gleichen Tag, an dem die ersten freien Wahlen in Südafrika stattfanden. Die neu gebildete Regierung der nationalen Einheit arbeitete später eine endgültige Verfassung aus, die dann am 7. Februar 1997 in Kraft trat.

4.2 Entscheidung für die TRC als Bewältigungsstrategie

Die Frage nach der Entscheidung für die Bewältigungsstrategie in Südafrika wurde abstrakt bereits in 1.3 erörtert. Wie sich nun auch konkret gezeigt hat, herrschte in Südafrika Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre eine Pattsituation zwischen der NP-geführten Apartheidregierung und der vom ANC geführten Befreiungsbewegung. Beide Seiten waren auf die jeweils andere angewiesen. Ganz deutlich zeigt sich dies in den Verhandlungen zu den beiden Straffreiheitsgesetzen 1990 und 1992 sowie bei der Ausarbeitung der Übergangsverfassung. Auch wenn die Verbrechen der Befreiungsbewegung in keiner Weise mit denen des Apartheidsregimes gleichgesetzt werden sollen und können, so lässt sich an der Einsetzung der Untersuchungskommissionen auf beiden Seiten am deutlichsten erkennen, dass die Kräfteverhältnisse ausgeglichen waren. Nach der Arbeit der zweiten ANC-Kommission wurde in der Führung der Befreiungsbewegung dann auch ganz offen die Forderung laut, eine Kommission einzusetzen, die die Menschenrechtsverletzungen beider Seiten untersucht. In gleichem Maße waren natürlich beide Seiten daran interessiert, für ihre Gefolgsleute Amnestien zu erreichen.

Auch im Konkreten ist Südafrika also ein typischer Fall eines Transplacements, wie es Huntington definiert hat. Weitgehende Strafverfolgung oder eine Generalamnestie waren ausgeschlossen, was dazu führte, dass ein dritter Weg, die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission gewählt wurde. (Vgl. 1.3 / 4.1)

4.3 Vorbilder für die Truth and Reconciliation Commission (TRC)

Strategien der Vergangenheitsbewältigung orientieren sich häufig an vorhandenen Modellen. Für den beschriebenen dritten Weg der Vergangenheitsbewältigung, für den man sich in Südafrika entschieden hatte, waren Vorbilder im Ausland rar. Beispiele einer justiziaren Verfolgung konnten genauso wenig als Vorlage dienen wie Generalamnestien. Trotzdem blieben eine ganze Reihe von Vorbildern, die für die Einsetzung der südafrikanischen TRC Pate standen.

Vor allem in Lateinamerika wurde immer wieder der Versuch gemacht, vergangenes Unrecht mit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission zu bewältigen. Die erste lateinamerikanische Wahrheitskommission wurde 1982 in Bolivien eingesetzt: Die „National Commission of Inquiry into Disappearance“. Leider verhinderte das zu eng gefasste Mandat eine weitgehende Aufklärung der Verbrechen, da „incidences of torture, illegal and prolonged detention, and other abuses“ (Hayner 1995: 231) nicht beachtet wurden. Die Wahrheitskommission in Argentinien war die erste, die auch international Beachtung fand. Der Bericht der dortigen Kommission, mit dem Namen Nunca Mas, dokumentierte etwa 9.000 Fälle von verschwundenen Personen und wurde in Argentinien bald zum Bestseller. (vgl. The Argentine National Commission on the Disappeared 1986) Weitere Wahrheitskommissionen in Lateinamerika wurden in Uruguay (1985), in Chile (1990) (vgl. dazu auch von Baer 2004; Klumpp 2001) und in El Salvador (1991) eingesetzt. Auch in Afrika gab es Vorbilder für die TRC. Zum Beispiel wurde in Uganda (1986) eine allerdings wenig erfolgreiche Kommission eingesetzt, ebenso im Tschad (1990) und in Ruanda (1992). (Vgl. Hayner 1995: 233ff / Hayner 2001: 32ff)

Insgesamt wurden seit 1974 37 Wahrheitskommissionen eingesetzt. (Einen Überblick über eine Reihe von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gibt auch Cereti 2002: 252 / Ein Vergleich von 30 Kommissionen findet sich bei Freudenreich / Ranft 2007)

Die TRC in Südafrika wurde allerdings trotz oder gerade wegen dieser Vorbilder völlig anders gestaltet. Keine Wahrheitskommission hatte je zuvor so weitgehende Befugnisse. Nie zuvor wurde so viel von der Arbeit einer solchen Kommission erwartet. Das genaue Mandat der TRC soll nun im folgenden Abschnitt erläutert werden.

5. Die Vorgaben für die TRC – der “Promotion of National Unity and Reconciliation Act” 1995

Nach den ersten freien Wahlen am 27. April 1994 und der Konstituierung der Regierung der nationalen Einheit galt es, die Vorgaben aus der Übergangsverfassung umzusetzen. Es sollte, wie in 4.1.3 beschrieben, ein Gesetz erlassen werden, dass die Umsetzung von Amnestierungen festlegte: „Parliament under this Constitution shall adopt a law [...] providing for the mechanisms, criteria and procedures, including tribunals, if any, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed.“ (Act No. 200 1993: Kap. 16) Im Mai 1994 kündigte der neue Justizminister Dullah Omar an, dass eine Kommission für Wahrheit und Versöhnung eingerichtet werden sollte. Es werde, so

Omar, weder „Nuremberg Trials“ noch eine Generalamnestie geben. Nach langen Verhandlungen und Debatten stimmte eine Mehrheit der Parlamentarier schließlich für den von Omar vorgelegten Entwurf des Gesetzes für die Einsetzung der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Am 26. Juli 1995 wurde der „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ (Act No. 34, 1995) bekannt gemacht und trat am gleichen Tag in Kraft. (Vgl. Kutz 2001: 88)

5.1 Ziele, Aufbau, Kompetenzen der TRC

Die beiden Hauptziele der Kommission waren es, „Nationale Einheit“ (national unity) und „Versöhnung“ (Reconciliation) zu schaffen. (Act No. 34, 1995: Kap. 2, Abs. 3(1) [Im Folgenden werden bei der Analyse des Acts nur noch Kapitel und Absatzzahlen angegeben]) Dazu gab ihr der Act eine Reihe von konkreten Handlungszielen, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden. Die wohl wichtigste Aufgabe war, die zwischen dem 1. März 1960 (am 21. März fand das Massaker von Sharpsville statt) und dem 10. Mai 1994 (Tag der Ernennung Nelson Mandelas zum Präsidenten) begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen möglichst vollständig zu erfassen. (vgl. Kap. 1, Abs. 3; vgl. auch Margalit / Smith 1997: 181)

Die Kommissare sollten mit einer Reihe von sogenannten Ausschussmitgliedern (committee members) in drei Ausschüssen zusammenarbeiten: Im Menschenrechtsausschuss, im Amnestieausschuss und im Wiedergutmachungsausschuss. (Kap 2, Abs. 3) In Kapitel 2, Absatz 7 des Acts wird die Zusammensetzung der zukünftigen TRC festgelegt. Sie soll aus mindestens elf, höchstens aber 17 Kommissaren bestehen. Der Präsident soll die Kommissare in Absprache mit dem Kabinett ernennen und dann einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden bestimmen.

In den Kapiteln zu den Ausschüssen (Kap. 3, 4 und 5) macht der Act im Einzelnen genauere Angaben zum Aufbau, der Arbeit und den Zielen der Ausschüsse. (Diese werden in 5.2 und 5.3 wieder genauer aufgegriffen.)

Die Kompetenzen der Kommission sollten weitreichend sein. So sollte sie frei über ihren organisatorischen Aufbau (Büros, Mitarbeiter...) entscheiden, jegliche Anhörungen abhalten dürfen, die sie für ihre Arbeit brauchte, und sogar eine eigene Ermittlungsbehörde einrichten. Sie sollte berechtigt sein, Personen vorzuladen, mit richterlicher Genehmigung Hausdurchsuchungen durchzuführen oder Dinge und Schriftstücke zu beschlagnahmen. (Vgl. Kap 6, Abs. 28 / Abs. 32) Personen, die Anweisungen der Kommission nicht

befolgten, sollten mit Geldstrafen belangt oder sogar für bis zu zwei Jahre inhaftiert werden können. Prominentestes Beispiel wurde der ehemalige Staatspräsident P.W. Botha, der sich geweigert hatte, einer Vorladung der Kommission zu folgen. Er wurde zu einer Geldstrafe von 10.000 Rand (etwa 1.050 Euro) verurteilt. (Vgl. TRC-Report 1999a: 197) Die der Kommission eingeräumten Befugnisse gleichen damit denen einer Strafverfolgungsbehörde. (Zwar saß der Kommissar Dumisa Ntsebeza der Ermittlungsbehörde als einer gesonderten Einrichtung vor, trotzdem wird sie im Folgenden nicht als eigenständiger Teil behandelt, da sie vielmehr ein Instrument der drei Ausschüsse war, um deren jeweilige Ziele zu erreichen.)

In den folgenden Abschnitten werde ich nun im Einzelnen beschreiben, welche Vorgaben der Act in Bezug auf die einzelnen Ausschüsse macht, in denen die eigentliche Arbeit der TRC geleistet wurde. Dabei werde ich mich an der in Kapitel 2 beschriebenen Konzeptionalisierung orientieren. Das Gesetz wird also in den Bereichen Output, Outcome und Impact, und nicht nach der Abfolge der Artikel analysiert. Innerhalb dieser Bereiche werde ich jeweils zwischen den Gesichtspunkten Implementation und Effectiveness unterscheiden. (vgl. 2.3)

5.2 Der Output – die Vorgaben des Acts zur Einsetzung der TRC

Beim Output soll die Einsetzung der TRC untersucht werden. Unter dem Gesichtspunkt der Implementation behandle ich dabei jene Vorgaben des Acts, die die Einsetzung in einem sehr engen Sinne betreffen und bei denen deshalb die Frage, ob sie tatsächlich umgesetzt wurden, anhand der Unterlagen jeweils einfach und eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Effectiveness behandle ich dann die weitergehenden Ziele, die der Act für die Einsetzung vorgibt. Inwieweit sie erreicht wurden, ist schwerer fassbar und kann deshalb nicht ohne eine komplexere Abwägung beurteilt werden. Konkretisiert wird dies im Folgenden.

Implementation des Outputs

Zunächst macht der Act Vorgaben zur Konstituierung der drei Ausschüsse. So sollen sie alle von je einem Vorsitzenden geleitet werden. Unterstützt wird dieser von je einem Vize-Vorsitzenden, beim Menschenrechtsausschuss sind es zwei. Hinzu kommen jeweils drei bis fünf Kommissare. (Vgl. Kap. 3, Abs. 12 u.13 / Kap. 4, Abs. 17 / Kap. 5, Abs. 23 u. 24) Im

Amnestieausschuss gelten zudem bestimmte Vorgaben für die Vergabe des Postens des Vorsitzenden. Dieser muss ein praktizierender oder ehemaliger Richter sein. Hier wird jedoch nicht explizit verlangt, dass der Vorsitzende Kommissar sein muss, wie beim Menschenrechtsausschuss. Er kann auch einfaches Ausschussmitglied sein. (Diese konnten von den Kommissaren zur Unterstützung hinzugeholt werden.) Zudem wird beim Amnestieausschuss angemerkt, dass alle frei werdenden Positionen zu ersetzen sind. (Vgl. Kap. 4, Abs. 17) Generell gilt allerdings, dass frei werdende Stellen nicht neu besetzt werden müssen. Für den Menschenrechtsausschuss wird außerdem festgelegt, er soll „when making such appointments, give preference to persons possessing knowledge of the content and application of human rights or of investigative or fact-finding procedures.“ (Kap. 3, Abs. 13) Alle drei Ausschüsse haben die Auflage, am Ende ihrer Arbeit Berichte über ihre jeweilige Arbeit zu verfassen. Diese sollen auch Empfehlungen enthalten. Zum Beispiel für den Justizminister, das Parlament oder den Präsidenten. (Vgl. u.a. Kap. 2, Abs. 4)

Effectiveness des Outputs

Hier macht der Act meist eher ungenaue oder zumindest auslegungsbedürftige Vorgaben. Für die gesamte Kommission gilt: „The commissioners shall be fit and proper persons who are impartial and who do not have a high political profile.“ (Kap 2, Abs. 7(b)) Hinzu kommt, dass die Kommissare einen gewissen Bekanntheitsgrad haben sollen. Kurz gesagt sollten sie unbefangen, objektiv, überparteiisch und angesehen sein. Außerdem sollen die Kommissionsmitglieder die gesamte südafrikanische Gesellschaft repräsentieren. (Vgl. Kap. 3, Abs. 13 / vgl. auch Kap. 5, Abs. 24)

5.3 Der Outcome – die konkreten Zielvorgaben des Acts

Im Bereich des Outcomes soll die Arbeit der TRC untersucht werden. Das betrifft bei der Frage nach der Implementation die Umsetzung der Arbeitsvorgaben, bei der Frage nach der Effectiveness die Ziele, die durch die Arbeit der TRC erreicht werden sollten.

Implementation des Outcomes

Spezielle Vorgaben für die Umsetzung der Arbeit des **Menschenrechtsausschusses** macht der “Promotion of National Unity and Reconciliation Act” nicht. Es stehen dem Ausschuss alle in 5.1 bereits beschriebenen Möglichkeiten zur Verfügung, um seine Ziele zu erreichen.

Anders sieht dies beim **Amnestieausschuss** aus. Hier sieht der Act ein kompliziertes Verfahren vor, mit dessen Hilfe festgestellt werden sollte, ob eine Amnestie gewährt werden konnte. Zunächst sollte vom Täter ein Antrag gestellt werden. Traten Fehler darin auf, so sollte der Ausschuss den Antragsteller dazu auffordern, ihn zu vervollständigen. War dieser Teil der Arbeit abgeschlossen, sollte der Ausschuss, mit Hilfe des Ermittlungsstabs oder den Informationen des Menschenrechtsausschusses, die entsprechende Tat aufarbeiten und überprüfen. Dazu sollte eine Anhörung des Täters veranlasst werden können, es sollte aber auch ein rein schriftliches Verfahren möglich sein. Erst danach sollte entschieden werden, ob die Tat in den Bereich der Amnestien fällt, oder ob eine Amnestie abgelehnt werden muss. (Vgl. Kap. 4, Abs. 19) Amnestien galten nur für einzelne Taten, nicht für Personen im Allgemeinen. Hinzu kamen im Act die folgenden Kriterien: a) Alle relevanten Fakten in Bezug auf die Tat mussten vom Täter offengelegt werden. b) Die Tat musste einen politischen Hintergrund haben. Hierzu legte der Act fest, was unter einer politischen Straftat zu verstehen ist. So wurde der Personenkreis eingegrenzt, für den eine Amnestie in Frage kam. Es fielen darunter sämtliche Amtsträger, Unterstützer von politischen Organisationen und Befreiungsbewegungen. Ausgeschlossen wurden lediglich Täter, die unabhängig gehandelt hatten. Außerdem wurden Ermessenskriterien gegeben, an denen sich der Ausschuss orientieren sollte. Im Wesentlichen wurde hier auf die Norgaard-Kriterien zurückgegriffen. (vgl. 4.1.2) (Vgl. Kap 4, Abs. 20) Ein weiteres Kriterium war, c) dass die Tat zwischen dem 1. März 1960 (Monat des Sharville-Massakers (21.3.)) und dem 10. Mai 1994 (Tag der Ernennung Nelson Mandelas zum Präsidenten) begangen worden sein musste. (vgl. Kap. 1, Abs. 3) (Vgl. auch Kutz 2001: 133ff)

Der **Ausschuss für Entschädigung und Rehabilitation** (Wiedergutmachungsausschuss) sollte sich bei der Umsetzung seiner Arbeit vor allem auf die Aussagen der Opfer vor dem Menschenrechtsausschuss und die Informationen des Amnestieausschusses stützen. Entschädigungsberechtigt waren alle Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen. Nach Ansicht von Kutz sind außerdem auch Opfer anderer Straftaten der Apartheid

anspruchsberechtigt, sofern die Täter amnestiert wurden und den Opfern auf justiziarer Weg die Möglichkeit genommen wurde, Entschädigung einzuklagen. (vgl. Kutz 2001: 98) Anders als der Amnestieausschuss sollte der Wiedergutmachungsausschuss nicht nur auf Antrag tätig werden, also reagieren, wenn Opfer ihre Ansprüche geltend machten, sondern vielmehr eigenständig Programme zur Entschädigung erarbeiten, die als Empfehlungen an den Präsidenten gehen sollten, um dann auf alle Opfer der Menschenrechtsverletzungen der Apartheid angewandt zu werden. (Vgl. Kap. 5, Abs. 23 bis 27)

Betrachtet man den Act als Ganzen, so ist ein wichtiger Punkt auch der Austausch unter den einzelnen Ausschüssen. So sollte der Menschenrechtsausschuss Informationen an den Wiedergutmachungsausschuss geben, gleiches gilt für den Amnestieausschuss. Genauso nutzten Amnestieausschuss und Menschenrechtsausschuss die Informationen des jeweils anderen Ausschusses auch für ihre Zwecke. Um dies zu erleichtern, sollten verschiedene Zwischenberichte angefertigt werden oder die Ausschüsse sollten direkt zusammenarbeiten. (Vgl. u.a. Kap. 3, Abs. 15 / Kap. 5, Abs. 25 / 26)

Effectiveness des Outcomes

Die Ziele der Arbeit der TRC sind relativ klar den drei Hauptausschüssen zugeordnet. Alle unterstehen jedoch gemeinsam den normativen Zielen, die in Kapitel 1 des Acts beschrieben werden. Diese sollten durch verschiedene Beiträge der einzelnen Ausschüsse erreicht werden. Das Hauptziel des **Menschenrechtsausschusses** sollte sein, die Konflikte der Vergangenheit zu überwinden, indem er ein so vollständiges Bild wie möglich von den Ursachen, der Natur und dem Ausmaß der schweren Menschenrechtsverletzungen schafft, die in der entsprechenden Zeit begangen wurden. (Vgl. Kap. 2: Abs 3) Dazu sollte der Ausschuss die Umstände, den Kontext, die Motive und die Perspektiven aller gefundenen schweren Menschenrechtsverletzungen untersuchen. Eine schwere Menschenrechtsverletzung bedeutete laut Definition des Gesetzes „the violation of human rights through the killing, abduction, torture or severe ill-treatment of any Person.“ (Kap 1, Abs. 1) Auch die Planung, Anstachelung oder der Befehl zu einer solchen Tat galt als schwere Menschenrechtsverletzung. Im UN-Jargon spricht man hier von „gross human rights violations“. Darüber hinaus legte der Act fest, dass Aufgabe des Menschenrechtsausschusses sein sollte, alle Identitäten von Personen, Institutionen oder Organisationen zu klären und festzuhalten. Dies umfasste nicht nur die Täter sondern auch die Schicksale der Opfer. Hierzu gehörte vor allem das Finden von verschleppten Personen

oder zumindest die Klärung des Verbleibs dieser Personen. (vgl. Kap. 2, Abs. 3) Außerdem sollte die Frage beantwortet werden, ob die Taten bewusst geplant waren oder nicht. Eine weitere Aufgabe bestand darin, dass der Menschenrechtsausschuss ermitteln sollte, welche Dinge durch Personen zerstört wurden, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern. Auch solche schweren Menschenrechtsverletzungen, für die bereits Amnestien ausgesprochen wurden, sollten berücksichtigt werden. (Vgl. Kap. 2, Abs 4)

Das Ziel des **Amnestieausschusses** ist wesentlich kürzer gefasst. In Kapitel zwei heißt es, die Kommission soll „facilitate and promote the granting of amnesty in respect of acts associated with political objectives“. (Kap. 2, Abs. 4) Da Amnestien an eine völlige Offenlegung der Tat geknüpft waren, war ein weiteres Ziel des Ausschusses, Informationen von den Tätern über die Taten zu erhalten, um sie dann dem Menschenrechtsausschuss zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus bestand die Aufgabe, alle Taten und die Namen von Tätern, denen eine Amnestie gewährt wurde, zu veröffentlichen. (vgl. Kap. 2, Abs. 4) Das öffentliche Eingestehen ihrer Schuld war der Preis, den Täter für ihre Amnestie zahlen sollten. Wurde einmal eine Amnestie ausgesprochen, so hatte dies weitreichende Folgen. Schon justiziar wegen dieser Tat bestrafte Personen sollten frei gelassen werden, ebenso sollten Einträge im Strafregister gelöscht werden. Die Person sollte so behandelt werden, als hätte sie das Verbrechen nie begangen. (Vgl. Kap 4, Abs. 20 (10)) Dies bedeutet natürlich auch, dass solche Personen weiter öffentliche Ämter ausüben konnten. Darüber hinaus hatte eine Amnestie auch zivilrechtliche Folgen. Opfer konnten weder gegen den Täter noch gegen den Staat oder gegen Organisationen Entschädigungen geltend machen.

Das Ziel des **Ausschusses für Entschädigung und Rehabilitation** war es, dem Präsidenten Empfehlungen zu geben, in Bezug auf „the [...] measures which should be taken with regard to the granting of reparation to victims or the taking of other measures aimed at rehabilitating and restoring the human and civil dignity of victims“. (Kap. 2, Abs. 4) Außerdem sollte der Ausschuss Empfehlungen zu dringenden, vorläufigen Wiedergutmachungen für Opfer geben. Schließlich sollte er Beweise sammeln, die das Schicksal der Opfer und das Ausmaß des Erlittenen klären und belegen. Im Bereich der Wiedergutmachung verfolgt der Act eine Doppelstrategie. Zum einen sollte den Opfern eine schnelle und unbürokratische Entschädigung zukommen – ungeachtet ziviler Schadenersatzansprüche. Zum anderen wäre es einer Enteignung gleichgekommen, hätte man die Schadenersatzklagen der Opfer völlig ignoriert. Aus diesem Grund war auch eine weiterreichende, den Opfern angepasste Entschädigungspolitik nötig. (Da hier nur von

Empfehlungen an den Präsidenten die Rede ist, wird dieser Punkt auch noch einmal im Impact-Teil auftauchen)

Diese unmittelbaren Ziele der TRC haben ihren eigenen Wert, sind gleichzeitig aber auch Mittel zur Erreichung größerer, umfassenderer Ziele der Vergangenheitsbewältigung, welche im Folgenden beschrieben werden sollen.

5.4 Der Impact – die übergeordneten Zielvorgaben des Acts

Der Impact bezeichnet, wie in 2.1 definiert, die „Gesamtheit der Wirkungen eines politischen Programms“. (Eichhorn 2002: 495) Unter dieser Überschrift soll also die eigentliche Wirkung der TRC untersucht werden. Das heißt, es geht hier um die übergeordneten Ziele der TRC, die vor allem in der Einleitung und im Kapitel 2 des Acts festgelegt wurden.

An dieser Stelle wird nicht mehr in Implementation und Effectiveness unterschieden, da es keine Umsetzungsvorgaben für die Erreichung des Impacts geben kann. Der Impact ist vielmehr der Effekt, der sich durch Output und Outcome in der Summe einstellt.

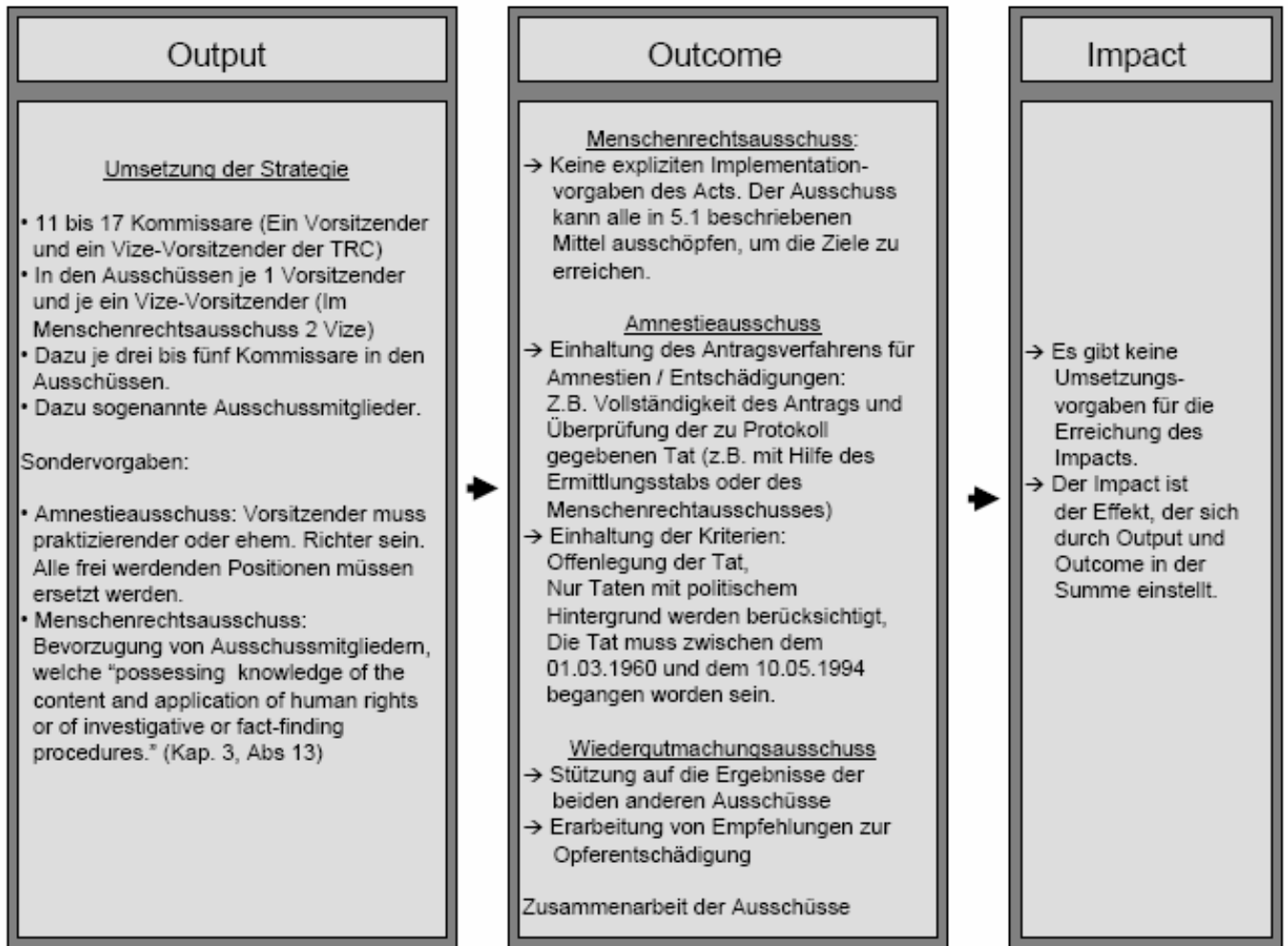
Das erste Ziel der TRC sollte dem Act zufolge sein: „To promote national unity and reconciliation in a spirit of understanding which transcends the conflicts and divisions of the past.“ (Kap. 2, Abs. 3) Durch die Offenlegung der Verbrechen sollte natürlich auch eine Beschäftigung der Bevölkerung mit der Vergangenheit einsetzen. Der Act hatte den Anspruch, den Schwerpunkt der TRC auf die Opfer zu legen. Es sollte vermieden werden, den Tätern die Bühne zu überlassen, ohne die Leiden der Opfer öffentlich anerkennen zu können. Aus diesem Grund wurde in Kapitel 2 ebenfalls festgelegt, dass es ein Ziel der TRC sei, die gesellschaftliche Würde der Opfer wiederherzustellen, indem man ihnen die Möglichkeit geben wollte, ihre eigene Version der Verbrechen zu erzählen. (Vgl. Kap 2, Abs. 3) Außerdem sollte zu diesem Zweck auch finanzielle Entschädigung geleistet werden. Wie beim Outcome beschrieben, war es Aufgabe des Ausschusses für Entschädigung und Rehabilitation, Empfehlungen dafür zu erarbeiten. Die letztliche Umsetzung lag jedoch bei Präsident und Parlament. Der Präsident sollte in Absprache mit seinen Ministern einen Fonds einrichten, in den alles Geld, das durch das Parlament bewilligt oder privat gespendet wurde, eingezahlt werden sollte. Aus diesem Fonds sollten die Opfer so hohe Entschädigungszahlungen wie möglich erhalten. (Kap. 7, Abs. 42) Natürlich wandte der Act den Blick auch konkret in die Zukunft. So war es Aufgabe der TRC, den Aufbau einer neuen Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu sollte die Bevölkerung,

unter anderem durch Amnestien, befriedet werden. Ehemalige Straftäter sollten in das neue System integriert werden, um zu erreichen, dass Institutionen später von allen Bevölkerungsteilen als legitim angesehen werden konnten – selbst wenn dort ehemalige Täter beschäftigt waren. Dieser Grundsatz wurde indirekt gleich zu Beginn, in der Einleitung des Acts, festgelegt. Des Weiteren heißt es dort, es sollten Empfehlungen von der TRC erarbeitet werden, die eine erneute Verletzung von Menschenrechten in der Zukunft verhindern. Dies ist das weitgehendste aller Ziele der TRC, gleichzeitig aber auch das grundlegendste.

Fazit

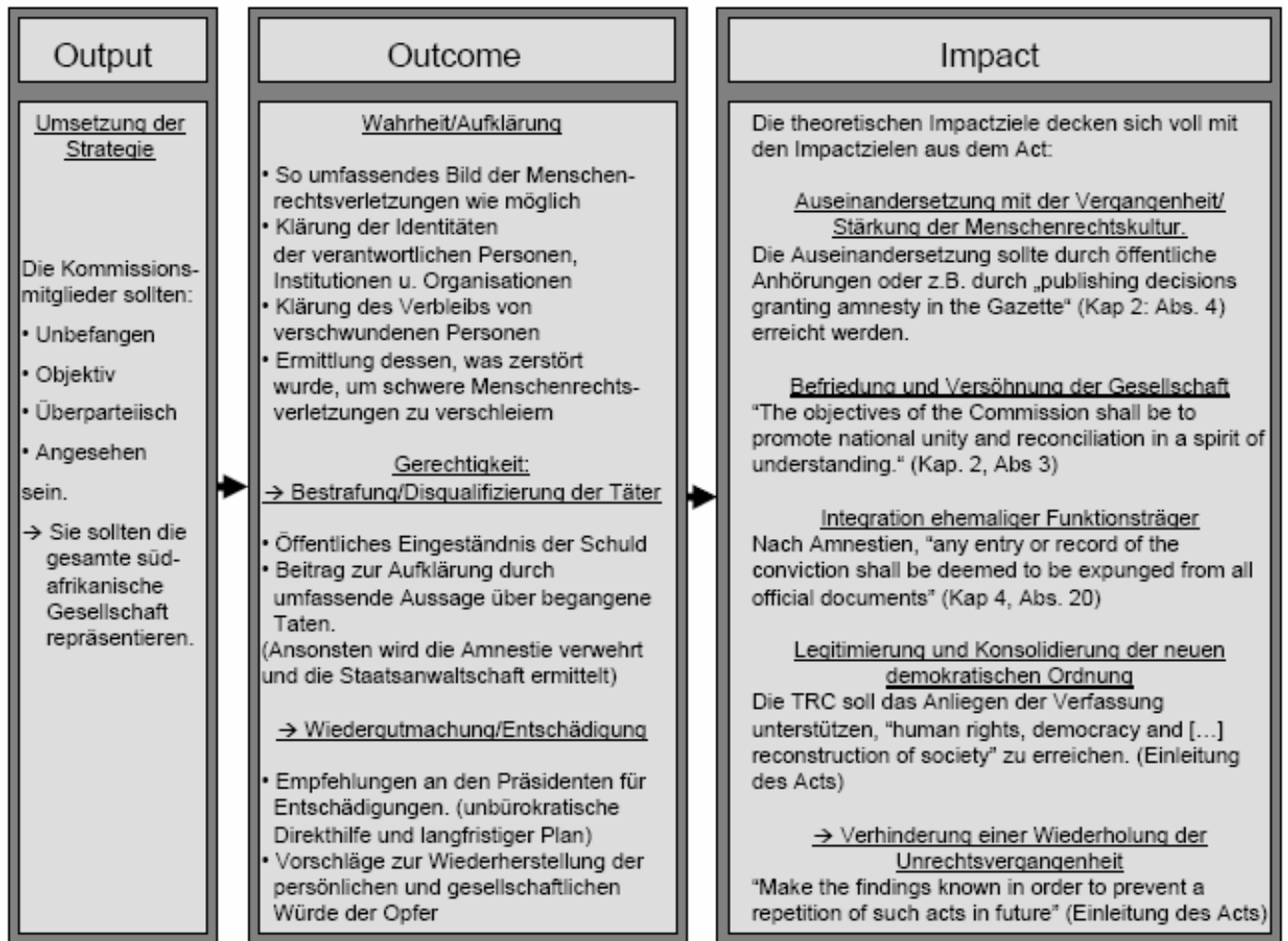
In Kapitel 5 habe ich nun die konkreten Vorgaben des Acts für die TRC beschrieben. Dabei bin ich sowohl auf die Umsetzung der Strategie der Vergangenheitsbewältigung als auch auf die Ziele eingegangen. Vergleicht man dies nun mit den theoretisch in 1.1 und 2.2 beschriebenen Zielen von Vergangenheitsbewältigung, so zeigt sich, dass die Ziele, die in Südafrika durch den Act festgelegt wurden, fast völlig mit den theoretischen Vorgaben übereinstimmen. Zum einen kann dies als Bestätigung des von mir auf der Grundlage von Theißen und von Baer erarbeiteten Modells (vgl. 2.2) gesehen werden, zum anderen lässt sich daran aber auch erkennen, dass die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission zumindest in ihrer theoretischen Ausgestaltung durchaus eine Option ist, um allgemeinen Zielvorgaben für Vergangenheitsbewältigung zu genügen. Damit bestätigen sich die Theorie und das konkrete Gesetz gegenseitig. Ob die TRC die Zielvorgaben auch in der Praxis erfüllt hat, wird im Laufe der Arbeit noch zu klären sein. Um den Zusammenhang der allgemeinen Ziele der Vergangenheitsbewältigung mit den Vorgaben des Acts für die TRC zu verdeutlichen, werden die Ziele und Vorgaben in den folgenden Grafiken noch einmal zusammengefasst, gegenübergestellt und verdeutlicht.

Abb. 05: Im Act vorgesehene Implementation der TRC , bezogen auf Output, Outcome und Impact



(Quelle: Eigene Erarbeitung)

Abb. 06: Im Act vorgesehene Effectiveness der TRC in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Vergangenheitsbewältigung (vgl. 2.2), bezogen auf Output, Outcome und Impact



(Quelle: Eigene Erarbeitung)

6. Analyse der TRC

Wie in Kapitel 2 beschrieben, habe ich die Konzeptionalisierung mit der Unterteilung in Output, Outcome und Impact sowie der Unterscheidung von Implementation und Effectiveness nun auf die Vorgaben für die TRC angewendet. Dabei kamen sowohl die konkret im „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ genannten Bestimmungen, als auch die theoretisch bestimmten Ziele zum Tragen. Bevor ich jetzt den Erfolg der TRC analysiere, werde ich auf der Basis der erarbeiteten Zielsetzungen meine These aufstellen und später, vor den einzelnen Kapiteln, Kriterien für die Bestätigung oder Widerlegung nennen. An diesen Kriterien soll dann der Erfolg oder Misserfolg der TRC festgemacht werden. (Vgl. Nohlen, Schultze 2004: 146 / Brockhaus 1997: 353)

Die grundsätzliche Fragestellung der Arbeit lautet, wie schon in der Einleitung erwähnt: War die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika als Strategie der Vergangenheitsbewältigung erfolgreich? Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst definiert werden, was unter „Erfolg“ zu verstehen ist: Er soll über das Erreichen der Ziele definiert werden. Dazu werden die beiden oben stehenden Tabellen (Abb. 04 und 05) herangezogen. Das heißt, es fließen sowohl die Ziele und Vorgaben aus dem „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ als auch die theoretisch bestimmten, allgemeinen Ziele von Vergangenheitsbewältigung in die Bewertung mit ein. Von absolutem Erfolg wäre also dann zu sprechen, wenn alle Ziele absolut erfüllt wären. Da jedoch vor allem im Impact, aber durchaus auch im Outcome und sogar im Output, der Erfolg in vielen Fällen nicht auf einen bestimmten Faktor oder eine bestimmte Größe festgelegt werden kann, werden die jeweils relevanten Fakten zu den einzelnen Zielen präzise geschildert, um auf dieser Basis ein qualitatives Urteil zu fällen und zu begründen, wie erfolgreich ein Ziel der Strategie erfüllt wurde. Die übergeordnete These der Arbeit lautet:

→ These: Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika war größtenteils erfolgreich.

Die einzelnen Ziele zur Überprüfung der These werden unter den in 6.1, 6.2 und 7 folgenden Kriterien zusammengefasst. Dabei werden die Bereiche Output und Outcome bewusst vom Impact abgegrenzt, da bei Letzterem nicht eindeutig festzustellen ist, was speziell auf die Arbeit der TRC und was auf andere Einflüsse zurückzuführen ist. (vgl. 2.1)

6.1 Output (die Erfolgskriterien)

Der Konzeptionalisierung folgend wird beim Output je ein Kriterium zur Implementation und eines zur Effectiveness aufgestellt. Weil beim Output noch nicht vom Erfolg der TRC selber gesprochen werden kann, da sie durch die Einsetzung ja erst ihre Arbeit aufnehmen konnte, wird bei den Output-Kriterien noch von der Strategie der Vergangenheitsbewältigung gesprochen.

Output-Kriterien:

- **Kriterium 1 (Implementation):** Konnten die Vorgaben zur Einsetzung der Kommission und die Sondervorgaben für Menschenrechts- und Amnestieausschuss eingehalten werden, dann war die Strategie zur Vergangenheitsbewältigung in diesem Teilbereich erfolgreich.
- **Kriterium 2 (Effectiveness):** Erfüllte die Kommission die Kriterien für ihre Ernennung, dann war die Strategie zur Vergangenheitsbewältigung in diesem Teilbereich erfolgreich.

6.1.1 Implementation des Outputs – die Vorgaben zur Einsetzung

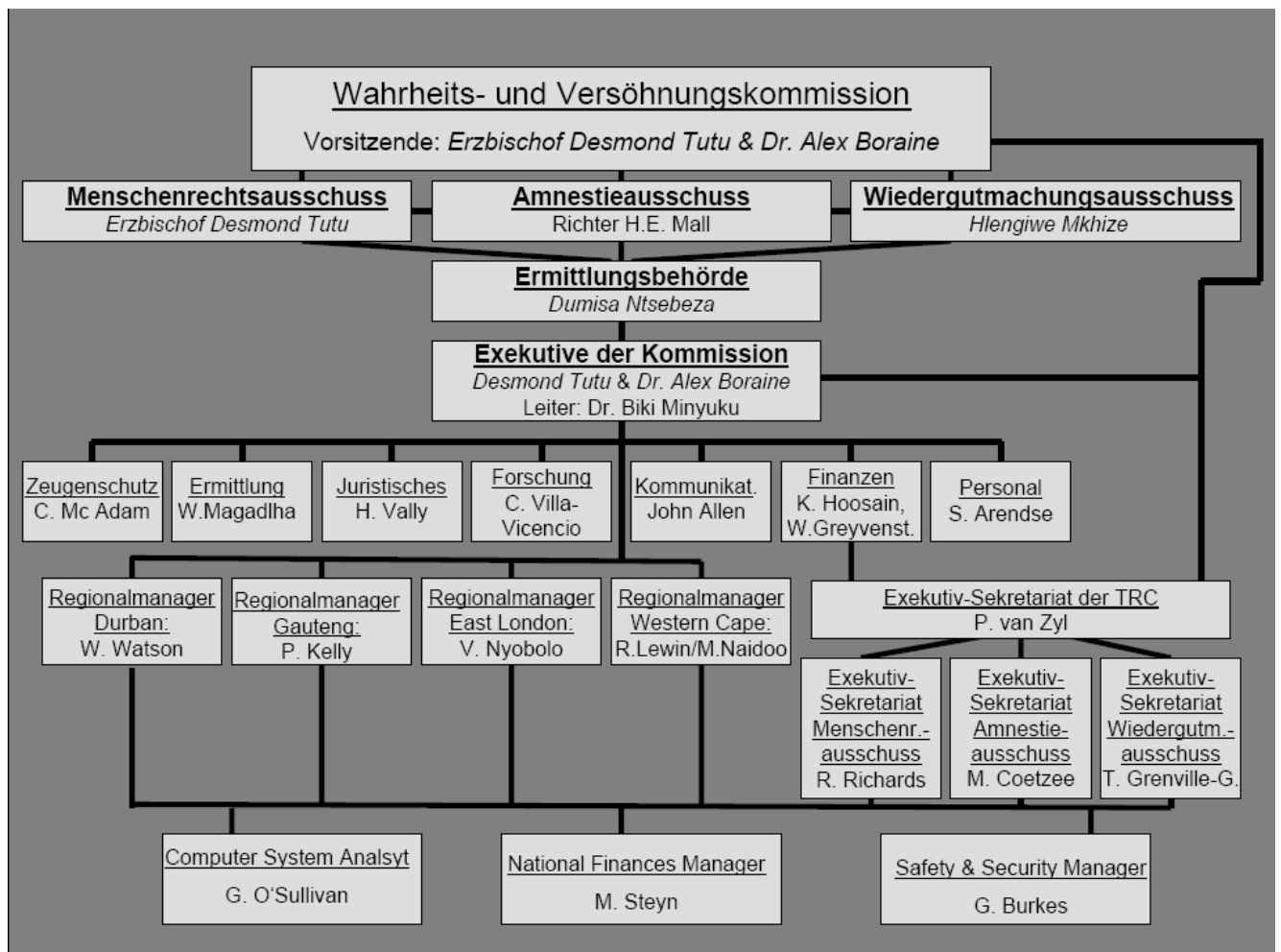
- **Kriterium 1:** Konnten die Vorgaben zur Einsetzung der Kommission und die Sondervorgaben für Menschenrechts- und Amnestieausschuss eingehalten werden, dann war die Strategie zur Vergangenheitsbewältigung in diesem Teilbereich erfolgreich.

Zur Implementation des Outputs wurden im „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ eine Reihe von Vorgaben gemacht die in 5.2 genau beschrieben wurden. Sie bezogen sich vor allem auf die Zahl der Kommissare und die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse. Außerdem wurden beim Amnestie- und Menschenrechtsausschuss konkrete Sondervorgaben gemacht, die bei der Einsetzung der Vorsitzenden bzw. der Ausschussmitglieder im Allgemeinen zu beachten waren. (vgl. 5.2 / Abb. 05) Inwieweit diese Vorgaben erfüllt wurden, wird nun beschrieben:

Betrachtung der drei Ausschüsse

Am 15. Dezember 1995 ernannte Präsident Nelson Mandela die 17 Kommissare der TRC. Vorsitzender wurde Erzbischof Desmond Tutu, Vizevorsitzender Dr. Alex Boraine. In ihrer ersten Sitzung im „Bishops Court“, der Residenz Tutus in Kapstadt, einigten sich die Kommissare auf den folgenden konkreten Aufbau der Kommission:

Abb. 07: Der Aufbau der Wahrheits- und Versöhnungskommission



(Quelle: TRC-Report 1999a: 259 (Eigene Übersetzung und kleine Änderungen/ Kommissare sind *markiert*))

Die Kommission war für ganz Südafrika zuständig. So im Prinzip auch für alle Anhörungen, alle Anträge und Urteile. Da diese Fülle von Arbeit jedoch nicht zentral zu leisten war, wurden Regionalbüros gegründet, und die einzelnen Einrichtungen verfügten über große Stäbe von Mitarbeitern, die es ermöglichten, die Arbeit im vorgesehenen Umfang in Angriff zu nehmen.

Die Kommissare wurden wie folgt den einzelnen Ausschüssen zugeteilt: Tutu wurde Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses. Seine Vertreter waren Wynand Malan und Yasmin Sooka. Außerdem arbeiteten im Ausschuss Dr. Alex Boraine, Mary Burton, Bongani Finca, Richard Lyster, Dr. Fazel Randera und Dumisa Ntsebeza mit. (Ntsebeza leitete gleichzeitig die Ermittlungsbehörde der TRC). Im Amnestieausschuss mussten verschiedene Wechsel in der Zusammensetzung vollzogen werden. Als Kommissare arbeiteten Chris de Jager und Sisi Khampepe im Ausschuss zusammen. Zum Vorsitzenden wurde jedoch der High Court Richter Hassan Mall ernannt. Er war zwar kein Kommissar und damit auch nicht über das nationale Auswahlverfahren eingesetzt, war aber wie viele andere, zusätzlich zur Unterstützung, von der Kommission in den Ausschuss geholt worden. Insgesamt bestand der Ausschuss aus High Court Richtern, Anwälten und Staatsanwälten. Während der Arbeit des Amnestieausschusses, waren die Mitglieder wie folgt beteiligt:

Abb. 08: Mitglieder des Amnestieausschusses von 1995 bis 2001:

Die folgenden personen haben mit Hingabe im Ausschuss gedient:	
Richter H. Mall	15.12.1995 – 18.08.1999
Richter A. Wilson	15.12.1995 – 31.05.2001
Richter B. Ngoepe	15.12.1995 – 01.07.1998
Richter S. Khampepe	15.12.1995 – 31.03.2001
Anwalt C. de Jager	15.12.1995 – 31.05.2001
Anwalt D. Potgieter	01.07.1997 – 31.05.2001
Anwalt N. Sandi	01.07.1997 – 31.05.2001
Anwalt W. Malan	01.11.1997 – 31.05.2001
Anwalt J. Motata	01.11.1997 – 31.01.2001
Anwalt L. Gcabashe	01.12.1997 – 30.08.1999
Richter S. Miller	05.02.1998 – 28.02.2001
Richter R. Pillay	05.02.1998 – 31.05.2001
Richter S. Ngcobo	05.02.1998 – 01.01.1999
Anwalt F. Bosman	05.02.1998 – 31.05.2001
Anwalt S. Sigodi	05.02.1998 – 31.05.2001
Mr. J.B. Sibanyoni	05.02.1998 – 31.03.2001
Dr. W.M. Tsotsi	05.02.1998 – 30.10.1999
Mr. J. Moloji	05.02.1998 – 01.07.1998
Mr. I. Lax	05.02.1998 – 31.05.2001

(Quelle: TRC-Report 2003: 18 (Eigene Übersetzung und Ergänzung))

Der Wiedergutmachungsausschuss wurde von der Kommissarin Hlengiwe Mkhize geleitet. Dr. Wendy Orr war Vizevorsitzende. Dr. Khoza Mgojo, Dr. Mapule F. Ramashala und Glenda Wildschut waren die übrigen Mitglieder. (Vgl. TRC-Report 1999a: 46)

Die Sondervorgaben aus dem Act bezogen sich auf den Vorsitzenden des Amnestieausschusses und die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses.

Im Amnestieausschuss sollte der Vorsitzende Richter sein. Wie beschrieben war dies der Fall. Auch die beiden Kommissare (nicht Vorsitzende) waren Juristen. Sisi Khampepe war Richterin. Das zweite Mitglied, Chris de Jager, war als Anwalt tätig. (Lavina Brown 2007)

Bei der Ernennung der Kommissare für den Menschenrechtsausschuss sollte den Personen Vorrang gegeben werden, die Wissen besaßen in Bezug auf „the content and application of human rights or of investigative or fact-finding procedures.“ (Kap. 3, Abs. 13) Auch wenn dieser Vorrang nicht dazu führte, dass *alle* Mitglieder des Menschenrechtsausschusses Menschenrechtsexperten waren oder besondere Ermittlungs-Erfahrungen hatten, so ist doch die deutliche Absicht zu erkennen, dieser Vorgabe gerecht zu werden. Unter den acht Mitgliedern waren drei Anwälte (Waynand Malan, Yasmin Sooka und Richard Lyster), außerdem kamen die Menschenrechtsaktivistin Mary Burton und der ehemalige Politiker Dr. Alex Boraine hinzu, der „substantial investigative work in other post conflict commissions around the world“ (Lavina Brown 2007) geleistet hatte. Fünf der acht Mitglieder kann also eine besondere Affinität zu Menschenrechten oder „fact-finding-procedures“ attestiert werden. Hinzu kamen der Arzt Dr. Fazel Randera, der Pfarrer Bongani Finca, und als Vorsitzender der Erzbischof Desmond Tutu. (Vgl. Lavina Brown, Yasmin Sooka, Dr. Fazel Randera 2007) Auch diese drei hatten sich während der Zeit der Apartheid für Menschenrechte eingesetzt. Tutu hatte 1984 sogar den Friedensnobelpreis für sein Eintreten für die Menschenrechte in Südafrika erhalten. (vgl. Bacher 2004: 91)

Beurteilung von K1 in Bezug auf die drei Ausschüsse

Die Vorgaben zur Einsetzung der Kommission wurden für alle drei Ausschüsse in vollem Umfang erfüllt. Mehr noch, innerhalb der Vorgaben gehörten die ernannten Kommissare zur Elite der südafrikanischen Bevölkerung. So wurden beim Amnestieausschuss zum Beispiel nicht nur Richter, wie gefordert, sondern sogar High Court Richter eingesetzt.

6.1.2 Effectiveness des Outputs – die Ziele bei der Einsetzung

→ **Kriterium 2:** Erfüllte die Kommission die Kriterien für ihre Ernennung, dann war die Strategie zur Vergangenheitsbewältigung in diesem Teilbereich erfolgreich.

Der „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ sah vor, dass die Kommissionsmitglieder zusammengefasst fähig, unbefangen, objektiv, überparteiisch und angesehen sein sollten. Dies hatte ich konkret in 5.2 beschrieben. Außerdem sollten die Kommissionsmitglieder die gesamte südafrikanische Gesellschaft repräsentieren. (Vgl. im Act: Kap. 3: Abs 13 od. Kap. 5, Abs. 24; vgl. auch 5.2, Abb. 06)

Betrachtung

Um dies zu erreichen einigte man sich auf ein kompliziertes Auswahlverfahren, bei dem Kirchen, NGOs, Parteien und andere gesellschaftliche Gruppen 299 Kandidaten nominierten, die sich während der Apartheid für Menschenrechte eingesetzt hatten. (vgl. Bacher 2004: 90) Ein Auswahlgremium, das sich aus den wichtigsten Parteien zusammensetzte, befragte nach einer weiteren Auswahl 46 der Vorgeschlagenen in öffentlichen Anhörungen. (vgl. Krog 1998: 23) Nach dem Auswahlverfahren wurden von Präsident Mandela in Abstimmung mit dem Kabinett von einer Liste mit 25 Nominierungen 15 ausgewählt. Hinzu kamen zwei Personen, die nicht auf der Liste standen. Ein Methodistenpfarrer aus KwaZulu Natal, Khosa Mgojo, und Denzil Potgieter, ein farbiger Anwalt, wurden gesondert ernannt, „da diese Gruppen unterrepräsentiert schienen.“ (Bacher 2004: 91) Obwohl die IFP am TRC-Prozess nicht teilnahm, wurde mit Mgojo eine der Partei nahestehende Person nominiert.

Nach ausgewählten persönlichen Attributen geordnet setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

Abb. 09: Die Kommissare der TRC nach ausgewählten persönlichen Attributen:

Kommissare	Geschlecht	Ethnie	Religion	Beruf/Fähigkeit
Desmond Tutu	männlich	schwarz	christlich	Erzbischof
Dr. Alex Boraine	männlich	weiß	christlich	Ex-Politiker/Wissenschaftler
Dumisa Ntsebeza	männlich	schwarz	christlich	Anwalt
Yasmin Sooka	weiblich	indisch	hinduistisch	Anwältin
Dr. Fazel Randerera	männlich	farbig	muslimisch	Arzt
Glenda Wildschut	weiblich	farbig	christlich	Krankenschwester
Bongani Finca	männlich	schwarz	christlich	Pfarrer
Sisi Khampepe	weiblich	schwarz	christlich	Juristin / Richterin
Richard Lyster	männlich	weiß	christlich	Anwalt
Wynand Malan	männlich	weiß	christlich	Anwalt
Dr. Khotso Mgojo	männlich	schwarz	christlich	Pfarrer
Hlengiwe Mkhize	weiblich	schwarz	christlich	Psychologin
Dr. Wendy Orr	weiblich	weiß	christlich	Ärztin
Denzil Potgieter	männlich	farbig	christlich	Anwalt
Chris de Jager	männlich	weiß	christlich	Anwalt
Mary Burton	weiblich	weiß	christlich	Menschenrechtsaktivistin
Dr. Maphule Ramashala	weiblich	schwarz	christlich	Ärztin

(Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Yasmin Sooka, Dumisa Ntsebeza, Lavina Brown, Dr. Fazel Randerera 2007 / Bacher 2004: 90ff / TRC-Report 1999a: 44 und 267f. In einigen wenigen Punkten weichen die Daten von Bacher von den Aussagen der befragten Personen ab. In diesen Fällen habe ich mich an die Aussagen der persönlich Befragten gehalten.)

Es wurden also sieben Frauen, zehn Männer, sieben Schwarzafrikaner, sechs weiße und drei farbige Kommissare sowie eine indisch-stämmige Kommissarin ernannt. Fünfzehn der Kommissare waren christlich, Yasmin Sooka hinduistisch und Dr. Fazel Randerera muslimisch. Es waren Geistliche, Juristen, Ärzte, eine Menschenrechtsaktivistin, eine Psychologin, eine Krankenschwester und ein Wissenschaftler unter den Kommissaren.

Beurteilung von Kriterium 2

Dass die Kommissionsmitglieder in der Bevölkerung „angesehen“ waren, steht außer Zweifel. Es wurden große Mühen unternommen, um die Ernennung der Kommissare zu einem gesellschaftlichen Prozess zu machen. Die einzelnen Mitglieder wurden im Radio, im TV und in Printmedien bekannt gemacht (vgl. Fazel Randerera 2007) und die Gesellschaft

hatte über die Mitwirkung von NGOs oder religiösen Gruppen Anteil an der Ernennung. Auch die Fähigkeit der Kommissare wurde nie in Frage gestellt. Durch das aufwendige Auswahlverfahren und das hohe Prestige, das die Kommission in der Bevölkerung hatte, war es möglich, aus einer großen Zahl von Vorschlägen die fähigsten Leute heraus zu suchen.

Die Frage, ob die Kommissare „unbefangen“, „objektiv“ und „überparteiisch“ waren, wurde dagegen durchaus kontrovers diskutiert. Auch wenn man den einzelnen Kommissaren ihren persönlichen Idealismus und damit ihre Unabhängigkeit nicht absprechen möchte, so muss doch festgehalten werden, dass jeder einzelne klar einer Partei oder gesellschaftlichen Gruppe nahe stand. Georg Bacher schreibt dazu:

„Bei der Auswahl der Mitglieder zeigt sich auch, dass die Kommission eine durchaus politische Institution war. Die südafrikanischen Parteien wurden bei der Entstehung mit einbezogen [...] und versuchten, Personen in die Kommission zu entsenden, die ihrer Partei nahestanden.“ (Bacher 2004: 92)

Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Mitglieder keine persönlichen Machtinteressen hatten. Man spricht hier auch von „middle-range-leadership“. (vgl. Lederach 1997: 41f)

Dass die Objektivität, Überparteilichkeit und Unbefangenheit der Kommissare allein von deren persönlichem Idealismus abhing, sollte mit einer gerechten Gewichtung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Kommission ausgeglichen werden. Dabei gab der Act vor: Die Kommissare sollten die gesamte südafrikanische Gesellschaft repräsentieren. An diesem Punkt stellt sich die Frage, was unter repräsentieren zu verstehen ist. Repräsentativ für die südafrikanische Bevölkerung im statistischen Sinne war die Kommission mit Sicherheit nicht. Die Zahl von schwarzen und weißen Kommissaren stand sieben zu sechs, während die Bevölkerungsstatistik von 1996 ein Verhältnis von fast acht zu eins aufweist. (77% Schwarze / 11% Weiße) (vgl. Statistics South Africa 2004: 4) Die Kommission musste jedoch auch dem übergeordneten Ziel „Versöhnung“ gerecht werden und dementsprechend mussten sich die zu versöhnenden Teile der Bevölkerung in der Kommission ebenbürtig sein. Eine Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung war auch insofern höchst unwahrscheinlich, als alle Kommissare schon immer bekannte Gegner der Apartheid gewesen waren, die schwarze und farbige Bevölkerung also in keinem Fall Gefahr lief, Kommissare gegen sich stehen zu haben. Nur durch die Ebenbürtigkeit schwarzer und weißer Kommissare war es auch möglich, Argumenten entgegenzuwirken,

die Kommission sei eine Hexenjagd gegen die weiße Bevölkerung – was jedoch trotzdem nicht vollständig gelang. Viele Buren fühlten sich in der Kommission nicht repräsentiert. Zwei Mitglieder aus dem Burentum waren ihnen zu wenig, wobei einer der beiden Buren bereits in den 80er Jahren aus der NP ausgeschieden war. Aus konservativen Kreisen der alten weißen Elite wurde zudem Kritik daran geübt, dass eine repräsentative Kommission auch die Befürworter der Apartheid widerspiegeln sollte. (vgl. Tutu 1999: 68f) Diese Kritik ist jedoch insofern absurd, als dass eine Kommission, die eingesetzt wird, um ein Unrechtssystem zu bewältigen, nicht gleichzeitig intern in Frage stellen kann, ob das Unrechtssystem wirklich Unrecht gewesen war.

Probleme hatten auch einige IFP-Anhänger. Sie bemängelten, dass die Kommission zu ANC-lastig sei. Der Chef der IFP, Mangosuthu Buthelezi, boykottierte die TRC von Beginn an. Sie sei ein gegen ihn selbst gerichtetes Propagandaunternehmen, ließ er immer wieder verlauten. (vgl. Braun 1996: 18) Die TRC widerlegte diese Anschuldigung nachträglich, indem sie auch die Verbrechen des ANC schonungslos anprangerte.

Die Kommission war also rein statistisch gesehen in keinem Fall repräsentativ. Sie konnte jedoch alle ethnischen Gruppen Südafrikas widerspiegeln, so dass jeder die Chance hatte, sich mit der Kommission zu identifizieren. Gleichzeitig konnte das Ziel der Versöhnung ernsthaft verfolgt werden, was vor allem von Seiten der Weißen bei einer statistisch repräsentativen Besetzung nicht möglich gewesen wäre.

Neben der Repräsentanz der ethnischen Gruppen wurde auch kontrovers über die religiöse Zusammensetzung der Kommission diskutiert. Fünfzehn Kommissare waren christlich, der Vorsitzende Desmond Tutu sogar Erzbischof, während Hinduisten und Muslime nur mit je einem Kommissar vertreten waren. Diese christliche Prägung wirkte sich auf das Selbstverständnis und damit auch auf die Arbeit der Kommission aus (vgl. Bacher 2004: 91). Die einseitige Prägung rechtfertigt sich jedoch mit der überwiegend christlichen Prägung der südafrikanischen Gesellschaft. 1996 war sie zu etwa 72 Prozent christlich und nur zu je gut einem Prozent hinduistisch bzw. muslimisch geprägt. (12% „no religion“, 9% „unspecified“, 1% „other“ / vgl. Simelane 2002: 13) Außerdem war dies nicht der relevante Konflikt während des Apartheidsregimes gewesen, den die TRC bewältigen sollte. Die religiöse Zusammensetzung ist also trotz der überwiegend christlichen Prägung zu rechtfertigen und kann außerdem im Hinblick auf die Bewältigung des Unrechtssystems vernachlässigt werden.

Die Kommission war also in jedem Fall „fähig“ und „angesehen“. Die Kriterien „unbefangen“, „objektiv“, und „überparteiisch“ können den Indizien zufolge nicht für die Kommissare als einzelne bestätigt werden. Es sei denn, man verlässt sich auf deren Idealismus. Diese persönlichen politischen Präferenzen wurden jedoch durch die Zusammensetzung der Kommission weitgehend ausgeglichen, die zwar statistisch gesehen nicht repräsentativ für die südafrikanische Gesellschaft war, jedoch jede ethnische Gruppe repräsentierte und dadurch zugleich den ernsthaften Versuch einer Versöhnung der Konfliktparteien der Apartheid überhaupt erst möglich machte.

6.2 Outcome (die Erfolgskriterien)

Wie beim Output, werden auch beim Outcome der Konzeptionalisierung folgend zwei Kriterien aufgestellt:

Outcome-Kriterien:

- **Kriterium 3 (Implementation):** Waren die generell gewährten Kompetenzen und Mittel und das spezielle Verfahren zur Beantragung bzw. Gewährung oder Ablehnung von Amnestien praktikabel, dann war die TRC in diesem Teilbereich erfolgreich.

- **Kriterium 4 (Effectiveness):** Konnten die Zielvorgaben in den Bereichen Wahrheit und Aufklärung sowie Gerechtigkeit bzw. Bestrafung und Wiedergutmachung erreicht werden, dann war die TRC in diesem Teilbereich erfolgreich.

6.2.1 Implementation des Outcomes – die Vorgaben zur Arbeit

- **Kriterium 3:** Waren die generell gewährten Kompetenzen und Mittel und das spezielle Verfahren zur Beantragung bzw. Gewährung oder Ablehnung von Amnestien praktikabel, dann war die TRC in diesem Teilbereich erfolgreich.

Wie in 5.1 und 5.3 genauer erläutert wurden dem Menschenrechtsausschuss keine speziellen Vorgaben zur Umsetzung seiner Aufgaben gemacht. Er konnte bei seiner Arbeit alle Befugnisse der TRC ausschöpfen. (Vgl. 5.1 / Act No. 34, 1995: Kap. 6, Abs. 28ff). Der Amnestieausschuss hatte dagegen bestimmte Verfahrensformen, denen er bei seiner Arbeit folgen musste. Diese betrafen vor allem das Antragsverfahren und die Kriterien zur Gewährung von Amnestien. (Vgl. 5.3 / Abb. 5) Der Wiedergutmachungsausschuss hatte lediglich die Auflage, sich an den Ergebnissen der anderen Ausschüsse zu orientieren und selber Empfehlungen für Entschädigungen zu erarbeiten. Inwieweit sich diese Instrumente als praktikabel und sinnvoll erwiesen haben, wird im Folgenden analysiert:

Betrachtung der drei Ausschüsse

Zwei der größten Herausforderungen der TRC waren die Kürze der Zeit, in der sie ihre Aufgaben erfüllen sollte (24 Monate, zunächst 18, dann um weitere 6 verlängert), und die Größe des Landes (1,2 Mio. km²). Ziel war, schnell ein so vollständiges Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich vorzulegen, um auch Entschädigungen zügig voranzubringen. Aus diesem Grund schöpfte die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel aus, um ihre Arbeit schnell und umfassend durchzuführen. Sie ernannte „Committee Members“ zur Unterstützung der Ausschüsse und sie richtete vier Regionalbüros in Kapstadt (Hauptsitz), Johannesburg, Durban und East London ein. Hinzu kam ein kleineres Büro in Bloemfontein. (TRC-Report 1999a: 137)

Menschenrechtsausschuss

Der Menschenrechtsausschuss begann seine Arbeit mit Anhörungen, in denen er „an enormous amount of important information and evidence“ (TRC-Report 1999a: 145) sammelte. Die Anhörungen wurden im ganzen Land, auch in abgelegenen Gegenden abgehalten. Es gab fünf Typen von Anhörungen: Bei den so genannten „victim hearings“ wurde einigen Opfern die Chance gegeben, in der Öffentlichkeit ihre Aussage zu machen. Dabei wurde versucht, ein möglichst repräsentatives Bild der Menschenrechtsverletzungen in dieser Gegend exemplarisch darzustellen. Bei „event hearings“ wurden bestimmte Themen festgelegt, zu denen die Anhörungen durchgeführt wurden. Insgesamt waren es zehn spezielle Themen, wie zum Beispiel die Studentenunruhen in Soweto 1976 oder das sogenannte „Bisho Massacre“ 1992, das Folge einer nationalen ANC-Kampagne für freie politische Aktivität in den Homelands gewesen war. Bei „Special hearings“ wurden

bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie Kinder oder Frauen angehört. Des Weiteren gab es die „institutional hearings“, die auf Institutionen oder Organisationen (Gesundheitssektor / Medien / Gefängnisse...) abzielten, und nicht zuletzt die „political party hearings“. (Vgl. TRC-Report 1999a: 145ff)

In vielen Bereichen wurde der Menschenrechtsausschuss von der Ermittlungsbehörde unter ihrem Vorsitzenden Dumisa Ntsebeza unterstützt. Sie verifizierte die Aussagen der Opfer im Nachhinein oder ermittelte im Voraus Fakten, die bei „institutional hearings“ oder „party hearings“ vonnöten waren, um den Kommissionsmitgliedern zu ermöglichen die richtigen Fragen zu stellen. Gegen Ende der Arbeit der TRC bestand die Aufgabe der Ermittlungsbehörde hauptsächlich darin, die Aussagen der Täter vor dem Amnestieausschuss zu prüfen. Neben der Ermittlungsbehörde wurde zudem ein sogenanntes „research department“ gegründet, das die Analyse und Aufarbeitung der gesammelten Daten zur Aufgabe hatte. (Vgl. TRC-Report 1999a: 150ff)

Amnestieausschuss

Dem Amnestieausschuss hatte der Act ganz bestimmte Vorgaben gemacht, nach denen Straffreiheit gewährt werden sollte. Diese Vorgaben arbeitete der Ausschuss in insgesamt sechs Schritten ab. Noch vor Schritt eins ging der Antrag ein, die Aussage wurde in eine „Database“ eingespeist und es wurde eine Akte angelegt. Im ersten Schritt wurde dann der Antrag auf Vollständigkeit geprüft. Nur vollständige Anträge wurden im zweiten Schritt an den Ausschuss weitergegeben. Umfasste der Antrag eine schwere Menschenrechtsverletzung, wurde der Täter zu einer öffentlichen Anhörung vorgeladen. Im dritten Schritt wurde im einfacheren Fall auf Grundlage des schriftlichen Materials eine Entscheidung durch den Ausschuss gefällt. Im komplizierteren Fall wurden alle Dokumente (dies variierte zwischen je ca. 50 bis 500 Seiten) für eine Anhörung vorbereitet. In den Schritten vier und fünf wurden die Anhörungen durchgeführt. Oft reichte eine dabei nicht aus und der Prozess der Vorbereitung und Anhörung musste ein zweites Mal durchgeführt werden. Spätestens dann entschied der Ausschuss für oder gegen die Gewährung der Amnestie. Im letzten Schritt wurde die Akte aufgearbeitet und geschlossen. (Vgl. TRC-Report 1999a: 273ff) In Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsausschuss wurden die gewonnenen Informationen in die Statistiken aufgenommen und vom „research department“ aufgearbeitet.

Wiedergutmachungsausschuss

Die Arbeit des Wiedergutmachungsausschusses war stark an die der anderen beiden Ausschüsse geknüpft. Die Daten der Entschädigungsberechtigten wurden direkt an den Ausschuss herangetragen, die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses waren aber auch in die Anhörungen des Menschenrechts- und des Amnestieausschusses involviert. Einige Anhörungen, zum Beispiel die Kinder- und Jugendanhörungen, die in allen vier Regionen der Kommission durchgeführt wurden, waren vollständig in der Verantwortung des Wiedergutmachungsausschusses. Außerdem war jeweils eines der „Committee Members“ bei fast allen Anhörungen des Amnestieausschusses dabei. Auf diese Weise war der Ausschuss nicht nur eine Anlaufstelle für alle Anträge auf Entschädigung, sondern arbeitete direkt mit den Opfern zusammen und versuchte, auch mit Hilfe der Ermittlungsbehörde, selber Beweise für die Taten zu finden. (Vgl. TRC-Report 1999a: 293) Dies erleichterte gerade weniger gebildeten Opfern des Apartheidsregimes, ihr Recht geltend zu machen. Die Philosophie, direkt zu den Menschen zu gehen, um aktiv für die Wiederherstellung der Würde und die Entschädigung zu arbeiten, verfolgte der Ausschuss auch zum Beispiel mit sogenannten „networking activities“. Hierbei war das Ziel so viele soziale Gruppen in den Prozess mit einzubinden wie möglich. Dies geschah über die Medien, aber auch über die Kirchen oder über NGOs. (Vgl. TRC-Report 1999a: 287) Außerdem wurde ein wissenschaftliches Programm aufgelegt, das zum einen die Konsequenzen der Menschenrechtsverletzungen, zum anderen aber vor allem auch die Erwartungen der Opfer an eine Wiedergutmachung untersuchte. Auch auf psychologischer Ebene entwickelte der Ausschuss Programme, mit deren Hilfe vor allem Zeugen, aber auch Opfer der Apartheid im Allgemeinen betreut wurden.

Beurteilung von Kriterium 3 in Bezug auf die drei Ausschüsse

Am 15. Dezember 1995 wurden die Namen der Kommissare offiziell in der Government Gazette (No.16885) veröffentlicht, und bereits am 8. Januar 1996, nach nur knapp vier Wochen, hielt der Menschenrechtsausschuss seine erste Anhörung am internationalen Flughafen von Johannesburg ab. Trotzdem merkt die Kommission selbstkritisch in ihrem Abschlussbericht an: „[The Commission] was virtually inoperativ during December 1995 and early January 1996“. (TRC-Report 1999a: 47) Grund war zum einen, dass die Feiertage um Weihnachten und Neujahr die Arbeit hemmten und dass viele Kommissare Urlaub oder Freistellung von ihrem eigentlichen Arbeitgeber arrangieren mussten. Jedoch bereits in den

Monaten danach erreichten die von der Kommission ins Leben gerufenen Institutionen die volle Arbeitskapazität. Die Einrichtung der Kommission (vgl. Abb. 06) muss insgesamt als sehr effizient und professionell beurteilt werden.

Menschenrechtsausschuss

Die Anhörungen des Menschenrechtsausschusses stießen von Beginn an, jedoch vor allem nach einigen Monaten auf großes Interesse. Die ersten Anhörungen der Kommissionen waren Medienereignisse, zu denen Journalisten aus der ganzen Welt anreisten. Viele Zeitungen, Radio- und Fernsehsender ernannten eigens Korrespondenten für die Berichterstattung über die Anhörungen. (Vgl. TRC-Report 1999a: 356) Die Betroffenen selber begannen ab etwa April 1996 immer zahlreicher Statements abzugeben. So erreichte die Kommission bereits im August 1996 die Zahl von 5.000 Statements. (Letztendlich wurden es knapp 22.000 Statements) (Vgl. TRC-Report 1999a: 167f) Auch in Bezug auf die „Special Hearings“ und die „Institutional Hearings“ waren die Kompetenzen und die Arbeitsweisen des Menschenrechtsausschusses sehr effektiv. So konnte die TRC auch Informationen aus den verschiedensten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder religiösen Gruppen Südafrikas sammeln. Mehr als 500 Statements sammelte die Kommission von Parteien (z.B. ANC, NP, DP, IFP), Unternehmen, die während der Apartheid in Südafrika tätig waren (z.B. BMW, Toyota, Mercedes Benz, Shell), von Menschenrechtsorganisationen, Medien oder auch Einzelpersonen aus ehemals hoher Stellung. (Vgl. TRC-Report 1999d: 5ff) Dabei machte die Kommission konsequent Gebrauch von den ihr zugedachten Kompetenzen. Im In- und im Ausland wurden Ermittler beschäftigt, von den Parteien wurden Stellungnahmen eingefordert und Personen, die für die Aufklärung von Wichtigkeit erschienen, wurden vorgeladen – notfalls auch unter Strafandrohung. Die Kompetenzen des Menschenrechtsausschusses waren also ausreichend und seine Arbeitsweise war dementsprechend erfolgreich.

Amnestieausschuss

Die Menge an Arbeit, die die TRC zu bewältigen hatte, wurde im Vorfeld insgesamt unterschätzt. (Sonst wäre auch eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitsperiode nicht nötig gewesen.) Ganz besonders galt dies für den Amnestieausschuss. Das gewählte Verfahren war sehr aufwendig, dafür konnte aber jeder Antrag einzeln und mit der gebührenden Sorgfalt bearbeitet werden.

Nach Schätzungen der Mitarbeiter waren weniger als 10% der eingereichten Anträge vollständig. Dies bedeutete, dass weitere Informationen nachgereicht, einsortiert und verwaltet werden mussten. Auch nach der Vervollständigung der Unterlagen wurde in einem aufwändigen Verfahren, häufig in mehreren Anhörungen, die Sachlage geklärt, um zu einem Urteil zu kommen. Am 30. Juni 1998 waren erst gut 60 Prozent der gestellten Anträge abschließend bearbeitet. (Vgl. TRC-Report 1999a: 276) Die Prozedur zog sich noch weit über die eigentliche Arbeit der TRC hinaus und wurde erst 2001 abgeschlossen. (Vgl. Summary of Amnesty Decisions 2000) Als Beispiel für die detaillierte Arbeit des Ausschusses kann ein Ausschnitt aus einem Urteil dienen. Antragsteller war Leon William John Flores:

“This is an application for amnesty in terms of the provisions of Section 18 of the Promotion of National Unity and Reconciliation Act, No. 34 of 1995 ("the Act"). The matter relates to an incident that occurred at approximately midnight on 25 August 1989 when shots were fired at the house of Mr Ivor Jenkins at 269 Annette van Zyl Street, Garsfontein, Pretoria. Mr Jenkins has indicated that he is not opposing the application. [...] According to the contents of a statement furnished to the Committee by Mr Jenkins, the family left the house earlier that evening after having received various threats. They were spending the night at the home of a friend. At the time of the incident, none of the family members were present inside the house.” (TRC-Commission, Amnesty Committee: AC/2001/001) (Der Antrag wurde letztlich bewilligt)

Die eingeräumte Zeit und der Umfang der Arbeit waren deutlich fehlkalkuliert. Da daraus jedoch die Konsequenz gezogen wurde, dem Ausschuss einfach mehr Zeit zu geben, hatte dies keinen Einfluss auf die Arbeit an sich. Jeder, der seinen Antrag fristgerecht gestellt hatte, konnte sicher sein, dass er auch bearbeitet wurde. Die Genauigkeit, mit der der Amnestieausschuss die Taten der Antragsteller dokumentierte, trug auch wesentlich zur Wahrheitsfindung bei, wie sie im Act gefordert worden war. Trotz mancher Fehlkalkulation muss auch die Arbeit des Amnestieausschusses als erfolgreich beurteilt werden.

Wiedergutmachungsausschuss

Der Wiedergutmachungsausschuss hatte bei der Umsetzung seines Aufgabenbereichs eine grundlegend andere Herangehensweise als der Amnestieausschuss. Er bearbeitete nicht eingehende Anträge, sondern versuchte selbstständig, ein Konzept für die Wiedergutmachung zu erarbeiten. Viel Aufmerksamkeit wurde dem Ausschuss durch den

Einsatz von Medien zuteil. Sie wurden gezielt genutzt, um zur Beteiligung an den Networking Activities (s. dieser Abschnitt oben) aufzurufen. Selbstkritisch merkt der Ausschuss an: „All regions established [...] networks, although the success of these varied from region to region, depending on the availability of community resources.” (TRC-Report 1999a: 288) Trotzdem wurde der Bevölkerung über diese Art der Aktivität ermöglicht, an der Ausgestaltung eines Systems der Entschädigung mitzuwirken. Das gleiche Ziel wurde mit der wissenschaftlichen Studie erreicht, die die abschließenden Vorschläge zur Wiedergutmachung und Rehabilitation auf eine empirische Basis stellten. (TRC-Report 1999a: 285ff) Auf verschiedenen Wegen versuchte der Wiedergutmachungsausschuss also, seine Empfehlungen auf eine breite, gesellschaftliche Grundlage zu stellen. Diese Herangehensweise fand sehr viel Zuspruch in der Bevölkerung und schuf zudem eine Situation, in der nicht von aufoktroierten Entschädigungszahlungen, sondern von einer gesellschaftlichen Wiedergutmachung die Rede war, was der Versöhnung der Bevölkerungsgruppen sehr zugute kam. Auch die Arbeit des „Reparation and Rehabilitation Committee“ muss deshalb positiv beurteilt werden. Die Vorgaben für die Arbeit waren ausreichend und die Arbeit selber wurde umfassend erfüllt.

Zusammenarbeit der Ausschüsse

Die letzte Frage, die in Bezug auf die Umsetzung der Arbeit der TRC angesprochen werden muss, ist das Zusammenwirken der einzelnen Ausschüsse: Es gelang umfassend. Der Amnestieausschuss speiste seine Ergebnisse wie der Menschenrechtsausschuss in die gemeinsame Datenbank ein, bei der Verifizierung der Amnestieanträge konnte der Ausschuss auf Ergebnisse des Menschenrechtsausschusses zurückgreifen und der Wiedergutmachungsausschuss bezog seine Informationen ebenfalls aus diesen gemeinsamen Ergebnissen. Auch die Recherche der Ermittlungsbehörde stand allen drei Ausschüssen gleichermaßen zur Verfügung.

Fazit

Was die Implementation des Outcomes betrifft, muss die Arbeit der TRC nach dieser Beurteilung insgesamt als sehr erfolgreich bezeichnet werden. Alle Vorgaben wurden eingehalten und darüber hinaus wurde sehr genau und umfassend gearbeitet. Jeder Ausschuss setzte seine oder die allgemeinen Vorgaben so um, dass in der Analyse mit

einem bestmöglichen Ergebnis der Arbeit zu rechnen ist. Diese Ergebnisse der Arbeit der Kommission werden nun im folgenden Abschnitt erläutert und beurteilt.

6.2.2 Effectiveness des Outcomes – Erreichung der direkten Ziele

→ **Kriterium 4:** Konnten die Zielvorgaben in den Bereichen Wahrheit und Aufklärung sowie Gerechtigkeit bzw. Bestrafung und Wiedergutmachung erreicht werden, dann war die TRC in diesem Teilbereich erfolgreich.

Die Ziele der TRC im Bereich des Outcomes lassen sich nach den Kategorien „Wahrheit bzw. Aufklärung“ sowie „Gerechtigkeit“ unterteilen. Was „Wahrheit bzw. Aufklärung“ betrifft, sollte die Kommission ein so umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich schaffen, die Identitäten der verantwortlichen Personen, Institutionen und Organisationen und den Verbleib von verschwundenen Personen klären. Dies geht aus dem in 5.3 genauer erläuterten „Promotion of national unity and Reconciliation Act“ hervor. Außerdem sollte sie ermitteln, was vernichtet wurde, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern. Diese Aufgaben fielen vor allem dem Menschenrechtsausschuss, aber auch den anderen beiden Ausschüssen zu. Der Amnestieausschuss trug dadurch, dass eine vollständige Offenlegung der Taten für die Bewilligung einer Amnestie obligatorisch war, ebenfalls in großem Maße zur Aufklärung bei.

In Bezug auf „Gerechtigkeit“ hatte die Kommission die Aufgabe, zum einen die Täter zu bestrafen bzw. zu disqualifizieren. Dazu sollte ein öffentliches Eingeständnis der Schuld dienen. Zum anderen sollte sie für Wiedergutmachung bzw. Entschädigung sorgen. Hierzu sollten dem Präsidenten Empfehlungen für Entschädigungen gemacht werden. Zum einen zur unbürokratischen Direkthilfe, zum anderen auch zu einem langfristigen Plan. Außerdem sollten Vorschläge zur Wiederherstellung der persönlichen und gesellschaftlichen Würde der Opfer gemacht werden.

Diese Ziele stammen alle aus dem „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ (Act No. 34, 1995, vgl. 5.3). Sie spiegeln gleichzeitig aber auch genau die zu Beginn der Arbeit theoretisch bestimmten Ziele wieder. (vgl. Abb. 06) Im Folgenden soll nun überprüft werden, ob die TRC diese Ziele erreicht hat. Dabei werde ich die Abschnitte

„Wahrheit und Aufklärung“ sowie „Gerechtigkeit, bzw. Bestrafung und Wiedergutmachung“ unterscheiden.

6.2.2.1 Wahrheit bzw. Aufklärung

Betrachtung

Bei der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen durch die TRC wurde streng darauf geachtet, alle Identitäten von Personen, Institutionen und Organisationen zu klären, die in solche Taten verwickelt waren. Die durch die Anhörungen gewonnenen Informationen, wurden von Sachbearbeitern verwaltet und auf Vollständigkeit überprüft. Zu den geforderten Daten gehörten: „The names of the victims, the names of the alleged perpetrators, the date and place of the violation and a description of what happened.“ (TRC-Report 1999c: 3) Aus diesem Grund ist das Ziel die Identität der verantwortlichen Personen, Institutionen und Organisationen zu klären und das Ziel ein so umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich zu schaffen, zusammen zu betrachten. Im Anschluss widme ich mich den Zielen, den Verbleib verschwundener Personen zu klären und herauszufinden, welche Zeugnisse der Apartheid zerstört wurden, um Verbrechen zu verschleiern.

Menschenrechtsverletzungen und Identitäten von Opfern und Tätern

Die Folgenden Ergebnisse kamen durch die Arbeit der einzelnen Büros der TRC zustande:

Abb. 10: Ergebnisse die von den Büros der TRC gesammelt wurden:

Offices	Statements	Violations (gross and associated*)	Gross violations of human rights
Cape Town	1 780	4 267	3 122
Durban	10 292	19 383	16 803
East London	2 843	6 380	5 460
Johannesburg	6 381	16 666	11 550
Total	21 296	46 696	36 935

*Gross violations of human rights sind: Tötung, Folter, schwere Misshandlung und Entführung. Außerdem wurde jedoch auch eine Reihe von Verbrechen gemeldet, die nicht in diese Kategorie passten. Die Kommission nannte diese Verbrechen dann: „Associated violations“ (Quelle: TRC-Report 1999c: 3)

Alle am 30. August 1998 in der Database der TRC befindlichen **Opfer** von schweren Menschenrechtsverletzungen wurden im Abschlussbericht der TRC namentlich genannt. Auf knapp 80 Seiten kann in alphabetischer Ordnung nach allen „offiziellen“ Opfern dieser Verbrechen während der Apartheid gesucht werden. (vgl. TRC-Report 1999e: 26ff)

Die überwältigende Mehrheit der Opfer waren Männer. Die meisten zwischen 13 und 36 Jahren. Auch bei den Frauen war bei den Tötungen die Gruppe zwischen 13 und 36 Jahren am stärksten betroffen. Schwere Misshandlungen hatten dagegen am stärksten die 37 bis 48-Jährigen zu erdulden.

Die meisten Tötungen erfolgten durch Erschießen. Aber auch Erstechen, Verbrennen oder eine Mischung verschiedener Misshandlungen wurden immer wieder genannt. Bei Misshandlung war vor allem Feuer ein gängiges Mittel, bei Folter wurde üblicherweise zunächst auf Schlagen zurückgegriffen. Hier kamen aber auch elektrische, sexuelle oder mentale Foltermethoden zum Einsatz. Da der Auftrag der TRC ein politischer war, erstellte sie auch Statistiken darüber, welcher politischen Organisation die Opfer angehörten. Viele konnten oder wollten diese Frage in der Aussage nicht beantworten. Auf der Grundlage derjenigen, die aussagten, kam die TRC zu folgendem Ergebnis: „Of the top eight organisations, the African National Congress (ANC) members were overwhelmingly the majority of those killed.“ (TRC-Report 1999c: 8) Es folgen Opfer aus den Reihen der IFP (Inkhata Freedom Party) und der UDF (United Democratic Front). (Vgl. TRC-Report 1999c: 4ff)

Die Opfer und deren Angehörige wurden auch danach gefragt, zu welcher politischen Gruppierung ihrer Meinung nach die **Täter** gehörten. Mit großem Abstand wird hier zunächst die IFP genannt. Erst danach stehen die Südafrikanische Polizei und der ANC. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Zeiten, in denen die Verbrechen begangen wurden, wird jedoch klar, dass daraus keine Entlastung der Apartheidsregierung zu lesen ist. Die Verbrechen während der Sowetounruhen 1976 und dem nationalen Ausnahmezustand 1985 bis 1987 zum Beispiel gehen eindeutig zu Lasten der südafrikanischen Sicherheitskräfte. Die hohe Zahl der Taten der IFP kommt erst nach 1990 zustande. Nach der Legalisierung des ANC erreichten die Verbrechen von IFP-Anhängern 1993 ein Allzeithoch. Diese Verbrechen sind also schon der Umbruchphase nach der Freilassung Nelson Mandelas 1990 zuzurechnen. Hinzu kommt, dass die Kommission nachwies, dass die Konflikte zwischen IFP und ANC während der Verhandlungen von der weißen Apartheidselite angestachelt wurden. (vgl. TRC-Report 2003: 523)

Auch bei den schweren Menschenrechtsverletzungen stehen die drei genannten Organisationen ganz oben. Hier allerdings in der Reihenfolge „South African Police“ (SAP), „IFP“ und „ANC“. Bei der Frage nach Folter zeigt sich, dass die SAP mit einem Abstand am meisten Verantwortung trägt. Vor allem in den Jahren 1984 bis 1989, während des nationalen Ausnahmezustands, bediente sich die SAP häufig der Folter. (vgl. TRC-Report 1999c: 9ff)

An dieser Stelle werden nur die nationalen Ergebnisse der TRC beachtet. Auf über 700 Seiten hat die TRC darüber hinaus genaue Profile der Regionen Eastern Cape, Natal und KwaZulu, Orange Free State, Western Cape und Transvaal erstellt. (Vgl. TRC-Report 1999c) Ein großes Verdienst der Kommission ist es auch, die Verbrechen bzw. Schicksale vieler prominenter Persönlichkeiten geklärt zu haben. So zum Beispiel von P.W. Botha, dem ehemaligen Präsidenten Südafrikas oder von Steve Biko, dem Begründer der Black-Conscious-Bewegung, und Winnie Madikizela-Mandela, der Widerstandskämpferin und langjährigen Frau Nelson Mandelas.

Die Klärung des Verbleibs verschwundener Personen

Eigentlich muss die Entführung oder das Verschwinden von Personen zu den Menschenrechtsverletzungen gezählt werden und ist auch in den oben stehenden Statistiken enthalten. Trotzdem hat der Act diesen Punkt ganz besonders hervorgehoben, darum soll er an dieser Stelle kurz gesondert behandelt werden. Die TRC unterschied „Abduction“ von „Disappearance“. Unter Abduction verstand sie: „Forcibly and illegally taken away (for example kidnapping), but found again, returned or released.“ (TRC-Report 1999e: 21) Unter Disappearance verstand die Kommission: „Forcibly and illegally taken away and is never seen again“. (TRC-Report 1999e: 21)

Die TRC erhielt mehr als 1500 Statements über verschwundene Personen, das Schicksal von 477 Personen blieb unklar. Es gelang der Kommission also mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nur, den Verbleib eines Teils der vermissten Personen zu klären. (TRC-Report 2003: 519) Außerdem wurden schon bei der Definition von „Disappeared“ starke Einschränkungen gemacht. So zählten z.B. alle Fälle, in denen Personen ins Exil gingen und nicht wiederkehrten, nicht dazu. (vgl. TRC-Report 1999e: 21) Die Zahl der verschwundenen Personen liegt also weit höher als die in den Statistiken angegebene. Übrig bleiben den Zahlen der TRC zufolge trotzdem die 477 Fälle, in denen die Kommission den Verbleib nicht klären konnte (disappeared). Für diese Fälle stellte sie

Empfehlungen auf, die durch den südafrikanischen Staat, an den die Kommission diese Arbeit weitergab, berücksichtigt werden sollten. So sollte die Regierung zum Beispiel ein spezielles Einsatzteam etablieren, welches die Nachforschungen fortführen sollte. Außerdem sollte sie auf Exhumierungen zurückgreifen, um Leichen zu identifizieren und neu zu bestatten. (vgl. TRC-Report 2003: 536)

Die Zerstörung von Zeugnissen der Apartheid

Der Frage, welche Zeugnisse der Apartheid vernichtet wurden, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern, widmet die TRC in ihrem Bericht ein eigenes Kapitel. In der Einleitung schreibt sie:

„The story of Apartheid is, amongst other things, the story of the systematic elimination of thousands of voices that should have been part of the nation’s memory. The elimination of memory took place through censorship, confiscation of materials, bannings, incarceration, assassination and a range of related actions.” (TRC-Report 1999a: 201)

Die Recherchen der Kommission auf diesem Gebiet gestalteten sich sehr schwer. Es gelang zunächst fast überhaupt nicht, Zugang zu Dokumenten verschiedener staatlicher Institutionen zu erhalten. Erst das Eingreifen des Vorsitzenden der Kommission und des stellvertretenden Verteidigungsministers brachte Ende 1997 erste Erfolge. Dabei wurde auch immer wieder auf die Ergebnisse der vorausgegangenen Untersuchungskommissionen zurückgegriffen. (vgl. 4.1.1) Mit dem Versuch, die Vernichtung von Dokumenten und Zeugnissen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu untersuchen, geriet die Kommission schnell an ihre Grenzen und die Recherchen wurden auf Unterlagen des Staates beschränkt. Zerstörte Unterlagen von NGOs, Privatpersonen oder Unternehmen blieben demnach unberücksichtigt. Doch auch diese Reduktion erwies sich als nicht ausreichend. So schränkte man die Recherche erneut ein. Untersucht wurde nur noch die Vernichtung von Zeugnissen aus Regierungsstrukturen. Homelandstrukturen waren dadurch zum Beispiel ausgeschlossen, genau wie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder halbstaatliche Institutionen. (Vgl. TRC-Report 1999a: 200ff)

Genauer untersucht wurden die „South African National Defence Force“ (SANDF), die „South African Police Services“ (SAPS), das „Department of Prison Services“, das „Security Legislation Directorate of the Department of Justice“ und der „National Intelligence Service“ (NIS). Themen, zu denen nachgeforscht wurde, waren zum Beispiel

die Rolle der Sicherheitskräfte bei verschiedenen Aufständen, die Kämpfe innerhalb der Befreiungsbewegung oder die Methoden der Befreiungsbewegung im Inland und im Exil. (Vgl. TRC-Report 1999a: 206)

Größtes Problem bei den Recherchen war, dass nach etwas gesucht wurde, was bereits vernichtet war. Die Kommission drückte dies folgendermaßen aus: „How could the Commission even determine the existence of a particular record, when it had been destroyed, together with all documentation that pointed to its existence?“ (TRC-Report 1999a: 204) Aus diesem Grund gelang es der Kommission auch nicht, Zahlen über vernichtete Dokumente zu erarbeiten. Es wurden lediglich die Strukturen der Vernichtung erforscht und wichtige Funde von nicht vernichteten Dokumenten beschrieben.

Der Grundstein für die geheime Behandlung von Dokumenten während der Apartheid wurde 1962 im sogenannten „Archives Act“ gelegt. Diesem Act folgend, durften Dokumente, mit einigen Ausnahmen, nur noch mit Genehmigung der Behörden eingesehen werden. Die Gewalt über die Informationen lag also allein beim südafrikanischen Staat. In den folgenden Jahrzehnten stellte die TRC bei allen untersuchten Institutionen die routinemäßige, gezielte Vernichtung von „sensitive records“ fest. So schreibt sie zum Jahr 1978 z.B.: „The Prime Minister authorises government-wide guidelines for the routine destruction of classified records.“ (TRC-Report 1999a: 230) Zu 1988 schreibt die Kommission: “Records of the South West Africa Territory Force are appraised and large volumes destroyed.“ (TRC-Report 1999a: 230) Ab 1990 nimmt die Zerstörung sensibler Dokumente drastisch zu. 1991 “NIS begins a systematic destruction programme which continues until late in 1994” (TRC-Report 1999a: 230), heißt es im Bericht der Kommission. Ähnliches wird für die „South African Police“ und andere Institutionen festgestellt. 1993 erlässt das Kabinett für die gesamte Regierung gültige Richtlinien für die Zerstörung von sogenannten sensiblen Unterlagen. Sofort werden in der SANDF und in anderen Regierungsstrukturen weitere systematische Zerstörungsprogramme in die Wege geleitet. Sogar zwischen April 1995 und November 1996, zu diesem Zeitpunkt war die TRC schon fast ein Jahr im Amt, wurden vom südafrikanischen Geheimdienst noch Materialien vernichtet, die von den ehemaligen Homelands übernommen worden waren. (Vgl. TRC-Report 1999a: 230) Genaue Daten über die Vernichtung von Akten und Zeugnissen gibt es nicht. Die TRC schätzt lediglich, dass 90 % davon zerstört wurden.

Als besondere Erfolge der Recherchearbeit weist die Kommission auf die Funde von 299 Boxen mit Unterlagen der SANDF über die Jahre 1977-1987, von weiteren 254 Ordnern über die Jahre 1975-1987 sowie von insgesamt 529 Boxen voller Dokumente über die Jahre

1976-1996 hin. Außerdem wurden Dokumente über die Verurteilten des Rivonia-Prozesses (vgl. 3.3) gefunden. Darunter Informationen über Nelson Mandela, Walter Sisulu oder Ahmed Kathrada. (Vgl. TRC-Report 1999a: 223)

Beurteilung von Kriterium 4 in Bezug auf Wahrheit und Aufklärung

Bild der Menschenrechtsverletzungen

Zunächst muss die Frage beantwortet werden, ob die TRC ein so umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich geschaffen hat. Dies ist nicht eindeutig mit ja oder nein zu beantworten, da zum einen die Aufgabenstellung sehr schwammig ist und es zum anderen keine vergleichbaren Studien gibt, an denen man die Ergebnisse der TRC eindeutig messen könnte. Die Arbeit der Kommission ist auf jeden Fall die umfassendste, bestausgestattete, aufwendigste Studie, die je zu Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid gemacht wurde, und „die TRC hat in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit mehr an Wahrheit über das Apartheidsregime zu Tage gefördert, als Dutzende von Untersuchungskommissionen und alle Bemühungen von Journalisten es zuvor vermocht hatten.“ (Braun 1999: 18)

Ein Vergleich mit den Ergebnissen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in anderen Ländern ist insofern wenig sinnvoll, als diese unter völlig anderen Umständen arbeiteten. Sie hatten andere Mandatszeiten, weniger Geld zur Verfügung, anderslautende Aufträge und vor allem ein völlig anderes Untersuchungsobjekt.

Es bleiben also zwei Möglichkeiten der Beurteilung. Zum einen können Schätzungen oder ungenauere Zahlen verglichen werden, die vor der Arbeit der TRC erarbeitet wurden. Zum anderen gibt aber auch ein Blick auf die Urteile von Kommissaren, Wissenschaftlern und Zeitungen Aufschluss über die Qualität der Arbeit – zumindest über die empfundene Qualität, und die ist, vor allem, wenn es um Versöhnung geht ausschlaggebend.

Vergleich von Zahlen

Sehr detaillierte Informationen über die Apartheid haben die Vereinten Nationen gesammelt. Schon 1946 begann sich die Generalversammlung auf Drängen Indiens mit der Situation in Südafrika zu beschäftigen. Am 6. November 1962 setzte die Generalversammlung mit der Resolution 1761(XII) ein “Special Committee to follow developments and report to the General Assembly and the Security Council” (Reddy 2007)

ein. 1963 kam das Committee zum ersten Mal zusammen und berichtete von da an regelmäßig über die Situation in Südafrika. In den Berichten finden sich immer wieder Angaben über schwere Menschenrechtsverletzungen, die sich mit den Ergebnissen der TRC vergleichen lassen. In den letzten zehn Jahren vor dem Ende der Apartheid (1983 bis 1994) zählte das UN-Committee mindestens 13.700 Tötungen. (Report of the Special Committee Against Apartheid 1986: 16 / 1990: 10 / 1992: 6 / 1994: 10) Hinzu kamen unzählige Fälle von Folter, die jedoch nicht präzise beschrieben und gezählt sind. Im Bericht von 1986 heißt es zum Beispiel: „In 1985, over 11.000 people were detained without charge or trial. [...] Many were tortured in detention“ (Report of the Special Committee Against Apartheid (1986): 15) Den 13.700 Tötungen, die die UN allein in den letzten zehn Jahren festhielt, stehen im Report der TRC lediglich 9.043 Tötungsfälle gegenüber – allerdings gerechnet auf die gesamte untersuchte Zeit, das heißt nicht auf zehn, sondern auf 34 Jahre. (vgl. TRC-Report 1999c: 7) Der TRC muss allerdings zugute gehalten werden, dass sie die Fälle wesentlich genauer festhielt, die Umstände jeder Tat so weit wie möglich zu klären versuchte, um damit einen größeren Beitrag zur Wahrheit, als bloße Zahlen zu leisten. Vor diesem Hintergrund kann man sagen, sie schaffte in Bezug auf die Tötungen ein so umfassendes Bild wie möglich. Von wirklich umfassend war sie jedoch weit entfernt. Und dieses Urteil kann auch für andere Bereiche, wie etwa Fälle von Folter bzw. „severe ill treatment“ gelten.

Urteile von Beobachtern

Von Kommissionsmitgliedern und Beobachtern wurde die Aufklärungsarbeit der TRC durchweg positiv beurteilt – wenn auch zum Teil mit Einschränkungen. Desmond Tutu schreibt in seinem Vorwort zum Abschlussbericht der Kommission: “We believe we have provided enough of the truth about our past for there to be a consensus about it”. (TRC-Report 1999: 18) Er maßt sich somit also nicht an, der TRC zu attestieren, ein wirklich umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen geschaffen zu haben, aber er hält fest, dass sich keine Seite mehr aus der Verantwortung für die begangenen Taten stellen könne. Er schreibt: „There is consensus, that atrocious things were done on all sides.“ (TRC-Report 1999: 18) Janet Cherry, Historikerin an der Universität in Port Elisabeth und ehemalige Ermittlerin der TRC, umschreibt die Frage, ob die Wahrheit wirklich gefunden wurde, zunächst folgendermaßen: „The first listed objective of the TRC was to: „... establish as complete a picture as possible of the causes, nature and extent of gross violations of human rights...” [...]. In some respect, and at the most obvious level, these

objectives were achieved". (Cherry in Verwoerd 2000: 135) Einige Seiten weiter räumt sie jedoch ein:

"My fear is, that in the attempt to establish a consensus on "the truth", many of the complexities and nuances of the truth are lost. It seems that we have to acknowledge that the truth that the TRC has uncovered is, at best, only a partial truth." (Cherry in Vorwoerd 2000: 143)

Internationale Zeitungen kommentierten die Ergebnisse der TRC in Bezug auf die Wahrheitsfindung positiv. So schrieb R.W. Johnson, ein langjähriger Berichterstatter über die TRC in der New York Times:

"[The TRC Report] ... is the most comprehensive and unsparing examination of a nation's ugly past that any such commission has yet produced. ... [It] has fulfilled its mandate of telling the fullest truth possible." (The New York Times, Nov.1, 1998.)

Die London Times schrieb in einem Beitrag am 31. Oktober 1998:

„Sometimes an official document can truly capture the essence of an era. The report of South Africa's Truth and Reconciliation Commission has done much to illustrate both the corrupting character of apartheid and the degree to which that evil served as an excuse for violence within as well as against black majority." (The London Times, Oct. 31, 1998 zit. nach Boraine 2000: 241)

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hat es also nicht erreicht, ein umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen zu schaffen. Dies war praktisch auch nicht leistbar. Es ist ihr jedoch gelungen, Licht in ausreichend viele Verbrechen der Apartheid zu bringen, um ein Bild der Menschenrechtsverletzungen zu schaffen, das als „operative Wahrheit“ angesehen werden kann, die als offizielle Grundlage für den Umgang mit der Vergangenheit gilt. (vgl. Mamdani in Amadiume 2000: 177) Die endgültige Wahrheit wird wohl niemand jemals zu Tage fördern können. Auf den Punkt bringt dies Janet Cherry mit einem Zitat von Albert Camus. Sie schreibt mit Blick auf die Wahrheitsfindung der TRC trotz ihrer grundsätzlichen Betonung der Erfolge: „I [...] prefer the quote of Albert Camus, who said that "Truth is as mysterious as it is inaccessible, and must be fought for eternally"." (Cherry in Vorwoerd 2000: 143)

Klärung von Identitäten

In Bezug auf die zweite Aufgabe, die Klärung der Identitäten der verantwortlichen Personen, Institutionen und Organisationen, kann klar festgehalten werden, dass die TRC in den von ihr untersuchten Fällen sehr akribisch darauf achtete, all diese Informationen herauszufinden. Dass damit keine vollständige Aufklärung über alle Verantwortlichen des Apartheidsregimes geleistet werden konnte, habe ich soeben ausführlich erörtert.

Verbleib verschwundener Personen

Die dritte Aufgabe war, den Verbleib von verschwundenen Personen zu klären. Eine Aufgabe, bei der die TRC offensichtlich an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stieß. Schon durch die Definition von „vermisst“ fielen viele verschwundene Personen aus der Statistik heraus und sogar bei den übrigen schaffte es die TRC in etwa einem Drittel der Fälle nicht, den Verbleib zu klären.

Außerdem versuchte die Kommission zu ermitteln, was zerstört wurde, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern. Wie im vorigen Punkt muss auch hier konstatiert werden, dass die TRC bei dieser Aufgabe an ihre Grenzen geriet. Zunächst schränkte sie das Untersuchungsobjekt drastisch ein und widersetzte sich damit streng genommen bereits den Vorgaben aus dem Act. Und selbst nach dieser Einschränkung musste sie bald eingestehen, dass die Aufgabe ihre Kapazitäten oder vielleicht sogar das überhaupt Machbare bei weitem überstieg. Trotzdem arbeitete die TRC grobe Linien der Zerstörung von Dokumenten und Akten heraus. So machte sie deutlich, dass es sich in Südafrika zu keinem Zeitpunkt um die „normale“ Zerstörung von überalterten Daten und Fakten handelte, wie sie jede Regierung durchführen muss. Sondern um gezielte Manipulation und Verfälschung der Wahrheit. Außerdem machte sie ganz klar deutlich, dass nach 1990 systematisch Beweismaterialien zerstört wurden und die Anweisungen dazu aus höchsten Regierungskreisen kamen. Damit bestätigt sich, dass der Umbruch in Südafrika mit dem von Huntington formulierten Transplacement beschrieben werden kann (vgl. 1.3.1). Es blieb der alten Elite genügend Zeit, um sie belastende Akten für immer zu vernichten.

Die TRC hat diese Zielsetzung aus dem Act also nicht vollständig erreichen können. Sie schaffte sich mit genau diesem partiellen Scheitern jedoch nachträglich eine Legitimation. Denn ohne die Informationen, die mit Hilfe der Amnestieregelung gewonnen werden

konnten, wäre eine Rekonstruktion der Wahrheit in juristischen Verfahren unmöglich gewesen.

Fazit

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Zielvorgaben des Acts in den Bereichen Wahrheit und Aufklärung nicht vollständig erfüllt werden konnten. Mit der schwammigen Formulierung „ein so vollständiges Bild wie möglich“ (vgl. Act No. 34, 1995: Kap. 2: Abs 3) der Menschenrechtsverletzungen zu schaffen, ließ der Act der Kommission in diesem Bereich so viel Spielraum, dass kein klares Urteil möglich ist. Dass die Ziele nicht vollständig erreicht wurden, zeigt sich jedoch spätestens bei der Klärung des Verbleibs verschwundener Personen und dem Versuch zu ermitteln, was zerstört wurden, um die Verbrechen der Apartheid zu verschleiern. Hier musste die TRC streckenweise ihr Scheitern eingestehen. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ergebnisse, die die Wahrheits- und Versöhnungskommission im Bereich der Aufklärung erzielt hat, zu ihren wichtigsten überhaupt zählen und qualitativ hochwertiger sind, als alle jemals zuvor dagewesenen Ergebnisse. Die Zielsetzung war einfach zu anspruchsvoll, als dass die TRC eine Chance gehabt hätte, sie umfassend zu erfüllen. Es gilt also das Fazit: Die TRC hat eine vorläufige, operative Wahrheit gefunden, die zu einer gewissen Befriedigung unter den Beobachtern führte. (Trotz der vehementen Proteste vieler Parteien und prominenter Personen.) Von einer endgültigen Aufklärung des Unrechts der Apartheid blieb sie weit entfernt!

6.2.2.2 Gerechtigkeit bzw. Bestrafung und Wiedergutmachung

Betrachtung

Der Begriff Gerechtigkeit umfasst zum einen die Bestrafung der Täter. Im Falle des Konzeptes der Wahrheits- und Versöhnungskommission ist darunter zu verstehen, dass Täter nur dann eine Amnestie erhalten dürfen, wenn sie sich öffentlich zu ihrer Schuld bekennen und durch eine umfassende Aussage zur Aufklärung der Verbrechen des Unrechtssystems beitragen. Das Wort Bestrafung könnte daher vielleicht eher durch den Begriff Disqualifizierung ersetzt werden, wie ihn Theißen in seinem Modell der Vergangenheitsbewältigung schon verwendet hat. (vgl. Abb. 01) Zum anderen umfasst der

Begriff Gerechtigkeit aber auch Entschädigungen für die Opfer. Dazu sollte die Kommission Empfehlungen für den Präsidenten ausarbeiten. Sowohl finanzieller Art als auch bezogen auf die Wiederherstellung der persönlichen und gesellschaftlichen Würde der Opfer.

Die Disqualifizierung der Täter

Die Disqualifizierung der Täter wurde durch deren öffentliches Eingeständnis der Schuld in allen Details erreicht. Diese Aufgabe übernahm der Amnestieausschuss, denn Straffreiheit war immer an die vollständige Offenlegung der jeweiligen Tat geknüpft. Insgesamt beantragten 7115 Täter der Apartheid Amnestie. (vgl. TRC-Report 2003: 36) (In der von der südafrikanischen Regierung veröffentlichten Statistik ist von 7112 Anträgen die Rede. Vgl. Abb. 11) Als die Deadline für die Beantragung von Amnestien (30. September 1997) herannahte, stieg die Zahl der Anträge drastisch an. Zunächst wurde mit der Ernennung weiterer Komiteemitglieder reagiert, doch auch so konnte die Arbeit nicht rechtzeitig beendet werden. Die Arbeitsdauer wurde verlängert und in der ersten Ausgabe des Reports der TRC nur ein Zwischenstand vermeldet. Letztendlich beendete der Amnestieausschuss seine Arbeit im Mai 2001.

Die Entscheidungen des Amnestieausschusses wurden nie komplett in eine Statistik eingearbeitet. Nach Angabe des „National Archives“ Südafrikas war die letzte offizielle Statistik zu den Ergebnissen des Amnestieausschusses die vom 01.11.2000. (vgl. Adams 2007) Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch bereits knapp 90 % der Entscheidungen getroffen. Die Statistik spiegelt also die relevanten Größenordnungen deutlich wieder:

Abb.11 Amnestie-Entscheidungen (01.11.2000)

Status	Entscheidung bis zum 01.11.2000
Amnesty granted	849
Amnesty refused	5392
Amnesty granted / refused*	54
Anderer Status**	817
Insgesamt	7112

* In Teilen wurde dem Antrag stattgegeben. In anderen Teilen nicht.

** z. B. zurückgezogene Anträge, noch zu entscheidende Anträge...

(Quelle: TRC-Website: Offizielle Homepage der TRC)

Die Statistik zeigt, dass nur gut 12 % der Anträge auf Amnestie gewährt oder teilweise gewährt wurden. Dagegen wurden gut 75 % der Anträge abgelehnt. Grund war in vielen Fällen, dass der Tat kein ausreichendes politisches Motiv zugrunde lag.

Die Wiedergutmachung für die Opfer

Die Wiedergutmachung für die Opfer war als direkte Ergänzung zu den Amnestien gedacht. In Band fünf des TRC-Reports heißt es: „Reparation is essential to counterbalance amnesty. The granting of amnesty denies victims the right to institute civil claims against perpetrators. The government should thus accept responsibility for reparation”. (TRC-Report 1999e: 170) Die Aufgabe des Wiedergutmachungsausschusses war es nun, Empfehlungen an den Präsidenten dazu zu erarbeiten. An dieser Stelle stehen also nur die Empfehlungen zur Debatte, die wirkliche Umsetzung wird im Kapitel zum Impact (vgl. 7) behandelt.

Seine Empfehlungen gliederte der Ausschuss in „Urgent Interim Reparations“, „Individual Reparation Grants“, „Symbolic reparation/legal and administrative measures“, „Community rehabilitation programs“ und „Istitutional reforms“.

Unter „Urgent Interim Reparations“ verstand der Ausschuss Hilfen für Menschen, die unmittelbar dringend Unterstützung benötigten. Zum einen wurde hier empfohlen, den Betroffenen Informationen über angebrachte Unterstützungsmöglichkeiten zukommen zu lassen, seien sie staatlich, nicht-staatlich oder privat. Außerdem wurde ein Katalog für die direkte finanzielle Hilfe erstellt, der sich an der Zahl der betroffenen Menschen orientierte (Opfer plus Angehörige):

Abb. 12: Direkte Hilfe in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Personen

Personen	Direkthilfe
Eine Person	2000 Rand (203 Euro*)
Eine und eine weitere Personen	2900 Rand (294 Euro*)
Eine und zwei weitere Personen	3750 Rand (381 Euro*)
Eine und drei weitere Personen	4530 Rand (460 Euro*)
Eine und vier weitere Personen	5205 Rand (528 Euro*)
Eine und fünf oder mehr weitere Personen	5705 Rand (579 Euro*)

* Kurs, Stand: 21.09.2007

(Quelle: TRC-Report 1999e: 181)

Um die Berechtigten für diese direkte Hilfe einzugrenzen, legte der Ausschuss folgende Kategorien fest: Berechtig sind Opfer oder deren Angehörige, die dringende medizinische, emotionale, materielle und symbolische Bedürfnisse haben oder im Bildungsbereich auf dringende Unterstützung angewiesen sind. Um die Dringlichkeit zu definieren, wurde für jede der genannten Kategorien eine umfassende Reihe von Kriterien aufgestellt, an denen sich die Regierung orientieren sollte. (vgl. TRC-Report 1999e: 182)

Des Weiteren erarbeitete der Ausschuss Empfehlungen für die „Individual Reparation Grants“. Sie orientierten sich am durchschnittlichen Haushaltseinkommen im Jahr 1997 von 21.700 Rand. Von dieser Summe waren 50 Prozent als finanzielle Entschädigung deklariert, um das Leid der schweren Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. 25 Prozent waren deklariert als Mittel um Hilfeleistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können, und weitere 25 Prozent waren deklariert als Unterstützung des täglichen

Lebensunterhalts. Entsprechend den folgenden Faktoren wich die gesamte Zahlung leicht noch oben oder unten von diesem Orientierungspunkt ab: Menschen, die in ländlichen Regionen lebten, sollten eine Extraprämie bekommen, da der Zugang zu Hilfeleistungen wesentlich erschwert war. Dafür wurden die Opfer in städtischen Gebieten bei den Zuschüssen zu den Lebenshaltungskosten leicht bevorteilt. Dies macht den Unterschied zwischen den Entschädigungen im ländlichen und im städtischen Bereich aus. Außerdem wurden Unterschiede in Bezug auf die Familie des Opfers gemacht. Dabei ist der geringe Unterschied zwischen einer und neun Personen damit zu erklären, dass nur von einem Opfer ausgegangen wurde. Mehrere Opfer in einer Familie mussten gesondert berechnet werden.

Die endgültige Aufstellung der „Individual Reparation Grants“ sah diesen Vorgaben und Calculationen entsprechend folgendermaßen aus:

Abb. 13: Wiedergutmachungszahlungen pro Jahr pro Opfer

Ländliche Gebiete		Städtische Gebiete	
Haushaltsgröße	Gesamte jährliche Zahlung	Haushaltsgröße	Gesamte jährliche Zahlung
1 Person	18 330 R (1860 €*)	1 Person	17 029 R (1728 €*)
2 Personen	19 107 R (1939 €*)	2 Personen	17 958 R (1823 €*)
3 Personen	19 796 R (2009 €*)	3 Personen	18 750 R (1903 €*)
4 Personen	20 418 R (2072 €*)	4 Personen	19 466 R (1976 €*)
5 Personen	20 994 R (2131 €*)	5 Personen	20 129 R (2043 €*)
6 Personen	21 537 R (2186 €*)	6 Personen	20 754 R (2106 €*)
7 Personen	22 053 R (2238 €*)	7 Personen	21 348 R (2167 €*)
8 Personen	22 547 R (2288 €*)	8 Personen	21 916 R (2224 €*)
9 od. mehr Personen	23 023 R (2337 €*)	9 od. mehr Personen	22 464 R (2280 €*)

*Kurs, Stand 21.09.2007

(Quelle: TRC-Report 1999e: 187)

Die Wiedergutmachungen sollten aus einem so genannten „President’s Fund“ gezahlt werden. Dieser wiederum sollte sich aus Staatsmitteln, aus nationalen und internationalen

Spenden und Zinsen auf die Mittel des Funds speisen. Geht man von der oben beschriebenen Entschädigungspolitik und etwa 22 000 berechtigten Opfern aus, so kommt man auf die Summe von 477.400.000 Rand (48.288.743 Euro*) jährlich oder über die vollen sechs Jahre auf 2.864.400.000 Rand (289.773.794 Euro*). (Vgl. TRC-Report 1999e: 185 / *Kurs: Stand 25.09.07)

Neben diesen direkten finanziellen Entschädigungen wurde auch auf sogenannte „Symbolic reparations“ bzw. „legal and administrative measures“ Wert gelegt. So sollten nach den Empfehlungen des Ausschusses unter anderem folgende symbolischen Wiedergutmachungen ermöglicht werden: Ausstellen von Totenscheinen, die Exhumierung und Wiederbestattung mit entsprechenden Zeremonien, das Setzen von Grabsteinen, das Löschen von Strafregistern aus der Zeit der Apartheid oder das Errichten von Denkmälern. Außerdem sollte ein nationaler Tag der Erinnerung eingerichtet werden. Bei den „Community rehabilitation programs“ ging es darum, Probleme von ganzen Gemeinden oder sogar auf nationaler Ebene anzugehen. So sollten Programme zur Gewaltvermeidung etabliert, getrennte Familien wieder zusammengeführt oder Gesundheitszentren zur Behandlung von Opfern der Apartheid eingerichtet werden. Außerdem sollten Bildungsprogramme für die schwarze Bevölkerung, der Bildung während der Apartheid nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stand, aufgelegt werden und Häuser in Gegenden aufgebaut werden, die während der Apartheid zerstört wurden. Die „institutional reforms“ zielten darauf, Menschenrechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern. So sollten die vom Wiedergutmachungsausschuss empfohlenen Programme zu einem Plan zusammengefasst werden, der die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche abdeckt. So zum Beispiel in der Judikative, den Medien, dem Sicherheitsapparat, dem Bildungssektor oder der Wirtschaft. (TRC-Report 1999e: 188ff)

Beurteilung von Kriterium 4 in Bezug auf Bestrafung und Wiedergutmachung:

Die Disqualifizierung der Täter

Die Bestrafung der Täter sollte dem Konzept der südafrikanischen TRC folgend durch ein öffentliches Eingeständnis der Schuld erreicht werden. Wie oben beschrieben eignet sich daher an dieser Stelle eher der von Theißen verwendete Begriff der Disqualifizierung. (vgl. Abb. 01 / 1.1) Diese relativ schwache Form der Bestrafung ist der Preis, der dafür bezahlt wurde, Verbrechen überhaupt aufklären zu können und die Aufarbeitung der

Vergangenheit auf eine kompakte Zeitspanne zu begrenzen. Genauer beschrieben sind diese Mechanismen in 1.2 und sollen hier nicht weiter diskutiert werden. Vielmehr ist an dieser Stelle von Interesse, ob das gewählte Mittel, also Amnestien im Austausch gegen ein öffentliches Eingeständnis und eine damit verbundene öffentliche Disqualifizierung, erfolgreich war. Und dies muss eindeutig mit nein beantwortet werden.

Auf insgesamt fast 22 000 Aussagen von Opfern der Apartheid und rund 46.000 aufgeklärte Verbrechen (vgl. Abb. 10), kamen nur 7.115 (bzw. 7.112 je nach Quelle) Anträge auf Amnestie. Die überwältigende Mehrheit der Täter blieb also unberücksichtigt. Besonders ist dies im Militärbereich zu erkennen. „Nicht ein einziger General der Streitkräfte hat um Amnestie nachgesucht.“ (Braun 1999: 17) Ob sie sich sicher fühlten, weil sie darauf vertrauten, dass alle relevanten Akten vernichtet waren, oder ob es ihnen Mut zum Aussitzen gab, dass der frühere oberste Befehlshaber der Streitkräfte und spätere Verteidigungsminister Magnus Malan in einem spektakulären Prozess freigesprochen wurde, bleibt dahingestellt.

Hinzukommt, dass von den 7.112 Amnestieanträgen nur 903 ganz oder teilweise stattgegeben wurde. (Stand: 01.11.2000 / vgl. Abb. 11) Bei den anderen Anträgen fehlte in vielen Fällen die politische Motivation, die Voraussetzung für eine Amnestie war. Da jedoch die knapp 22.000 Opfer, die in den Statistiken der TRC geführt werden, von politisch motivierten Taten berichteten, tut sich die Lücke zwischen politisch motivierten Taten während der Apartheid und den dazugehörigen Tätern noch drastischer auf.

Mit Sicherheit konnte die Kommission nur durch die Aussagen der Täter wichtige Informationen zur Aufklärung von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen sammeln. Ohne die Aussage von hohen Beamten der Polizei wären weite Teile der strukturellen Menschenrechtsverletzungen im Apartheidsregime verborgen geblieben. Die im Konzept der TRC verankerte Idee, über den Anreiz einer Amnestie, die breite Masse der Täter zum Eingeständnis der Schuld zu bringen, schlug jedoch fehl. Dies aber wäre neben den Wiedergutmachungen notwendig gewesen, um das Unrecht des Apartheidsregimes zu entschädigen. Im Bereich der Bestrafung oder Disqualifizierung der Täter muss der TRC also ein negatives Zeugnis ausgestellt werden. In diesem Bereich war sie nicht erfolgreich.

Die Wiedergutmachung für die Opfer

An dieser Stelle soll noch nicht die letzte Umsetzung der Entschädigungen beurteilt werden, sondern nur die Vorschläge des Ausschusses. Die Umsetzung lag außerhalb der

Kompetenzen der Kommission bei Parlament und Regierung und wird daher im Impact-Teil der Arbeit behandelt. (vgl. 7) Die Kommission schreibt dazu: „The nature and structure of the body which implements Final Reparation will need to be debated and will obviously depend on the decisions taken by Parliament about the form that final reparation will take.” (TRC-Report 1999e: 194)

Der Wiedergutmachungsausschuss gestaltete seine Vorschläge sehr umfassend. Er legte sowohl auf sofortige als auch auf längerfristige Hilfe Wert und er erarbeitete Empfehlungen sowohl für finanzielle als auch für symbolische bzw. administrative Entschädigungen.

Es gibt keine allgemein verbindlichen ethischen Definitionen dessen, was eine materiell gerechte Verteilung bzw. Entschädigung ist. (vgl. Frankena 1987: 156ff) Es bleibt also nur, die Zahlungen (Kapitalabfindungen) auf die vagen Kriterien Angemessenheit und Vertretbarkeit hin zu prüfen. Die finanzielle Entschädigung orientierte sich über sechs Jahre am durchschnittlichen Jahreseinkommen 1997 von 21.700 Rand. Außerdem kam in dringenden Fällen eine Entschädigung als Soforthilfe hinzu, die je nach Familiengröße zwischen 2000 und 5705 Rand liegen sollte. Eine Entschädigung auf dem Niveau der offiziellen Armutsgrenze (1997 bei 15.600 Rand) lehnte der Ausschuss mit der Begründung ab, dass der Betrag nicht geeignet sei, den Opfern einen angemessenen Lebensstandard und ein würdevolles Leben zu ermöglichen. (Vgl. TRC-Report 1999e: 184) Schon an dieser Stelle wurde der Maßstab also sehr hoch angesetzt. Hinzu kommt, dass die 21.700 Rand nur ein rechnerischer Durchschnittswert zwischen den sehr unterschiedlichen Einkommen in Südafrika war. Da die Opfer meist den weniger gut verdienenden Schichten angehörten, lag das Durchschnittseinkommen meist über dem eigenen Einkommen. Die Zahlungen konnten also realistisch zu einer deutlichen Verbesserung der Lebenssituation der Opfer beitragen. Auch um Anerkennung auszudrücken, ist der Betrag angebracht.

Es bleiben zwei Fragen: Zum einen spielte die Schwere der Verletzungen, der erlittene Schaden und die Anzahl der erlittenen Menschenrechtsverletzungen bei der Höhe der Entschädigung keine Rolle. Hätte man jedoch versucht, diese Fakten in eine Berechnung mit einzubeziehen, so wäre die Folge eine ausufernde Nachweispflicht gewesen. Die Opfer hätten dieser Pflicht mangels fehlender medizinischer oder materieller Gutachten nicht nachkommen können. (Vgl. Koppe 2004: 182) Außerdem wären die Opfer so zu Bittstellern geworden, was die Kommission strikt ablehnte. Die andere Frage ist, ob die Zahlung einer Rente, wie es in Chile für die Opfer der Pinochet-Diktatur der Fall war, nicht sachdienlicher gewesen wäre. Dies stand jedoch im Widerspruch zum Versuch, die

Aufarbeitung der Vergangenheit auf einen bestimmten kurzen Zeitraum zu begrenzen. Dies war bereits bei den Verhandlungen zur Einsetzung der TRC ein Wunsch aller beteiligten Parteien gewesen.

Vor diesem Hintergrund sind die vom Wiedergutmachungsausschuss empfohlenen Zahlungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen sowohl in Bezug auf die zugrunde gelegten Berechnungs-Kriterien als auch auf die Zahlungen selber vertretbar und angemessen. Die umfassenden Empfehlungen zur symbolischen Wiedergutmachung, wie dem Setzen von Grabsteinen oder dem Errichten von Denkmälern usw. runden das Bild zusammen mit einer ganzen Reihe von Gemeinde- und nationalen Programmen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer ab.

Die Arbeit der Kommission kann also in diesem Bereich als erfolgreich gewertet werden.

6.3 Zwischenfazit

In den vorigen Kapiteln habe ich beschrieben, in welchen Bereichen die TRC uneingeschränkt erfolgreich war und wo sie mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen nun, bevor ich auf die Wirkung der TRC eingehe, noch einmal umrissartig zusammengefasst werden.

Die **Einsetzung** der TRC muss durchweg als erfolgreich beurteilt werden. Sie folgte nicht nur den Vorgaben des Acts, sondern es gelang zudem, die Bevölkerung in die Auswahl der Kommissare mit einzubeziehen und der Kommission ein solches Prestige zu verleihen, dass Präsident Mandela die Wahl unter unzähligen äußerst fähigen Bewerbern hatte. Ob die Kommissare unbefangen, objektiv und überparteiisch waren, hing von ihrem eigenen Willen ab, sich ausreichend von ihrer ethnischen oder politischen Zugehörigkeit loszusagen. Die Überparteilichkeit wurde ansonsten aber auch von der Zusammensetzung der Kommission gewährleistet, die nicht statistisch repräsentativ war, aber jeder Volksgruppe eine Repräsentanz bot, ohne ein wesentliches Übergewicht von schwarzen oder weißen Kommissaren zu schaffen.

Auch die **Arbeit** der Kommission war professionell und im Ergebnis erfolgreich. Der Menschenrechtsausschuss nutzte alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um intensive Ermittlungen durchzuführen. Auch über Parteien und Unternehmen, die während der Apartheid von Relevanz waren. Der Amnestieausschuss unterschätzte das Arbeitsvolumen zwar deutlich, durch die Verlängerung der Arbeitszeit wurden jedoch weder Antragsteller benachteiligt, noch wirkte sich die Fehlkalkulation auf die Wahrheitsfindung aus. Der

Wiedergutmachungsausschuss orientierte sich zum einen an den Ergebnissen der beiden anderen Ausschüsse. Zum anderen legte er aber auch selber Programme auf, die dazu beitragen, in einem gesellschaftlichen Prozess angemessene Empfehlungen für die Entschädigung der Opfer zu erarbeiten. Die der TRC gewährten Mittel und Kompetenzen waren also ausreichend und die Kommission setzte die Aufgaben pflichtbewusst, umfassend und erfolgreich um.

Bei den **Ergebnissen** der TRC zeigt sich ein gemischtes Bild. In Bezug auf die Wahrheitsfindung macht der Vergleich der Ergebnisse der Kommission mit den Zahlen der UN deutlich, dass der Menschenrechtsausschuss vielleicht, wie im Act gefordert, ein so umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich geschaffen hat, dass er gleichzeitig aber weit von einem wirklich umfassenden Bild entfernt blieb. Positiv ist zu bewerten, dass diese vorläufige Wahrheit zur Zufriedenstellung der Beobachter und weiter Teile der Bevölkerung geführt hat. Aus diesem Grund habe ich für dieses Maß an Aufklärung den Begriff „operative Wahrheit“ gebraucht. Eine offizielle Wahrheit, welche jede Seite der Apartheid gleichermaßen akzeptieren muss und auf deren Grundlage an der Versöhnung gearbeitet werden kann.

Ein klares Scheitern muss der TRC in weiten Bereichen der Recherche zu vernichteten Akten und Beweisen attestiert werden. Hier gelang es nur, grobe (wenn auch außerordentlich wichtige) Linien der Zerstörung aufzuzeigen.

Im Bereich der Disqualifizierung der Täter muss ebenfalls ein Scheitern festgehalten werden. Die im Konzept der TRC verankerte Idee, über den Anreiz einer Amnestie die breite Masse der Täter zum Eingeständnis der Schuld zu bringen, schlug fehl.

Bleibt noch die Frage nach den Empfehlungen für Entschädigungen der Opfer. An dieser Stelle sind die Ergebnisse der TRC wieder äußerst positiv. Die vorgesehenen Zahlungen waren angemessen. Sie waren geeignet, um die Lebenssituation der Opfer deutlich zu verbessern und, in Verbindung mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen, Anerkennung gegenüber dem Leid der Opfer auszudrücken.

Im Folgenden soll nun auf den Impact, die Wirkung der Kommission eingegangen werden, bevor ich im Schlussteil zu endgültigen Ergebnissen der Analyse komme.

7. Die Wirkung der TRC (Impact)

Es bleibt der dritte Bereich der Analyse, der Impact. Dieser bezeichnet wie schon in 2.1 beschrieben die „Gesamtheit der Wirkungen eines politischen Programms“. (Eichhorn 2002: 495) Zwar ist der Impact ein wichtiger Bestandteil jeder Politikstrategie, man sieht sich bei der Analyse jedoch unlösbaren Problemen gegenüber. So kann generell, wie im Fall der TRC, eine Wirkung zeitlich versetzt auftreten, oder es kann zunächst ein positiver Effekt auftreten, der sich dann jedoch ändert. Konkret könnte zum Beispiel die Fußballweltmeisterschaft 2010 in Südafrika ein nationales Einheitsgefühl erzeugen, das analytisch nicht mehr vom Impact der TRC zu trennen wäre. Aus diesem Grund ist die folgende Untersuchung des Impacts nicht als der Versuch zu verstehen, ein vollständiges und vor allem trennscharfes Bild der Wirkung der TRC zu schaffen. Vielmehr werde ich mich an den Vorgaben durch den Outcome und den in 2.2 genannten Impactzielen orientieren und Argumente für oder gegen die Erfüllung der Ziele gegeneinander abwägen. Dabei werde ich immer wieder kritisch hinterfragen, inwiefern die Zielerreichung noch im Zusammenhang mit der TRC steht.

→ **Kriterium 5:** Konnten die Vorgaben aus dem Outcome und die Zielvorgaben in den fünf angeführten Bereichen (vgl. Abb. 06, 5.4) erreicht werden, dann war die TRC in diesem Teilbereich erfolgreich.

7.1 Direkte Auswirkungen des Outcomes – die Umsetzung der Entschädigung

Schon bei der Zahlung der direkten Hilfe, die schnell und unbürokratisch geleistet werden sollte, zeichneten sich Probleme ab, die sich weiter verschärfen sollten. Die TRC schreibt in ihrem Abschlussbericht: „The promulgation of government regulations on urgent interim reparation took longer than expected, which resulted in a delay in making this relief available.“ (TRC-Report 1999e: 182) Erst Ende 2002 waren dann 50 Mio. Rand „Soforthilfe“ an 18.000 Berechtigte ausgezahlt. (vgl. Koppe 2004:184)

Schwierigkeiten gab es auch bei der Umsetzung der „Individual Reparation Grants“. Der Bericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde direkt nach seiner Veröffentlichung von vielen Seiten kritisiert. Der ehemalige Staatspräsident de Klerk wollte im Bericht überhaupt nicht erwähnt werden und der ANC war mit den Schlussfolgerungen zu den Verbrechen der Befreiungsbewegung nicht einverstanden. Die

Kritik beruhte jedoch immer nur auf der Sorge um die Aufdeckungen der Untaten der eigenen Seite. Dies reichte allerdings dazu aus, dass die ANC-Regierung sich in der Nationalversammlung nicht verpflichtete, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen. (Vgl. Hayner 2001: 44) Man vertagte Entscheidungen zunächst auf einen unbestimmten Zeitpunkt nach der Veröffentlichung des überarbeiteten, endgültigen Berichts der TRC. Vorsichtig ausgedrückt erfolgte eine Umsetzung der Vorschläge der Kommission nur sehr zögerlich. James Wilmot und Linda Van de Vijver beschreiben bereits im Jahr 2000: "It is clear to observers, that the government has lost some of its initial enthusiasm for the TRC and is inexplicably slow in implementing its admittedly voluminous recommendations." (Van de Vijver 2000: 3) Im Presidentsfund, aus dem sich die Wiedergutmachungen speisen sollten, kam zu wenig Geld zusammen (Ende 2003 waren es nur 850.000.000 Rand, benötigt worden wären 2.864.400.000 Rand) und so wurde schon 2001 in einer Kabinettsitzung, die sich mit den Entschädigungen befasste, vorgeschlagen, die im Fonds vorhandene Summe durch die Zahl der Berechtigten zu teilen und die Wiedergutmachungen damit abzuschließen. Und so verfuhr man zwei Jahre später letztendlich auch. „Die am 14.11.2003 in Kraft gesetzten Regelungen über die Gewährung einer Kapitalabfindung sehen für jedes von der Kommission ermittelte Opfer eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 30.000 Rand vor“. (Koppe 2004: 185) Damit lag die Entschädigung weit unterhalb dessen, was die Kommission empfohlen hatte. Diese Entschädigung zerstörte zum einen Erwartungen, die unter den Opfern geweckt worden waren. Viele hatten sich nur mit der Aussicht auf Entschädigungen an der Aufklärung der Taten beteiligt. Zum zweiten wurde der Prozess der Entschädigung erst durch Sammelklagen von Apartheidopfern vor amerikanischen Gerichten wieder in Gang gesetzt, was die TRC in den Augen vieler nachträglich diskreditierte, und zum dritten wurde so auch das komplette Konzept der Amnestien wieder in Frage gestellt. "The failure of the government to respond adequately to the issue of reparation obliges us to question the alacrity with which amnesty was granted to perpetrators, and whether the amnesty decisions can still be justified". (Van de Vijver 2000: 3) Das Versagen der Politik bei der Umsetzung der Entschädigungszahlungen bedeutete genauso für die TRC im Nachhinein einen Verlust an Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Bevölkerung. „Although the TRC highlighted reparation policy as being central in promoting national unity, there has been minimal delivery in this regard. This slow delivery has resulted in some victims questioning whether it will happen at all". (Verwoerd 2000: 253)

Die Beschränkung des Mandats des Wiedergutmachungsausschusses auf Empfehlungen stellte sich im Nachhinein also als schlecht heraus. Während der Arbeit wusste der Ausschuss noch nicht, welche Mittel später zur Verfügung stehen würden, und nach der Auflösung der TRC gab es keine Institution mehr, die die Ansprüche der Opfer bei der Regierung wirksam hätte einfordern können. Die Entschädigungspolitik, für die TRC, Parlament und Regierung gemeinsam verantwortlich waren, ist letztlich also weitgehend gescheitert. Und dies stellt bis zu einem gewissen Grad auch das gesamte Konzept der TRC in Südafrika in Frage. Denn die Täter, die von der TRC amnestiert wurden, profitierten sofort von der Straffreiheit. Die Opfer hingegen wurden nur nach massivem Druck und dann auch nur sehr dürftig entschädigt.

7.2 Menschenrechtskultur, Befriedung und Versöhnung in einer neuen demokratischen Ordnung – die Impactziele

In Teil I dieser Arbeit habe ich auf der Basis anderer Modelle der Vergangenheitsbewältigung und der Konzeptionalisierung dieser Analyse, für den Impact fünf Ziele aufgestellt (vgl. Abb. 03), die sich auch in den konkreten Zielen des Acts wiederfanden und sich somit bestätigten. (vgl. Abb. 06, 5.4) Diese fünf Impact-Ziele sind:

- Auseinandersetzung der Gesellschaft mit der Unrechtsvergangenheit / Stärkung der Menschenrechtskultur
- Befriedung der Gesellschaft / Versöhnung und Konfliktbeilegung
- Integration ehemaliger Funktionsträger
- Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung
- Verhinderung einer Wiederholung der Unrechtsvergangenheit

Ob diese Ziele erreicht wurden, soll im Folgenden einzeln erörtert werden.

Auseinandersetzung der Gesellschaft mit der Unrechtsvergangenheit / Stärkung der Menschenrechtskultur

Um sich kollektiv, als Gesellschaft, mit der Unrechtsvergangenheit auseinandersetzen zu können, bedarf es einer Öffentlichkeit. Eine Bühne, auf der Argumente ausgetauscht werden, auf der sich kollektive Meinungen und ein kollektives Bewusstsein bilden können,

um so zu einer neuen Kultur in einer Gesellschaft zu kommen. (Vgl. Merten / Westerbarkey (1994): 200) Diese Bühne stellten die Medien der TRC zur Verfügung. Gleichzeitig bot der öffentliche Charakter der Kommissionsarbeit den Medien auch erst die Chance, einen Prozess der Auseinandersetzung mit der Unrechtsvergangenheit öffentlich zu führen. Zwar hatten Parteien zunächst gefordert, die Kommission solle hinter verschlossenen Türen arbeiten, eine Initiative von 23 Organisationen verlangte jedoch die öffentliche Arbeit und setzte sich durch. (vgl. Krabill 2001: 569) Schon die Auswahl der Kommissare war ein mediales Großereignis. Die Möglichkeit, selber Kommissare vorzuschlagen wurde „widely advertised i.e. radio, television, newspapers“. (Randera 2007) Auch die Arbeit der Kommission stand unter ständiger Beobachtung. Die TRC und die Medien gingen eine umfassende gegenseitige Beziehung ein. Spezielle Workshops für Journalisten wurden abgehalten, um eine genaue Berichterstattung in allen Sprachen zu gewährleisten. In einigen Sprachen fehlten schlichtweg die Worte, um das Vergangene zu beschreiben und mussten neu erfunden werden. (vgl. Krog 1998: 20f) Doch die Anstrengungen zahlten sich aus: Die Aufarbeitung der Vergangenheit wurde von einem bloßen Nachrichten-, zu einem Medienereignis. (Krabill 2001: 583) Die Wichtigkeit, welche die Medien für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Südafrika spielten, beschreibt Desmond Tutu sehr eindrücklich:

„Radio, TV and newspapers gave the Truth and Reconciliation Commission and its victim and amnesty hearings saturation coverage. When SABC [South African Broadcasting Corporation] Radio live broadcasts of the proceeds in the eleven South African official languages stopped for lack of funds, there was an outcry even from whites who hardly attended the hearings but who were obviously following them over the Radio.“ (Tutu 1999: 84)

So kann die Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Vergangenheit in Südafrika als ein “grassroots approach” beschrieben werden, (vgl. Bacher 2004: 146) der über die gesamte Distanz der Arbeit hinweg die intensive Auseinandersetzung der Gesellschaft mit der Unrechtsvergangenheit verwirklichte. Man sprach am Arbeitsplatz, in der Familie, unter Freunden oder in der Öffentlichkeit über das, was geschehen war, und begann gemeinsame, ethnienübergreifende Erfahrungen zu machen. Eine kollektive Auseinandersetzung mit der Unrechtsvergangenheit konnte die TRC also mit Hilfe der Medien in Gang setzen. Bleibt noch die Frage, ob dadurch die Menschenrechtskultur gestärkt wurde. An dieser Stelle muss man die Erwartungen eindeutig zurückschrauben. Eine mediale Auseinandersetzung allein kann mit Sicherheit keine Menschen und deren

Prägung ändern. Aber sie kann einen Prozess auf den Weg bringen. Den Beginn eines solchen Prozesses beschreibt Krabill sehr passend folgendermaßen: „Take, for instance, the Term „gross violations of human rights“. Prior to the TRC, one would be hard-pressed to find this phrase in public usage in South Africa, yet now it is ubiquitous.” (Krabill 2001: 370) Das Ziel der TRC, eine Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem vergangenen Unrechtssystem und somit auch eine Stärkung der Menschenrechtskultur zu schaffen, ist also erfüllt worden.

Befriedung der Gesellschaft / Versöhnung und Konfliktbeilegung

Wer bei der Einsetzung der TRC daran glaubte, Südafrika sei nach der Vollendung der Arbeit der Kommission ein versöhntes Land, *musste* letztlich enttäuscht werden. Insofern war der Name Wahrheits- und Versöhnungskommission mit Sicherheit zu hoch gegriffen. Ein Unrechtssystem, das über viele Jahrzehnte ganze Generationen eines Lebens in Freiheit beraubt hat, kann nicht in zwei Jahren überwunden werden. Was in der Macht der TRC stand, und dies hat sie geleistet, war, einen Anstoß zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu geben um damit auch einen Prozess der Versöhnung in Bewegung zu bringen. (vgl. dieser Abschnitt oben) Auch wenn der spezielle Impact der TRC im Folgenden nicht mehr exakt von generellen Entwicklungen in Südafrika getrennt werden kann, soll trotzdem in einigen Worten auf die Frage eingegangen werden, inwieweit dieser Anstoß bisher zu einer dauerhaften Versöhnung führen konnte. 2006, also gut zehn Jahre nach Beginn der Arbeit der TRC, fragte der Human Rights Research Council in Südafrika in einer repräsentativen Umfrage, ob sich die Beziehungen zwischen den Ethnien seit 1994 verbessert oder verschlechtert haben. Mit folgendem Ergebnis:

Abb. 14: Haben sich die Beziehungen zwischen den Ethnien seit 1994 in Südafrika verbessert oder verschlechtert?

Schwarze Südafrikaner, nach Alter					
Beziehung	16–24 Jahre	25-34 Jahre	35-49 Jahre	50 + Jahre	Insgesamt
Verbessert	54 %	57 %	64 %	62 %	59 %
Gleich	35 %	32 %	29 %	30 %	32%
Verschlechtert	11 %	11 %	29 %	08 %	10 %
Insgesamt	100 %	100 %	100%	100%	100 %

Weiße Südafrikaner, nach Alter					
Beziehung	16–24 Jahre	25-34 Jahre	35-49 Jahre	50 + Jahre	Insgesamt
Verbessert	28 %	45 %	42 %	54 %	43%
Gleich	29 %	13 %	20 %	09 %	17 %
Verschlechtert	43 %	42 %	38 %	37 %	39 %
Insgesamt	100 %	100 %	100%	100%	100 %

(Quelle: Pillay 2006: 91)

Die Ergebnisse zeigen eine ambivalente Sicht der Bevölkerung (hier beschränkt auf die schwarze und weiße Bevölkerung) auf die Beziehungen zwischen den Ethnien, wobei die weißen Südafrikaner die Entwicklung negativer einschätzen. Jeweils etwa 40% der Weißen sehen Verbesserungen bzw. Verschlechterungen in der Beziehung. Bei den schwarzen Südafrikanern sehen immerhin 60 % eine Verbesserung. Besonders problematisch sticht die Sicht der jungen Südafrikaner ins Auge. Bei den Weißen glauben gut 40%, dass die Beziehungen sich verschlechtert haben, während nur knapp 30 % eine Verbesserung sehen. Dies ist insofern Besorgnis erregend, als sich eine Umkehrung dessen einstellt, was erhofft wurde: Die jungen nachwachsenden Generationen stehen sich nicht etwa offener, sondern weniger offen gegenüber als die älteren, vorbelasteten. Und dies ist den Zahlen zufolge sowohl bei weißen als auch schwarzen Südafrikanern der Fall.

Grund für diese Haltung ist eine komplexe Mischung aus gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten und Zukunftsängsten, der hier nur angedeutet werden kann: Die schwarzen Jugendlichen in den unzähligen Townships Südafrikas sehen sich häufig einer perspektivlosen Zukunft gegenüber. „Sie sind arm, ihr Bildungsstand und damit ihre Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt sind schlecht und ihre Familien wurden in der Apartheidszeit häufig auseinander gerissen“. (Bacher 2004: 160) Aids und hohe

Kriminalitätsraten tun ihr übriges. Auch Affirmativ Action Programme nach US-Amerikanischem Vorbild konnten an dieser Situation bislang nichts ändern.

Die jungen weißen Südafrikaner sind in einer immer noch wesentlich privilegierteren Situation, sind jedoch häufig auch mit Zukunftsängsten konfrontiert. Gerade die burischen Afrikaaner haben Angst um ihre Lebensgrundlage. Das Land, das sie bewirtschaften, wird zum Teil durch Zwangsverkäufe (notwendigerweise!) enteignet und schwarzen oder farbigen Farmern (zurück-) gegeben. Bis zum 31. Dezember 1998, dem Fristende für sogenannte Restitutionsanträge, gingen 68.878 Anträge auf Landrückgabe bei der Nationalen Landkommission ein. (Vgl. Koppe 2004: 189) Nach den letzten offiziellen Zahlen der Kommission waren bis 2004 48.825 Anträge abgeschlossen. (vgl. Land Rights Restitution Commission 2007) Hinzu kommt das Gefühl, von der ausufernden Straßenkriminalität bedroht zu sein, die den schwarzen Townshipbewohnern zugeschrieben wird. Vor dem Hintergrund, dass der ANC bei der letzten Parlamentswahl 2004 knapp 70% der Stimmen gewann, während die umbenannte NNP (New National Party) sich mit 1,65% der Stimmen langsam von der politischen Bühne verabschiedet, kommt bei vielen die Angst hinzu, politisch marginalisiert zu werden. (1994 war die NP noch bei 20,7% gelegen) Selbst wenn man diese Zahlen als positive Abkehr von der Apartheidsvergangenheit wertet, bleibt die Übermacht des ANC gewaltig. Die zweitstärkste Partei, die Democratic Alliance (DA) kam 2004 auf gerade mal 12,37%. (Vgl. National Electoral Commission 2004) Mit bangem Blick schauen viele junge weiße Südafrikaner deshalb auch auf die Entwicklungen im Nachbarland Zimbabwe, wo die Umverteilung von Land in einer regelrechten Hetzjagd auf weiße Farmer endete.

All dies sind Punkte, die hier nicht annähernd umfassend behandelt werden können. Sie zeigen allerdings, wie komplex das Problem ist und wie vermessen es wäre, von der TRC wirklich Versöhnung zu erwarten. Du Toit erinnerte bereits 1996 mit Bezug auf Südafrika daran „that we must remember to have realistic expectations of these commissions. We cannot expect them to do too much.“ (Du Toit in Steiner 1996: 65) Der Begriff Konfliktbeilegung scheint da greifbarer als Versöhnung zu sein, doch auch dies ist ein Prozess, der durch die Arbeit der TRC nur angestoßen werden konnte.

Es lässt die Wahrheits- und Versöhnungskommission in einem wesentlich besseren Licht erscheinen, wenn man sich nicht an ihren Namen, sondern an die konkrete Beschreibung ihrer Aufgabe im sie konstituierenden Act hält. Dort heißt es: „The objectives of the Commission shall be, to *promote* national unity and reconciliation in a spirit of understanding.“ („Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ Act No. 34, 1995:

Kap 2, Abs. 3) Und das hat die TRC geschafft, auch wenn es nur ein kleiner Schritt auf einem langen Weg zu einem versöhnten Südafrika war.

Integration ehemaliger Funktionsträger

Von Seiten der TRC gab es über die Amnestierungsregelungen hinaus keine weiteren Maßnahmen, um ehemalige Funktionsträger zu integrieren. Diese Regelungen an sich sind jedoch sehr hoch einzuschätzen. Wurde einmal eine Amnestie ausgesprochen, so hatte dies zur Folge, dass schon justiziar wegen dieser Tat bestrafte Personen frei gelassen werden mussten, ebenso mussten Einträge im Strafregister gelöscht werden. Die Person sollte so behandelt werden, als hätte sie das Verbrechen nie begangen. (Vgl. „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ Act No. 34, 1995: Kap 4, Abs. 20(10)) Dies bedeutet natürlich auch, dass solche Personen weiter öffentliche Ämter ausüben konnten. Im Bericht der TRC heißt es dazu ausdrücklich noch mal: „Perpetrators and their families need to be reintegrated into normal community life. This is essential to create a society in which human rights abuses will not reocur.“ (TRC-Report 1999e: 191f) Die Grundlage für die Integration der ehemaligen Funktionsträger war also klar gegeben.

Ein Blick in die Realität zeigt, dass die weiße Bevölkerung zumindest im Wirtschaftssektor in Südafrika immer noch dominant ist. Während schwarze Männer zu 29,4 % und schwarze Frauen zu 33 % arbeitslos sind, sind nur 6 % der weißen Männer und 8,2 % der weißen Frauen ohne Arbeit. (vgl. Statistics South Africa 2007: 22) Dass die Wirtschaft in Südafrika immer noch von Weißen bestimmt wird, zeigt sich auch beim Einkommen.

„Zwar ist tatsächlich [...] eine schwarze Mittel- und Oberklasse in Südafrika entstanden. Nach wie vor sind aber mehr als 70 Prozent der Südafrikaner mit einem Einkommen von über 200.000 Rand (35.000 €) im Monat Weiße, gleichzeitig lebt mehr als die Hälfte der Schwarzen unter der nationalen Armutsgrenze. Der Anteil von Schwarzen, die mit weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen müssen, ist nach Angaben des UNDP-Berichtes 2003 seit 1995 sogar leicht gestiegen und liegt bei etwa 12 Prozent.“ (Bald 2006: 1)

Politisch macht sich in der weißen Bevölkerung hingegen immer stärker das Gefühl der Bedeutungslosigkeit breit, was mitunter auch als bedrohlich empfunden wird, wie ich in diesem Abschnitt oben bereits beschrieben habe. Dies ist jedoch ein demokratischer, verfassungsgemäßer Prozess, der nicht der TRC angelastet werden kann. Wollte man an

dieser Marginalisierung etwas ändern, müsste dies durch einen Minderheitenschutz in Gesetzesform geschehen.

Die TRC hat also alle möglichen Voraussetzungen für eine Integration der ehemaligen Funktionsträger geschaffen.

Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung

Es wäre vermessen und falsch, der TRC die Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung zuzuschreiben. Desmond Tutu schreibt im Vorwort zum Abschlussbericht der Kommission von 2003: „South Africa’s peaceful transition to democracy [...] culminated in the Truth and Reconciliation process“. (TRC-Report 2003: Vorwort / - 2) Die TRC war also ein Produkt der Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung, die sich durch andere Prozesse vollzogen hatte. Vor allem durch die Verhandlungen zwischen ANC und NP Anfang der 90er Jahre, durch die ersten freien Wahlen 1994, die mit einer Wahlbeteiligung von 86,9 % (vgl. EISA South Africa 2007) eine breite demokratische Legitimation brachten, und die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit. Rechtliche Grundlage der neuen politischen Ordnung bildet die Verfassung, in der es heißt:

“This Constitution provides a historic bridge between the past of a deeply divided society characterised by strife, conflict, untold suffering and injustice and a future founded on the recognition of human rights, democracy and peaceful co-existence and development opportunities for all South Africans irrespective of colour, race, class, belief or sex.”
(Constitution 1996: Schedule 6, section 22)

Trotzdem war die TRC nicht ganz unbeteiligt an der Legitimierung und der Konsolidierung einer demokratischen Ordnung. Eine solche Ordnung braucht, um auf Dauer bestehen zu können, einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung. Der Politologe Rüdiger Robert schreibt dazu: „In jedem Fall ist für die Dauerhaftigkeit eines politischen Systems die Existenz eines entsprechenden Resonanzbodens erforderlich. Damit sind wir bei der Frage der politischen Kultur.“ (Robert 2000: 132) Politische Kultur wiederum lässt sich definieren als „die Gesamtheit aller Meinungen (beliefs), Einstellungen (attitudes) und Werte (values), die in einer gegebenen Gesellschaft [...] anzutreffen sind.“ (Berg-Schlosser 1972: 33) Dieser Resonanzboden oder diese politische Kultur sollte die Grundlage haben, den gemeinsamen Willen zu bekräftigen, zusammen in Frieden in einer demokratischen

Staatsform zu leben. (vgl. Robert 2000: 134) Und um genau diesen Konsens in der Gesellschaft herzustellen ist ein gewisses Maß an Versöhnung und nationaler Einheit vonnöten.

Inwiefern die TRC dazu beigetragen hat, ein kollektives Bewusstsein und eine neue Kultur zu schaffen, habe ich in diesem Abschnitt weiter oben bereits beschrieben.

Wenn auch die Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung in keinem Fall direkt der TRC zugeschrieben werden kann, so hat sie doch bis zu einem gewissen Grad zur Beständigkeit dieser Ordnung beigetragen.

Verhinderung einer Wiederholung der Unrechtsvergangenheit

Die TRC hat nun seit einigen Jahren ihre Arbeit eingestellt und noch ist es nicht zur Wiederholung der Unrechtsvergangenheit gekommen. Je mehr Zeit jedoch seit dem Ende der Arbeit verstreicht, desto stärker wird der Einfluss anderer Faktoren. Die wirtschaftliche Apartheid, wie Südafrikas Präsident Thabo Mbeki die Lage des Landes vor den Parlamentswahlen 2004 treffend beschrieb, muss zum Beispiel von heute aktiven Politikern, Gewerkschaftlern oder Industriellen gelöst werden. Es wäre absurd, an dieser Stelle die TRC ins Spiel zu bringen.

In der Einleitung des „Promotion of national Unity and Reconciliation Act“ heißt es zwar mit Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen der Apartheid: „Make the things known, in order to prevent a repetition of such acts in future“. Dies gelang der TRC in befriedigendem Maße (vgl. 6.2.2.1) und ist aus diesem Grund als Basis nicht hoch genug anzurechnen. Die Verhinderung einer Wiederholung der Unrechtsvergangenheit hängt jedoch heute und in aller Zukunft vom Wirken der zum jeweiligen Zeitpunkt verantwortlichen Personen ab. Die TRC kann in diesem Prozess nur noch ein wichtiger, aber kleiner Ausgangspunkt sein, der im Verlauf der Jahre oder gar Jahrzehnte an Bedeutung verliert.

III. TEIL: Zusammenfassung

Mehr als ein Jahrzehnt ist es nun her, dass Nelson Mandela zum ersten schwarzen Präsidenten Südafrikas gewählt und der Apartheid ein offizielles Ende gemacht wurde. Seitdem versucht das Land, die Folgen der langjährigen Rassentrennung und Unterdrückung zu bewältigen. Dies ist ein Prozess, der mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission institutionalisiert wurde. Auch wenn sich die Kommission nur mit den letzten 34 Jahren der Apartheid auseinandersetzte, so wurde sie doch zu einem Sinnbild der Vergangenheitsbewältigung in Südafrika insgesamt. Dementsprechend hoch war der nationale und internationale Druck, die Kommission zum Erfolg werden zu lassen. Inwiefern das gelungen ist, wurde in dieser Arbeit untersucht.

Erfolg misst sich dabei an einer ganzen Reihe von Zielsetzungen, zu denen ich nach der Unterteilung in Output, Outcome und Impact ein allgemeines Modell entwickelt habe. Dadurch, dass sich alle konkreten, gesetzlich vorgegebenen Ziele der TRC in das Modell einordnen ließen, bestätigte sich auch seine Praktikabilität in Bezug auf die Vergangenheitsbewältigung in Südafrika. Das Konzept von Output, Outcome und Impact ist somit ein Analyseschema, welches zum einen aus wissenschaftlicher Perspektive für derartige Fallstudien sehr geeignet ist, zum anderen lässt sich mit ihm aber auch das Verständnis für den Prozess in konkreten Fällen verbessern. Institutionalisierte Vergangenheitsbewältigung nach Unrechtssystemen ist kein diffuses Sammelsurium von Maßnahmen, sondern lässt sich ganz klar als Prozess verstehen, der sich in die Abschnitte Output, Outcome und Impact gliedern lässt. Mit dieser Erkenntnis lässt sich im Umkehrschluss für die Politikwissenschaft festhalten, dass sich Analysen zukünftig nicht auf die Abwägung von einzelnen Elementen der Vergangenheitsbewältigung - wie Befriedung gegen Aufarbeitung oder Bestrafung der Täter gegen Integration in eine neue Gesellschaft - beschränken dürfen. Darüber hinaus darf auf eine Analyse des Prozesses nicht verzichtet werden, der von der Institutionalisierung bzw. Einsetzung über die Entwicklung während der Arbeit bis hin zu den Wirkungen (Impact) reicht, die in einer Gesellschaft durch Output und Outcome erzielt werden.

Die Unterscheidung der Gesichtspunkte Implementation und Effectiveness machte es möglich, die ganz praktische Verwirklichung der Vorgaben von der Erreichung von Zielen analytisch zu trennen. Dadurch wurde es zum einen möglich, ein Urteil darüber zu fällen, ob die Art der Umsetzung in Südafrika erfolgreich war. Die Ergebnisse in diesem Bereich sagen als solche wenig darüber aus, was bei zukünftigen Wahrheits- und

Versöhnungskommissionen zu erwarten ist. Bei diesen wird es auf die dann gegebenen Rahmenbedingungen (finanzielle Ausstattung, politischer Wille etc.) ankommen. Durch die Abgrenzung der Effectiveness ist es jedoch möglich, auch allgemeingültige Urteile über die Potentiale von TRCs zu erarbeiten, die unabhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen, im Konzept selber verankert sind. Damit erweist sich auch die Unterteilung in Implementation und Effectiveness als wissenschaftlich sehr ergiebig. Auch wenn die beiden Gesichtspunkte in der Realität fließend ineinander übergehen, erlaubt die analytische Trennung doch wesentlich präzisere und zukünftig besser verwertbare Ergebnisse.

Das entwickelte Analyseschema hat den Vorteil, prinzipiell unabhängig von der Form der Vergangenheitsbewältigung zu sein. Damit bietet es nicht nur die beschriebenen Möglichkeiten für die Untersuchung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, sondern kann bei der Analyse von institutionalisierter Vergangenheitsbewältigung als generell gültiges Modell gelten.

Die hier vorliegende Studie erlaubt sowohl ein Urteil darüber zu fällen, ob die Kommission an ihren eigenen Ansprüchen gemessen Erfolg hatte, als auch darüber, ob das Ergebnis die allgemeinen Anforderungen an Vergangenheitsbewältigung genauso erfüllt. Die für die Analyse erarbeiteten Ziele ergaben sich nicht nur aus den konkreten gesetzlichen Vorgaben, sondern auch aus allgemeinen, theoretischen Anforderungen. Beide Herangehensweisen brachten ähnliche Ergebnisse und bestätigten sich damit gegenseitig.

Es gibt jedoch auch eine ganze Reihe von Fragen, die in der Analyse unberücksichtigt geblieben sind. So zum Beispiel psychologische: Wie wirkt sich die Anerkennung der Leiden auf das Selbstwertgefühl eines Opfers aus? Warum haben sich so viele Täter trotz der Aussicht auf Amnestie nicht an der Aufarbeitung beteiligt? Schuldabwehr zum Selbstwerterhalt? Welche Mechanismen bewirken hier ein Umdenken und inwieweit waren sie im Konzept der TRC enthalten? Dies führt weiter zu soziologischen Fragen: Wie entstehen Werte und Einstellungen in einer Gesellschaft und wie können sie zum Besseren verändert werden? Inwieweit hat das südafrikanische Konzept diese Mechanismen bedient? Es ließen sich unzählige weitere Perspektiven nennen, die bei der Analyse eingenommen werden könnten.

Eine noch wesentlich umfassendere Beurteilung der Qualitäten von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ließe sich also mit einem interdisziplinären Ansatz erreichen.

Zwar ist die institutionalisierte Form der Vergangenheitsbewältigung nicht zu ersetzen, sie hat jedoch wie dargestellt eine Reihe von Folgen, die sich häufig auch auf andere wissenschaftliche Disziplinen beziehen und im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden konnten. In der vorliegenden Studie habe ich den Blickwinkel gewählt, von der institutionalisierten Form der Vergangenheitsbewältigung auszugehen und dazu die Erfolge und Misserfolge zu analysieren.

8. Zusammenfassung der Analyse der TRC in Südafrika

Geht man von den gängigsten Grundstrategien der Vergangenheitsbewältigung aus, so war die Einsetzung der TRC unumgänglich. Wie gezeigt, kann der Übergangsprozess in Südafrika nach Huntington als Transplacement bezeichnet werden. Sowohl eine rein justiziarische Aufarbeitung als auch eine Generalamnestie wären nicht durchsetzbar gewesen. Die Versuche der Vergangenheitsbewältigung vor der Einsetzung der TRC zeigten zudem den extremen Aufklärungsbedarf. Sowohl die alte Elite als auch die Oppositionsbewegung konnte keine weiße Weste aufweisen. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission war also zwar der kleinste gemeinsame Nenner der Verhandlungen, gleichzeitig aber auch unabhängig von diesem Kompromiss die vielversprechendste Möglichkeit. Was letztlich erreicht wurde, zeigte die vorliegende Studie.

Bei der Untersuchung des Outputs und des Outcomes stellte sich ein gemischtes Bild dar. Die Einsetzung der TRC ist dabei durchweg positiv zu beurteilen. Die Vorgaben aus dem „Promotion of National Unity and Reconciliation act“ wurden professionell und gewissenhaft umgesetzt. Auch Kritik an verschiedenen Punkten wie der Zusammensetzung der Kommission oder dem Arbeitstempo konnte die hervorragende Leistung bei der Einsetzung und später der Kommissare und ihrer Mitarbeiter nicht in Zweifel ziehen.

Die Ziele der Arbeit der TRC wurden jedoch nicht vollständig erreicht. Bei der Wahrheitsfindung machte ein Vergleich mit Zahlen der UN deutlich, dass die drei Ausschüsse vielleicht, wie gesetzlich gefordert, ein so umfassendes Bild der Menschenrechtsverletzungen wie möglich geschaffen haben, dass sie jedoch weit von einer wirklichen Aufklärung der Untaten der Apartheid entfernt blieben. Die Genauigkeit der Aufklärung und die Zusammenhänge und Hintergründe, die die TRC ermittelte, sind trotzdem fundierter als alles jemals zuvor da gewesene und schufen eine „operative Wahrheit“, die, wenn auch unter Protesten aller Parteien, letztlich anerkannt wurde. Es ist heute angesichts dieser Ergebnisse unmöglich, die unzähligen Menschenrechtsverletzungen

des Apartheidregimes zu leugnen. Aber auch die Befreiungsbewegungen mussten brutale Verbrechen eingestehen.

Bei der Aufarbeitung der vernichteten Beweismittel der Apartheid stieß die TRC erneut an ihre Grenzen. An dieser Stelle verfehlte sie, genau wie bei der Disqualifizierung der Täter durch ein umfassendes Eingeständnis der Schuld, klar ihre Ziele. (Vgl. Zwischenfazit 6.3) Gescheitert ist das Konzept der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika vor allem in Bezug auf die Entschädigungen. Hier hatte die TRC zwar gute Vorarbeit geleistet, nach ihrer Auflösung wurden die Vorschläge allerdings nie umgesetzt. Was nachträglich deutlich macht, dass hier eine Stelle ist, die bei der Ausgestaltung von zukünftigen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen anders gehandhabt werden muss. Die Trennung der Erarbeitung angemessener Entschädigungen von der tatsächlichen Umsetzung war ein großer Fehler des südafrikanischen Konzeptes.

Trotz dieser Schwachpunkte konnte die TRC, und dies ist eines ihrer größten Verdienste, einen echten Prozess der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit anstoßen. Es gab keinen Südafrikaner, der sich nicht, gezwungen durch die ständige Medienpräsenz, mit den Verbrechen der Apartheid auseinandersetzen musste. Dabei erlaubten die öffentlichen Anhörungen des Menschenrechtsausschusses, sich stark auf die Opfer und ihre ganz persönlichen Geschichten zu konzentrieren und somit abstrakte Zahlen mit wirklichen Schicksalen zu untermauern. Das Verständnis oder zumindest eine Ahnung von dem, was Menschenrechtsverletzungen bedeuten, wurde in dieser Zeit tief im Bewusstsein der meisten Südafrikaner verankert.

Zu einer direkten Versöhnung innerhalb der südafrikanischen Gesellschaft führte dies jedoch bei weitem nicht. Dabei lässt sich allerdings nicht trennscharf feststellen, welche Erfolge oder Misserfolge in diesem Bereich auf die Arbeit der TRC zurückzuführen sind. Noch immer ist Südafrika ein Land, das an einem Scheideweg steht. Zwischen der von Nelson Mandela so oft beschworenen prosperierenden Regenbogennation und einem Land, das zwischen Kriminalität sowie kultureller und vor allem wirtschaftlicher Gespaltenheit auseinander bricht. Versöhnung und nationale Einheit sind Ziele, die noch immer unerreicht sind. Es wurden bereits viele Schritte in die richtige Richtung getan und ein unersetzlich wichtiger war die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Einen direkten Zusammenhang zwischen der TRC und einer Befriedung der Bevölkerung herzustellen, wäre allerdings vermessen. Ähnliches gilt bei der Legitimierung und Konsolidierung der neuen demokratischen Ordnung. Auch hier ist die Kommission ein Baustein, auf den nicht verzichtet werden konnte. Ihr diesen Erfolg, und es ist ein Erfolg,

im heutigen Südafrika alleine zuzuschreiben, wäre eine extreme Überschätzung ihrer Möglichkeiten.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hat viel erreicht. Sie konnte grundsätzliche Grausamkeiten der Vergangenheit ansprechen oder aufdecken. Ebenso konnte sie mit vielen Opfern und einigen Tätern einen gesellschaftlichen Versöhnungsprozess auf den Weg bringen und damit auch Vorbild für alle nicht direkt am Prozess Beteiligten sein. Mit ihrer Arbeit legte die Kommission den Grundstein dafür, das Südafrika sich zu einer friedlichen, erfolgreichen Demokratie entwickeln kann.

Allerdings war die Leistungsfähigkeit der TRC auch beschränkt. So blieben auf der einen Seite große Bereiche der Apartheid, wie Zwangsumsiedlungen, die Rolle von Großkonzernen, Banken oder Versicherungen als Unterstützer der NP-Regierung, Wanderarbeit, Zerstörung von Familien oder schlichtweg die Alltagsdiskriminierung komplett unberücksichtigt. Trotzdem waren die Anforderungen immer noch so unerreichbar hoch, dass ein Scheitern in vielen Punkten, die ins Konzept aufgenommen wurden, unvermeidlich war.

Unterm Strich bleibt: Die TRC konnte nicht all ihre Ziele erreichen, aber sie hat sich gerade unter den Voraussetzungen des Übergangsprozesses als eine sinnvolle Form der Vergangenheitsbewältigung erwiesen, die grundlegend wichtige Ergebnisse erarbeiten konnte. Damit bestätigt sich meine These, dass die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission zum großen Teil erfolgreich war.

9. Möglichkeiten des Konzepts einer TRC

Die TRC genießt in Südafrika, aber auch international hohes Ansehen. Damit ist sie nicht nur relevant für diesen Fall von Vergangenheitsbewältigung, sondern nimmt auch, zumindest als Vorbild, Einfluss auf andere Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. Aus diesem Grund sollen nun abschließend aus den Ergebnissen der Analyse der TRC in Südafrika, generelle Schlüsse über Möglichkeiten dieses Konzepts der Vergangenheitsbewältigung gezogen werden. Dazu werden erneut die Zielsetzungen für die direkten Ergebnisse (Outcome) und die weiteren Wirkungen (Impact) aus Abb. 03 herangezogen und die jeweiligen Möglichkeiten in einer Grafik verdeutlicht.

Abb. 15: Möglichkeiten von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen:

Outcome	Impact
<p>Implementation: Bei der Umsetzung der Arbeit kommt es vor allem auf eine ausreichende finanzielle, personelle und rechtliche Ausstattung der TRC an. Größtes Problem ist der Umfang der Arbeit verglichen mit der, in der Regel, sehr kurzen Bestandszeit einer TRC.</p>	<p>Auseinandersetzung und Menschenrechtskultur: TRCs sind hervorragend dafür geeignet, eine Auseinandersetzung mit der Unrechtsvergangenheit in großen Bevölkerungsteilen auszulösen. Damit kann auch ein neuer Begriff von Menschenrechten entstehen. Nötig dazu ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Medien.</p>
<p>Effectiveness: Wahrheit / Aufklärung: TRCs sind nicht dafür ausgelegt, ein Unrechtssystem umfassend aufzuarbeiten. Sie schaffen mit Ihrer opferzentrierten Arbeit aber eine operative und moralische Wahrheit, auf deren Basis Versöhnung reifen kann. Durch den Einbezug der Täter in die Wahrheitsfindung sind sie Gerichten überlegen.</p>	<p>Integration ehemaliger Funktionsträger: Durch das Konzept der Amnestierung gegen Wahrheit und Schuldeingeständnis schafft eine TRC alle Voraussetzungen für eine spätere Integration.</p>
<p>Gerechtigkeit: Disqualifizierung der Täter: TRCs sind ungeeignet, um wirklich zu bestrafen, dies ist der Preis, den man für die Aufklärung zahlt. Schuldeingeständnisse der Täter in großer Zahl sind allerdings nicht zu erwarten, da die Chance der Strafe ganz zu entkommen bei strukturell organisiertem Unrecht sehr hoch ist, der Anreiz also trotz Amnestie fehlt.</p>	<p>Befriedung in einer demokratischen Ordnung, um die Wiederholung des Unrechts zu vermeiden: Eine TRC schafft keine versöhnte Gesellschaft, sie legitimiert keine demokratische Ordnung und sie kann auch nicht garantieren, dass Unrecht nicht wieder geschieht.</p> <p>Durch die intensive Aufarbeitung in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess kann sie jedoch eine politische und soziale Kultur anregen, die sowohl zur Befriedung als auch zum Erhalt einer demokratischen Ordnung und zur Verhinderung der Wiederholung des Unrechts beiträgt.</p>
<p>Wiedergutmachung / Entschädigung: Mit ihrem opferzentrierten Ansatz sind TRCs sehr geeignet, angemessene Entschädigungen zu erarbeiten. Die Entkoppelung von Ausarbeitung durch die TRC und Umsetzung durch Parlament und Regierung ist jedoch kontraproduktiv. Die TRC muss ihre Empfehlungen selber umsetzen können.</p>	<p>Dabei kann sie sowohl Täter als auch Opfer in den Prozess mit einbeziehen und besser als andere Konzepte der Vergangenheitsbewältigung gegenseitiges Verständnis fördern.</p>

(Quelle: Eigene Erarbeitung)

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika war das bisher größte Projekt seiner Art und damit ein bis dahin nie dagewesener Versuch der Vergangenheitsbewältigung. Die Kommission hat viel erreicht, um den Menschen eine gemeinsame, erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen. Wie immer bei neuen Strategien ist es jedoch auch hier so, dass Dinge nicht so funktioniert haben, wie vorgesehen. In vielen Punkten war die TRC schlichtweg durch die zu hohen Ansprüche überfordert. Für die Zukunft lassen sich aus diesen Erfahrungen wie gezeigt Erkenntnisse gewinnen, die dazu beitragen, das Konzept einer Wahrheits- und Versöhnungskommission weiter zu verfeinern, um die Bewältigung vergangener Unrechtssysteme noch erfolgreicher zu gestalten.

Für Südafrika war es die bestmögliche Strategie, der Apartheid zu begegnen. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hat ihren Beitrag zur Bewältigung des Unrechts geleistet. Nun ist es an den Menschen, die heute das neue Südafrika prägen, den Versöhnungsprozess fortzusetzen, um den Traum von der prosperierenden Regenbognation weiter zu verwirklichen.

LITERATUR:

SEKUNDÄRLITERATUR:

- Amadiume, Ifi / An-na'im, Abdullahi (Hrsg.) (2000): The Politics of Memory. Truth, Healing & Social Justice. London u.a.
- Amnesty International (Hrsg.) (1998): South Africa. The criminal justice system and the protection of human rights: the role of the prosecution service. New York. AI Index: AFR 53/01/98
- Bacher, Georg (2004): Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung. Das Beispiel Südafrika. Wien
- Baer, Eng von (2004): Die Rolle der Vergangenheitsbewältigung im Systemwechsel: Fallbeispiel Chile. Aachen
- Bald, Dominik (2006): Die neue Farbe des Geldes. Affirmative Action und Black Economic Empowerment in Südafrika. In: Afrika Süd Nr. 2, März/April 2006. Der Artikel ist auch zu finden unter: http://www.inwent.org/v-ez/lis/s-afrika/affirmative_action.pdf Stand: 28.09.07
- Ball, Howard (1999): Prosecuting war crimes and genocide. Kansas
- Basson, Dion (1995): South Africa's Interim Constitution. Text and Notes.
- Battis, Ulrich / Jakobs, Günther / Jesse, Eckhard (1992): Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem. Berlin
- Berg-Schlosser, Dirk (1972): Politische Kultur. Eine neue Dimension politikwissenschaftlicher Analyse. München
- Beyme, Klaus von (1992): Auf dem Weg zur Wettbewerbsdemokratie? Der Aufbau politischer Konfliktstrukturen in Osteuropa. In Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Staat und Demokratie in Europa. Opladen
- Birk, Axel (2005): Rechtstheorie. Begriffe, Geltung und Anwendung des Rechts. München
- Boraine Alex (2000): A Country Unmasked. Cape Town
- Boraine, Alex / Janet, Levy (1995): The healing of a nation?. Cape Town

- Bos, Ellen (1996): Die Rolle von Eliten und kollektiven Akteuren in Transitionsprozessen. In: Merkel, Wolfgang (Hrsg.) (1996): Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. Opladen
- Brade, Klaus (1978): Südafrika. Apartheid. Befreiungskampf. Berlin
- Braun, Joachim (Hrsg.) (1999): Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission. Gütersloh
- Burger, Philippe (2005): The transformation process in South Africa: What does existing data tell us? Berichte aus dem Weltwirtschaftlichen Colloquium der Universität Bremen. Bremen
- Carlsnaes, Walter / Risse, Thomas / Simmons, Beth A. (2002): Handbook of International Relations. London / California / New Delhi.
- Cereti, Adolfo (2002): The Truth and Reconciliation Commissions: A Justice looking also to future generations. In: Proceedings of XIVth international congress on social defence: Social defence and criminal law for the protection of coming generations, in view of the new risks. Lisabon
- Eichhorn, Peter (2002): Verwaltunglexikon. 3. neu bearbeitete Auflage. Baden-Baden
- F. A. Brockhaus (1997): Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. Zehnter Band HERR – IS. München
- Foster, Don / Davis, Dennis / Sandler, Diane (1987): Detention and torture in South Africa. Psychological, legal and historical studies. London
- Frankena, William K. (1987): Gerechtigkeit als Chancengleichheit. In: Hoerster, Norbert (Hrsg.): Recht und Moral. Stuttgart
- Freudenreich, Johannes / Ranft, Florian (2007): Learning from the Past. A Pattern of 30 Truth Commissions. Potsdam
- Gloppen, Siri (1997): South Africa: The Battle over the Constitution. Bergen
- Gorevitch, Philip (1998): We wish to inform you that by tomorrow we will be killed with our families. Stories from Rwanda. New York
- Hagemann, Albrecht (1992): Die Entstehung und Entwicklung der Apartheid. Eine Skizze. In: Rüsen, Jörn / Vörös-Rademacher, Hildegard (1992): Südafrika. Apartheid und Menschenrechte in Geschichte und Gegenwart. Bamberg
- Hayner, B. Priscilla (1995): Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A comparative study. In: Kritz, Neil J. (Hrsg.) (1995): Transitional Justice. How

emerging democracies reckon with former regimes. Volume I. General Considerations. Washington

- Hayner, B. Priscilla (2001): Unspeakable Truths. Confronting state terror and atrocity. New York / London
- Hendricks, Fred T. (1990): The Pillars of Apartheid. Land Tenure, Rural Planning and the Chieftancy. Uppsala
- Huntington, Samuel P. (1991): The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century. London
- HURISA (Hrsg.) (2006): Human Rights Institute of South Africa. Unter http://www.hurisa.org.za/Goldstone/Goldstone_Reports.htm können alle Berichte der Goldstone-Kommission eingesehen werden. Außerdem stehen Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zugriff: 20. Juni 2007
- Jaenecke, Heinrich (1977): Die weißen Herren. Hamburg
- Jaggi, Daniel (2004): Das südafrikanische Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung im Spannungsfeld zwischen Konfliktentschärfung, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung. Bern
- James, Wilmot / Van der Vijver, Linda (2000): After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa. Cape Town
- Johnson, R.W. (1998): Editorial zum Bericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission. The New York Times, Nov.1
- Kane-Bermann, John (1992): Südafrikas verschwiegener Wandel. Zürich
- Karl, Terry Lynn / Schmitter, Phillippe C. (1991): Modes of Transition in Latin America, southern and Eastern Europe; in: International Social Science Journal (128). 269-284
- Keller, Will (1961): Südafrika. In: Merian. Das Monatsheft der Städte und Landschaften. Heft 12/XXII. Hamburg
- Keohane, Robert O. / Haas, Peter M. / Levy, Marc A. (1993): The Effectiveness of International Environmental Institutions. In: Keohane, Robert O. / Haas, Peter M. / Levy, Marc A. (1993): Institutions for the Earth: Sources of Effective International Environmental Protection. Cambridge.
- Klumpp, Guido (2001): Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen – das Beispiel Chile. Berlin
- Koppe, Karoline (2004): Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika. Berlin

- Krabill, Ron (2001): Symbiosis: Mass media and the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. New York.
- Kritz, Neil J. (Hrsg.) (1995a): Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Volume I. General Considerations. Washington
- Kritz, Neil J. (Hrsg.) (1995b): Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Volume III. Laws, Rulings, and Reports. Washington
- Krog, Antje (1998): Country of my skull. London
- Kutz, Florian (2001): Amnestie für politische Straftäter in Südafrika. Von der Sharpville- Amnestie bis zu den Verfahren der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Berlin
- Lodge, Tom (1993): Spectres from the camps: The ANC's Commission of Enquiry. In Southern Africa Report, Vol. 8, No 3-4, January-February 1993
- Loveland, Ian (1999). By Due Process of Law?. Racial Discrimination and the Right to Vote in South Africa. Oregon
- Margalit, Avishai / Smith, Gary (1997): Amnestie oder die Politik der Erinnerung. Frankfurt (a.M.)
- Mathy, Smilo (1998): Systemwechsel in Südafrika. Interessen, Strategien und Einfluss der Inkatha-Bewegung im Transformationsprozess. Bochum
- Maull, Hanns W. (Hrsg.) (1990): Südafrika. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft vor dem Ende der Apartheid. Opladen
- Meese, Hubert K. (1990): Sanktionen gegen Südafrika. In: Maull, Hanns W. (Hrsg.) (1990): Südafrika. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft vor dem Ende der Apartheid. Opladen
- Merten, Klaus / Westerbarkey, Joachim (1994): Public Opinion and Public Relations. In: Merten, Klaus / Schmidt, Siegfried J. / Weischenberg, Siegfried (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Opladen
- Michener, James A. (1984): Verheißene Erde. München
- Morris, Virginia / Scharf, Michael P. (1995): An Insider's Guide to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. New York
- Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (2004): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. München
- Nopens, Horst W. (2000): Die rechtliche Ausgestaltung der Apartheid. Frankfurt am Main

- O'Donnell, Guillermo / Schmitter, Philippe (1986): Transitions from Authoritarian Rule: Tentative Conclusions about uncertain Democracies. Baltimore
- Pillay Udesch / Roberts, Benjamin / Rule, Steven (Hrsg.) (2006): South African social Attitudes. Changing Time, diverse voices. Cape Town
- Pion-Berlin, David (1995): To Prosecute or to Pardon? Human Rights Decisions in the Latin American Southern Cone. In: Kritz, Neil J. (Hrsg.) (1995): Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Volume I. General Considerations. Washington
- Platzky, Laurine / Cherry, Walker (1985): The surplus people. Forced removals in South Africa. Johannesburg
- Reddy, Enuga Sreenivasulu: United Nations and Apartheid – a Chronology. 1946 – 1994. Veröffentlicht unter: <http://www.anc.org.za/un/un-chron.html>. Stand: 21. September 2007
- Robert, Rüdiger (Hrsg.) (2000): Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Münster
- Rotberg I. Robert / Thompson, Dennis (2000): Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princetown
- Runge, Erika (1985): Südafrika – Rassendiktatur zwischen Elend und Widerstand. Protokolle und Dokumente zur Apartheid
- Sands, Phillippe (2003): From Nuremberg to The Hague. The Future of International Criminal Justice. Cambridge
- Servaes, Sylvia / Zupan, Natascha (2007): Transitional Justice & Dealing with the Past. Bonn
- Simelane, Sandile E. (2002): The population of South Africa. An overall and demographic description of the South African population based on Census '96. Pretoria
- South African Journal on Human Rights (SAJHR) (1990): Vol. 6.
- Steiner, Henry J. (Hrsg.): Truth Commissions: A Comparative Assessment. An Interdisciplinary Discussion Held at Harvard Law School in May 1996. Human Rights Program Harvard Law School and the World Peace Foundation. Cambridge
- Theißen, Gunnar Jeremias (1996): Vergangenheitsbewältigung in Südafrika: Die südafrikanische „Wahrheits- und Versöhnungskommission“. Berlin
- Tutu, Desmond Mpilo (1999): No Future Without Forgiveness. Johannesburg

- United Nations (Hrsg.) (1996): The United Nations and Apartheid. 1948-1994. United Nations Blue Books Series, Volume 1. New York
- Van de Vijver, Linda / Wilmot, James (2000): After the TRC. Reflections on truth and reconciliation in South Africa. Cape Town
- Verwoerd, Wilhelm / Villa-Vicencio, Charles (2000): Looking back reaching forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town
- Worden, Nigel (1994): The Making of Modern South Africa: Conquest, Segregation and Apartheid. Oxford / Cambridge

PRIMÄRQUELLEN:

- ANC (1993): Report of the commission of enquiry into certain allegations of cruelty and human rights abuse against ANC prisoners and detainees by ANC members. Johannesburg: 20. August 1993.
- Constitution of the Republic of South Africa 1996, Act No. 108, 1996
- Eisa South Africa (2007): South Africa: 1994 National Assembly results. Voting statistics. Alle Daten sind abzurufen auf einer Seite der südafrikanischen Regierung: <http://www.eisa.org.za/WEP/sou1994results1.htm>. Stand: 28. September 2007
- Government Gazette, 15. Dezember 1995 (No.16885)
- Group Areas Act, Act No. 36, 1966
- Immorality Act 1927, Act No. 57, 1927
- Indemnity Act 1961, Act No. 61, 1961
- Indemnity Act 1971, Act No. 13, 1971
- Indemnity Act 1990, Act No. 35, 1990
- Indemnity Act 1992, Act No. 151, 1992
- Internationaler Militärgerichtshof 1946 in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher (1947). Band 1
- Land Rights Restitution Commission (2007): Alle bislang erstellen Reports können auf der Seite der Kommission eingesehen werden: <http://land.pwv.gov.za/restitution/> Zugriff: 03. Oktober 2007
- National Electoral Commission (2004): National and Provincial Elections 2004. Abzurufen unter: http://www.elections.org.za/Elections2004_static.asp Stand: 28. September 2007
- Population Registration Act, Act No. 30, 1950
- Prevention of Public Violence and Intimidation Act, Act No. 139, 1991
- Prohibition of Political Interference Act, Act No. 51, 1968
- Promotion of National Unity and Reconciliation Act, Act No. 34, 1995. (Einzelne Korrekturen und Änderungen rein technischer Art wurden nach der Sitzungspause des Parlaments einige Monate später als National Unity and Reconciliation Amendment Act, Act No. 87, 1995, verabschiedet.)
- Report of the Special Committee Against Apartheid (1986): Official Records: 41st Session, Suppl. 22 (A/41/22)

- Report of the Special Committee Against Apartheid (1990): Official Records: 44th Session, Suppl. 22 (A/44/22)
- Report of the Special Committee Against Apartheid (1992): Official Records: 46th Session, Suppl. 22 (A/46/22)
- Report of the Special Committee Against Apartheid (1994): Official Records: 48th Session, Suppl. 22 (A/48/22)
- Republic of South Africa Constitution Act, Act No. 200, 1993
- Reservation of Separate Amenities Act, Act No. 49, 1953
- Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1973): 3151 G (XXVIII)
- Skweyiya Commission Report (1992): Report of the Commission of Enquiry into Complaints by former African National Congress Prisoners and Detainees. Abrufbar unter: <http://www.anc.org.za/ancdocs/misc/skweyiya.html>. Zugriff: 05. Juli 07
- Statistics of South Africa (2004): Primary tables South Africa. Census 1996 and 2001 compared. Pretoria. Alle Daten sind abzurufen auf einer Seite der südafrikanischen Regierung:
<http://www.statssa.gov.za/PublicationsHTML/Report-03-02-042001/html/Report-03-02-042001.html>, Zugriff: 03. August 2007
- Statistics of South Africa (2007): Labour Force Survey. March 2007. Pretoria. Alle Daten sind abzurufen auf einer Seite der südafrikanischen Regierung:
<http://www.statssa.gov.za/PublicationsHTML/P0210March2007/html/P0210March2007.html> Zugriff: 28. September 2007
- Summary of Amnesty Decisions (2000): Veröffentlicht auf <http://www.doj.gov.za/trc/amntrans/index.htm>, Stand: 13. Juni 2007
- The Argentine National Commission on the Disappeared (1986): Nunca Mas. Buenos Aires. Auf Spanisch und Englisch abrufbar unter: http://www.nuncamas.org/english/library/nevagain/nevagain_001.htm Zugriff: 07.06.07
- TRC-Commission, Amnesty Committee: AC/2001/001: Leon William John Flores Applicant (AM 4361/96). Veröffentlicht unter: <http://www.doj.gov.za/trc/amntrans/index.htm> Zugriff: 08. Juli 2007
- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (1999a): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 1. Basingstoke (u.a.)
- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (1999b): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 2. Basingstoke (u.a.)

- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (1999c): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 3. Basingstoke (u.a.)
- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (1999d): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 4. Basingstoke (u.a.)
- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (1999e): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 5. Basingstoke (u.a.)
- TRC-Report in: Villiers, Susan de (Hrsg.) (2003): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Band 6. Cape Town
- TRC-Website: Offizielle Homepage der TRC. Abzurufen unter: <http://www.doj.gov.za/trc/amntrans/index.htm>, Stand: 04. Oktober 2007

PERSÖNLICHE KORRESPONDENZ:

- Adams, Zahira (Oktober 2007): Mitarbeiterin des “National Archives” Südafrikas. Verantwortlich für sensible Unterlagen.
- Browne, Lavina (Juli 2007): Personal Assistant to Archbishop Emeritus Desmond Tutu.
- Ntsebeza, Dumisa (Juli 2007): Commissioner in the TRC and head of the Investigation Unit.
- Dr. Randerera, Fazel (Juli 2007): Commissioner in the Reparation and Rehabilitation Committee of the TRC.
- Sooka, Yasmine (Juli 2007): Commissioner in the Human Rights Violations Committee of the TRC (Vice-Chairperson).

Erklärung:

"Ich versichere an Eides statt, dass ich die Magisterarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht."

Ort,

Datum,

Unterschrift